Bauleitplanung | Städtebau I Architektur Freiraumplanung | Umweltplanung Landschaftsplanung | Dienstleistung CAD I GIS

Gemeinde Beckingen

Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Begründung

Verfahrensstand:
Formelle Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gemeinde Beckingen
Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“
mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

bearbeitet im Auftrag der

Gemeindeverwaltung Beckingen
Rathaus
Bergstraße 48
66701 Beckingen

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Tel.: 06841 / 95932 70
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **04.11.2026**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 1

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG 2

1.1.1 Sicherung und Weiterentwicklung des Brand- und Hilfeleistungsschutzes im Oberen Haustadter Tal 2

1.1.2 Entwicklung eines Rettungszentrums mit Synergien für Feuerwehr und Technisches Hilfswerk 3

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL 3

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN 12

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET 14

3.1 LAGE DES PLANGEBIETES 14

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH 14

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG 16

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG 17

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG 17

4.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ 17

4.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ 18

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 20

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG 21

4.3.1 Schutzabstand Wald 21

4.3.2 Schutzabstand zur L 156 22

4.3.3 Lage im Wasserschutzgebiet / Vorranggebiet für Grundwasserschutz 23

4.3.4 Sonstige Restriktionen 23

5 PLANFESTSETZUNGEN 23

5.1 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB) 23

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, ÜBERBAUBARE FLÄCHE UND WEITERE STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN 25

5.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG 25

5.3.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 26

5.4 VER- UND ENTSORGUNG 27

5.4.1 Niederschlagswasserbeseitigung 27

5.5 GRÜNORDNUNG UND LANDSCHAFTLICHE EINBINDUNG 28

5.5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) 29

5.5.2 Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahme 31

5.6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB 32

5.6.1 Schutzabstand Wald gemäß § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz des Saarlandes (LWaldG) 32

5.6.2 Schutzabstand zur L 156 gemäß § 24 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG) 32
5.6.3 Wasserschutzgebiet Hargarten, Zone III gemäß §§ 51, 52 WHG i.V.m. der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten 32
5.7 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB) 33
5.8 HINWEISE 33
5.8.1 Denkmalschutz 33
5.8.2 Bodenschutz 34
5.8.3 Artenschutzrechtliche Hinweise 34
5.8.4 Beleuchtung / Insekten- und Fledermausschutz 34
5.8.5 Baumpflanzungen und Schutz vorhandener Vegetationsbestände 35
5.8.6 Grenzabstände bei Anpflanzungen 35
5.8.7 Versorgungsleitungen der energis-Netzgesellschaft mbH / energis GmbH 35
5.8.8 Verkehrliche Erschließung / L 156 35
5.8.9 Versorgungsleitung des Gemeindewasserwerkes Beckingen 35
5.8.10 Altbergbau / ehemalige Eisenerzkonzession 36

6 UMWELTBERICHT 36
6.1 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES 37
6.1.1 Angaben zum Standort und Art des Vorhabens 37
6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen 38
6.1.3 Bedarf an Grund und Boden 39
6.1.4 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen 40
6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE 43
6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes 43
6.2.2 Naturraum und Relief 44
6.2.3 Geologie und Böden 45
6.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser 47
6.2.5 Klima und Lufthygiene 49
6.2.6 Arten und Biotope (Flora) XXX 49
6.2.7 Fauna – Potenzialabschätzung Artenschutz – Artenschutzprüfung der Stufe I 54
6.2.8 Immissionssituation 59
6.2.9 Kultur- und Sachgüter 59
6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE) 62
6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN 62
6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplanes 63
6.4.2 Fachrechtliche und ausführungsbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 64
6.4.3 Externe Ausgleichsmaßnahme 65
6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES 66
6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter 67

6.5.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten 71
6.5.3 Landschaftsbild und Erholung 72
6.5.4 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit 73
6.5.5 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter 75
6.5.6 Wechselwirkungen 76
6.5.7 Zusammenfassende Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen 77
6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG 78
6.6.1 Bewertung des Ist-Zustandes 79
6.6.2 Bewertung des Planungszustandes 80
6.6.3 Externe Ausgleichsmaßnahme 81
6.6.4 Gesamtbilanz 82
6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN 83
6.8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 83
6.9 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG 84

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG 85
7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 86
7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung 86
7.1.2 Auswirkungen auf die Belange des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes 86
7.1.3 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erholung 87
7.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes 87
7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft 88
7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und der Mobilität 88
7.1.7 Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung 89
7.1.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter 89
7.1.9 Auswirkungen auf die Belange der Hochwasservorsorge und Starkregenvorsorge 90
7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS 90
7.2.1 Für die Planung sprechende Belange 90
7.2.2 Gegen die Planung sprechende Belange 90
7.3 FAZIT 91

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Isochronenkarte – Standortbereich L 156 zwischen Reimsbach und Erbringen 5
Abbildung 2: Isochronenkarte – bestehender Feuerwehrstandort Reimsbach, Reimsbacher Straße 9 5
Abbildung 3: Isochronenkarte – Standortbereich Kleeweg 10 6
Abbildung 4: Isochronenkarte – Standortbereich Unter den Buchen 27 6
Abbildung 5: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap) 14
Abbildung 6: Geltungsbereich des Bebauungsplanes 15
Abbildung 7: Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich 15

Abbildung 8: Blick über das Plangebiet....16
Abbildung 9: LEP Umwelt (Auszug)....19
Abbildung 10: Rechtskräftiger FNP....20
Abbildung 11: FNP Beckingen (Planung)....21
Abbildung 12: L 156 mit parallel verlaufendem Rad- und Fußweg....26
Abbildung 13: Auszug aus dem Schutzgebietskataster des Saarlandes....41
Abbildung 14: Auszug aus der Geologischen Karte des Saarlandes....45
Abbildung 15: Auszug aus den Bodenübersichtskarte des Saarlandes....46
Abbildung 16: Auszug aus der Gewässerkarte....48
Abbildung 17: Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Hargarten....48
Abbildung 18: Wiese frischer Standorte....50
Abbildung 19: Feldgehölz am östlichen Plangebietsrand....51
Abbildung 20:Adlerfarnflur....52
Abbildung 21: Wiesenweg, teilbefestigt....53

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Beckingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rettungszentrum Oberes Tal“ gefasst. Parallel hierzu ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan die für das Vorhaben vorgesehene Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens soll die Darstellung in eine Fläche für den Gemeinbedarf geändert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines gemeinsamen Standortes für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes im Oberen Haustadter Tal geschaffen werden. Vorgesehen ist insbesondere die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Löschbezirke der Freiwilligen Feuerwehr im Oberen Haustadter Tal. Darüber hinaus soll der Standort auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ansiedlung des Beckinger Ortsverbandes des Technischen Hilfswerks schaffen.

Der Bebauungsplan verfolgt damit nicht lediglich die Schaffung eines einzelnen Feuerwehrstandortes, sondern die planerische Sicherung eines zukunftsfähigen Gemeinbedarfsstandortes für sicherheitsbezogene Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Nach § 3 SBKG haben die Gemeinden orientiert an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine dem örtlichen Bedarf entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Die Gemeindefeuerwehr ist dabei so aufzustellen, dass sie in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial der Gemeinde grundsätzlich in angemessener Eintreffzeit sowie in angemessener Stärke und Ausrüstung wirksame Hilfe leisten kann. Die Bauleitplanung dient hierbei nach § 1 Abs. 3 BauGB der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Begründung hat gemäß § 2a BauGB die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Die dem Vorhaben zugrunde liegende Strukturüberlegung betrifft die Löschbezirke Reimsbach, Oppen, Hargarten und Erbringen. Bereits vor mehr als zwölf Jahren wurde eine mögliche Zusammenlegung dieser Löschbezirke diskutiert, damals jedoch nicht umgesetzt. In den Folgejahren zeigte sich erneut Handlungsbedarf, insbesondere weil der Löschbezirk Hargarten Schwierigkeiten hatte, die Tagesalarmbereitschaft dauerhaft sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde zunächst eine Fusion mit dem Löschbezirk Reimsbach thematisiert. Für eine Sanierung des Gerätehauses Reimsbach wurden durch das technische Bauamt Umbaukosten von mehr als 400.000 Euro ermittelt.

Anfang des Jahres 2021 wurde das Thema einer Fusion der Löschbezirke im „Oberen Tal“ erneut mit der Wehrführung erörtert. Seitens der Verwaltung wurde dabei die Errichtung eines neuen Gerätehauses an einem zentralen Standort als vorzugswürdige Lösung angesehen. Im Juni 2021 teilte der Wehrführer mit, dass die Gespräche in den vier Löschbezirken erfolgreich verlaufen seien und die Löschbezirke die angestrebte Fusion „Oberes Tal“ unterstützen.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg, beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Beckingen insbesondere folgende Zielvorstellungen.

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Sicherung und Weiterentwicklung des Brand- und Hilfeleistungsschutzes im Oberen Haustadter Tal

Wesentliches Ziel der Planung ist die langfristige Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr im Oberen Haustadter Tal. Für die Löschbezirke Oppen, Reimsbach, Hargarten und Erbringen bestehen seit längerer Zeit Überlegungen, die Feuerwehrstrukturen organisatorisch und räumlich neu zu ordnen. Ausgangspunkt ist die Frage, wie die Anforderungen an einen leistungsfähigen, dauerhaft einsatzbereiten und den heutigen technischen sowie arbeitsschutzrechtlichen Standards entsprechenden Feuerwehrstandort erfüllt werden können.

Für Feuerwehrstandorte sind insbesondere folgende fachliche Standortanforderungen maßgeblich:

- gute Erreichbarkeit des Standortes für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Alarmfall,
- günstige Lage im Einsatzgebiet zur Einhaltung der maßgeblichen Eintreff- und Einsatzzeiten,
- leistungsfähige und sichere Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz,
- konfliktarme Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für anrückende Einsatzkräfte und ausrückende Einsatzfahrzeuge,
- ausreichende Grundstücksgröße für Fahrzeughallen, Alarmwege, Stellplätze, Übungs-, Rangier- und Aufstellflächen,
- Trennung von Alarmwegen, Besucher-/Personalverkehr und Einsatzfahrzeugbewegungen,
- Erweiterungsfähigkeit für künftige Fahrzeug-, Ausrüstungs- und Organisationsanforderungen,
- verträgliche Einbindung in das städtebauliche und landschaftliche Umfeld.

Die bestehenden Feuerwehrstandorte stoßen vor dem Hintergrund moderner Anforderungen an Fahrzeugtechnik, Einsatzlogistik, Unfallverhütung, Schwarz-Weiß-Trennung, Lagerflächen, Schulungsräume, Sozialräume und Stellplätze regelmäßig an funktionale und bauliche Grenzen. Für eine zukunftsfähige Feuerwehrinfrastruktur sind daher ausreichend bemessene Flächen erforderlich, die eine geordnete Anfahrt der Einsatzkräfte, ein sicheres Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, ausreichende Bewegungs- und Aufstellflächen sowie eine bedarfsgerechte Unterbringung der Fahrzeuge und Einsatzmittel ermöglichen.

Der Handlungsbedarf wird durch die bisherige Entwicklung der Löschbezirke im Oberen Tal zusätzlich unterstrichen. Die Sicherstellung der Tagesalarmbereitschaft stellt insbesondere kleinere, ehrenamtlich getragene Löschbezirke zunehmend vor organisatorische Herausforderungen. Hinzu kommt, dass eine rein objektbezogene Sanierung bestehender Feuerwehrgerätehäuser nicht zwingend zu einer dauerhaft tragfähigen Einsatzstruktur führt, wenn zentrale funktionale Anforderungen, Grundstücksgrößen, Erweiterungsmöglichkeiten und einsatztaktische Lagequalitäten nicht erfüllt werden können.

Mit dem geplanten Rettungszentrum soll daher ein Standort geschaffen werden, der den heutigen Anforderungen an den kommunalen Brand- und Hilfeleistungsschutz gerecht wird und zugleich Entwicklungsspielräume für zukünftige technische, organisatorische und einsatztaktische Anforderungen bietet. Das Vorhaben dient damit unmittelbar der kommunalen Daseinsvorsorge. Die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Brandschutzes und der technischen Hilfe setzt eine geeignete bauliche und verkehrliche Infrastruktur voraus.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist die Erreichbarkeit der zu versorgenden Ortsteile. Die bereits erstellten Isochronen- bzw. Erreichbarkeitsdarstellungen zeigen die räumlichen Wirkbereiche des vorgesehenen Standortes an der L 156. Sie verdeutlichen, dass der Standort aus fachlicher Sicht für eine zentrale Versorgung des Oberen Haustadter Tales geeignet ist und die betroffenen Ortsteile in den dargestellten Zeitkorridoren grundsätzlich erreicht werden können.

Die Isochronenbetrachtung ist dabei nicht als alleinige Entscheidungsgrundlage zu verstehen. Sie bildet einen wesentlichen Baustein der einsatztaktischen Standortbewertung und wird im Rahmen der Standortprüfung mit weiteren Kriterien wie Flächengröße und -verfügbarkeit, Grundstückszuschnitt, Topografie, verkehrlicher Erschließung, Erweiterungsfähigkeit sowie den Anforderungen an einen gemeinsamen Standort von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk zusammengeführt.

Die konkrete organisatorische Zusammenführung der betroffenen Löschbezirke ist von der Bauleitplanung zu unterscheiden. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für einen geeigneten Standort. Die spätere organisatorische Ausgestaltung der Feuerwehrstruktur bleibt den hierfür zuständigen gemeindlichen Entscheidungsprozessen vorbehalten. Voraussichtlich soll die Zusammenlegung der vier Löschbezirke zu einem Löschbezirk erfolgen, sobald der Bau eines neuen Standortes vollzogen ist.

1.1.2 Entwicklung eines Rettungszentrums mit Synergien für Feuerwehr und Technisches Hilfswerk

Neben der Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes soll das Plangebiet auch dem Technischen Hilfswerk Beckingen eine langfristige Entwicklungsperspektive innerhalb der Gemeinde eröffnen. Der Begriff „Rettungszentrum Oberes Tal“ trägt diesem erweiterten planerischen Ansatz Rechnung und ermöglicht die räumliche Bündelung verschiedener Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes.

Auch das THW Beckingen benötigt aufgrund der begrenzten räumlichen Möglichkeiten am bisherigen Standort in der Nähe des Bauhofes eine neue Entwicklungsfläche. Durch die räumliche Zusammenführung von Feuerwehr und THW können sich insbesondere bei Einsatzlagen, Ausbildung und Übung sowie bei der Nutzung von Erschließungs-, Bewegungs- und Funktionsflächen organisatorische und betriebliche Synergien ergeben.

Ein Standortwechsel des THW kann zugleich mittel- bis langfristig Entwicklungsmöglichkeiten für andere gemeindliche Einrichtungen im Bereich des bisherigen Standortes eröffnen. Dieser Gesichtspunkt ist nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes, fügt sich jedoch in die gemeindliche Gesamtentwicklung ein.

Der Bebauungsplan soll daher einen ausreichend flexiblen, zugleich aber eindeutig zweckgebundenen planungsrechtlichen Rahmen für Feuerwehr, Technisches Hilfswerk und weitere Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes schaffen. Hierzu wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Die im Einzelnen zulässigen Nutzungen und Anlagen werden in Kapitel 5.1 bestimmt.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

Die Wahl des Standortes zwischen Reimsbach und Erbringen beruht auf einer Abwägung einsatztaktischer, verkehrlicher, flächenbezogener, städtebaulicher und umweltbezogener Kriterien. Für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes ist die Standortentscheidung in besonderem Maße durch funktionale Anforderungen geprägt. Für die Standortwahl sind neben Flächenverfügbarkeit und baulicher Eignung vor allem die einsatztaktische Lage, die Erreichbarkeit für die Einsatzkräfte, ein schnelles Ausrücken sowie ausreichende Flächen für Gebäude und Einsatzbetrieb maßgeblich.

Bei der Standortentscheidung sind zugleich die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB an einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu berücksichtigen. Danach sollen zur Verringerung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme insbesondere Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung bereits in Anspruch genommener Flächen genutzt werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden; die Notwendigkeit ihrer Umwandlung ist zu begründen. Die Inanspruchnahme der bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsfläche ist daher als gewichtiger Belang in die Standortabwägung einzustellen.

Ergänzend ist Ziel 21 des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“, zu beachten. Danach haben bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes Vorrang vor einer Ausdehnung in den Außenbereich; zugleich sind ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsbestandes zu vermeiden. Der Standort im Außenbereich bedarf deshalb einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Diese ergibt sich vorliegend aus den spezifischen funktionalen und einsatztaktischen Anforderungen des Rettungszentrums und aus dem Ergebnis der nachfolgend dargestellten Alternativenprüfung. Die Landesplanung hat daher eine nachvollziehbare Darlegung der Standortentscheidung und der geprüften Innenentwicklungs- und Alternativstandorte gefordert.

Zur Bewertung der einsatztaktischen Lage wurden Erreichbarkeits- bzw. Isochronenkarten herangezogen. Diese stellen für verschiedene Ausgangspunkte dar, welche Bereiche innerhalb bestimmter Fahrzeitkorridore erreichbar sind. Betrachtet wurden hierbei insbesondere der Standortbereich an der L 156 zwischen Reimsbach und Erbringen, der bestehende Feuerwehrstandort Reimsbach in der Reimsbacher Straße 9, ein Standort im Bereich Kleeweg 10 sowie ein Standort im Bereich Unter den Buchen 27. Die Karten zeigen, dass die Standortentscheidung nicht isoliert für ein einzelnes Grundstück getroffen wurde, sondern auf einer vergleichenden Betrachtung der räumlichen Erreichbarkeit im Oberen Haustadter Tal beruht. Die Isochronenkarten machen die unterschiedlichen räumlichen Wirkbereiche der geprüften Standorte unmittelbar nachvollziehbar. Die Isochronen bilden jedoch nur einen Teil der Standortbewertung; die abschließende Standortentscheidung beruht auf einer Gesamtschau aller nachfolgend dargestellten Kriterien.

Der Vergleich der Isochronendarstellungen zeigt zugleich, dass sich die untersuchten Standorte hinsichtlich ihrer räumlichen Erreichbarkeit nicht lediglich durch die maximale Ausdehnung der jeweiligen Fahrzeitbereiche unterscheiden. Für die Standortbewertung ist vielmehr von besonderer Bedeutung, wie ausgewogen die innerhalb kurzer Fahrzeiten erreichbaren Bereiche auf die vier für das Rettungszentrum maßgeblichen Ortsteile Reimsbach, Hargarten, Oppen und Erbringen verteilt sind. Insoweit weist der Standort an der L 156 zwischen Reimsbach und Erbringen gegenüber den stärker ortsbezogenen Vergleichsstandorten eine besonders ausgewogene räumliche Zuordnung auf.

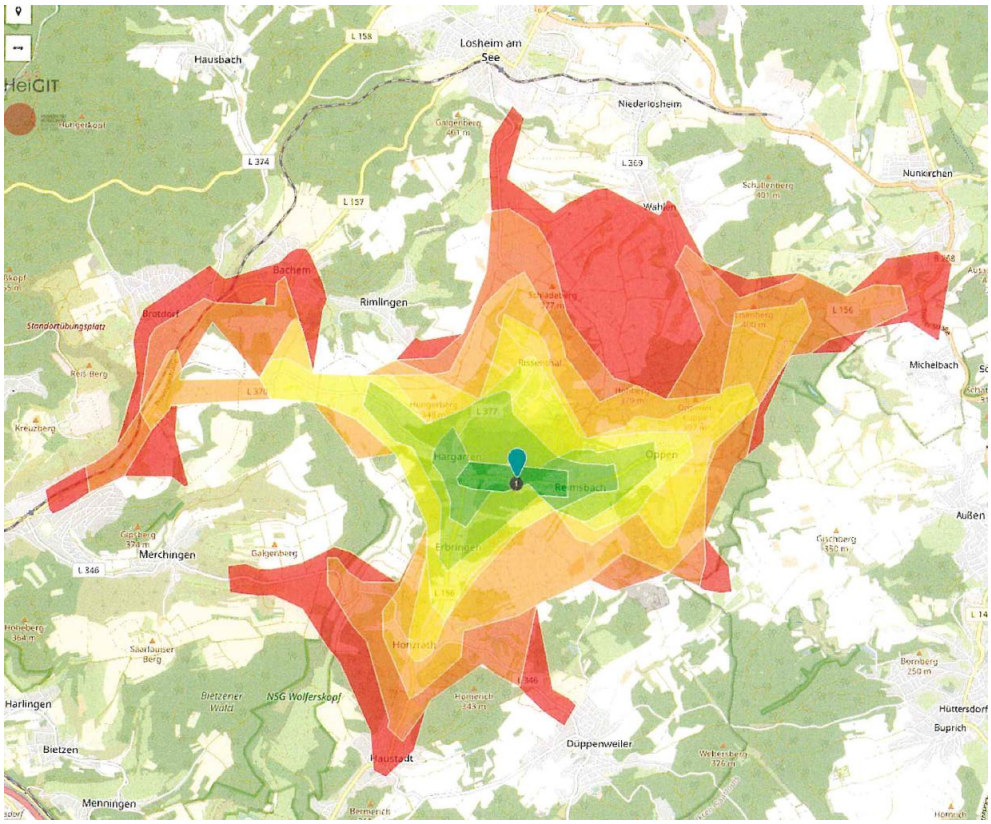


Abbildung 1: Isochronenkarte – Standortbereich L 156 zwischen Reimsbach und Erbringen

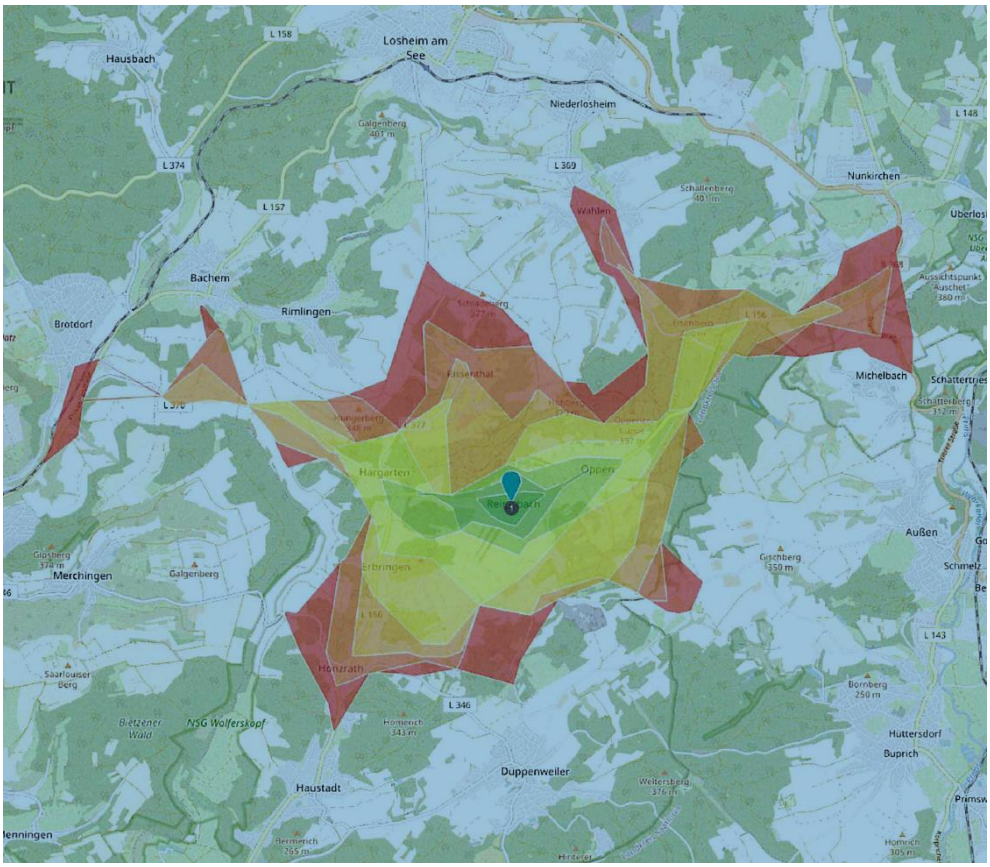


Abbildung 2: Isochronenkarte – bestehender Feuerwehrstandort Reimsbach, Reimsbacher Straße 9

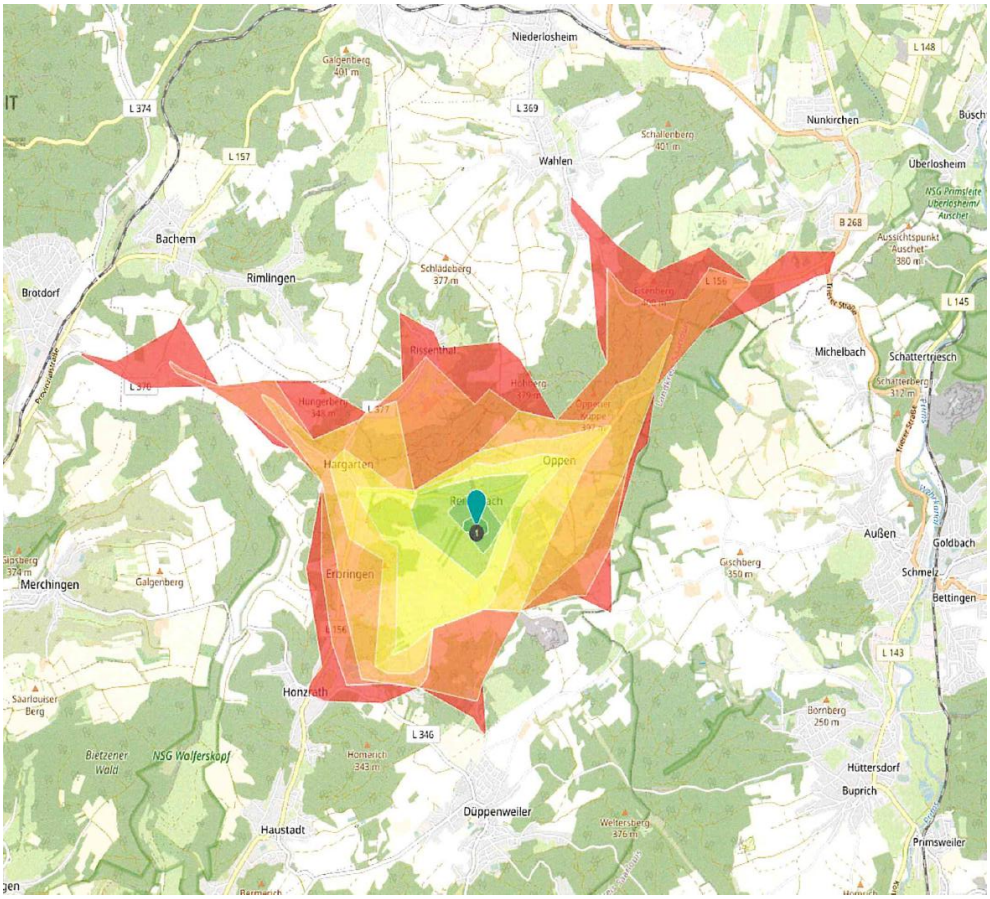


Abbildung 3: Isochronenkarte – Standortbereich Kleeweg 10

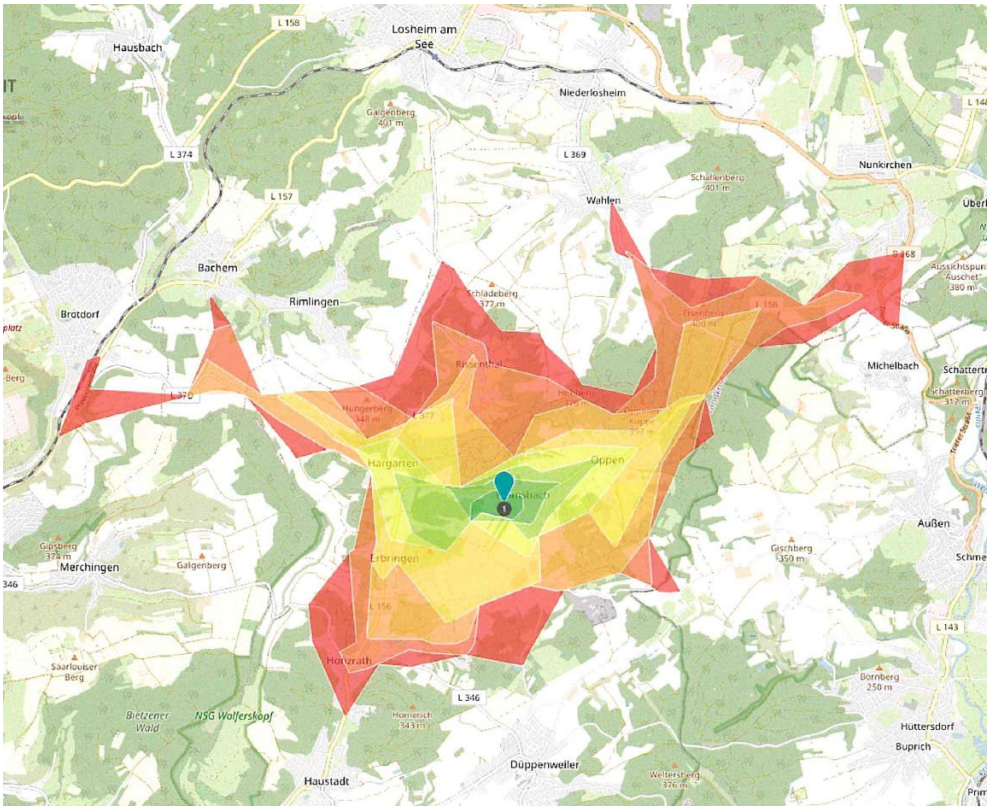


Abbildung 4: Isochronenkarte – Standortbereich Unter den Buchen 27

Bestehender Feuerwehrstandort Reimsbach, Reimsbacher Straße 9

Der bestehende Feuerwehrstandort Reimsbach weist zwar eine gute Zuordnung zum Ortsteil Reimsbach auf und ist innerhalb des Siedlungsgefüges bekannt und eingeführt. Für einen künftig gemeinsamen Standort mehrerer Löschbezirke ist er jedoch nur eingeschränkt geeignet. Maßgeblich ist hierbei, dass ein gemeinsames Rettungszentrum nicht nur die Unterbringung eines einzelnen Löschbezirks, sondern die Aufnahme zusätzlicher Fahrzeuge, Einsatzmittel, Umkleide-, Schulungs-, Sozial-, Lager- und Funktionsräume sowie ausreichender Außenflächen ermöglichen muss.

Gerade bei bestehenden Feuerwehrgerätehäusern innerhalb gewachsener Ortslagen bestehen regelmäßig begrenzte Erweiterungsmöglichkeiten. Hinzu kommen mögliche Konflikte mit angrenzenden Nutzungen durch Alarmverkehr, Rangierbewegungen, Stellplatzbedarf und nächtliche Einsatzfahrten. Für die Funktion eines gemeinsamen Standortes ist außerdem eine möglichst konfliktarme An- und Abfahrt wesentlich. Innerörtliche Straßenräume sind hierfür häufig weniger geeignet, weil Einsatzfahrzeuge zunächst durch bebaute Bereiche geführt werden müssen und die Anfahrt der Einsatzkräfte mit sonstigem örtlichem Verkehr, ruhendem Verkehr und Fußgängerverkehr zusammentreffen kann.

Auch die Isochronenkarte des bestehenden Feuerwehrstandortes verdeutlicht dessen stärkere Orientierung auf den Ortsteil Reimsbach und die unmittelbar angrenzenden Bereiche. Zwar werden auch Hargarten, Oppen und Erbringen innerhalb der weiter außen liegenden Fahrzeitbereiche erfasst; die Bereiche besonders kurzer Erreichbarkeit konzentrieren sich jedoch stärker um den bisherigen Standort. Gegenüber dem Standort an der L 156 ergibt sich damit eine weniger gleichmäßige räumliche Verteilung der günstigen Erreichbarkeiten auf die vier zusammenzuführenden Löschbezirke.

Der bestehende Standort Reimsbach ist daher zwar als Ausgangspunkt der bisherigen Feuerwehrstruktur bedeutsam, erfüllt aber die Anforderungen an einen zukunftsfähigen, erweiterbaren und verkehrlich leistungsfähigen gemeinsamen Standort für mehrere Löschbezirke nicht in gleicher Weise wie der Standortbereich an der L 156.

Damit wurde mit dem bestehenden Feuerwehrstandort ausdrücklich eine bereits baulich genutzte Innenbereichsfläche in die Alternativenprüfung einbezogen. Eine Weiterentwicklung am Bestandsstandort würde zwar eine zusätzliche Inanspruchnahme des Außenbereichs vermeiden, kann den Flächen- und Funktionsbedarf eines gemeinsamen Rettungszentrums jedoch nicht in vergleichbarer Weise decken.

Telekom-Gebäude Reimsbacher Straße 26a

Als weitere Standortalternative wurde auch der Bereich des ehemaligen bzw. bestehenden Telekom-Gebäudes in der Reimsbacher Straße 26a betrachtet. Der Standort wurde insbesondere deshalb in die Prüfung einbezogen, weil er innerhalb des Ortsteils Reimsbach liegt und grundsätzlich eine bereits baulich vorgeprägte Fläche betrifft. Die Gemeinde hat hierzu die Telekom als Eigentümerin bzw. Verfügungsberechtigte angeschrieben und die Möglichkeit eines Erwerbs geprüft. Eine Verkaufsbereitschaft wurde seitens der Telekom jedoch nicht erklärt. Da der Standort damit für die Gemeinde nicht verfügbar ist, wurde diese Alternative nicht weiterverfolgt.

Mit der Prüfung des Telekom-Grundstücks wurde ebenfalls eine bereits baulich vorgeprägte und damit unter dem Gesichtspunkt des § 1a Abs. 2 BauGB grundsätzlich vorzugswürdige Standortalternative untersucht. Ihre mangelnde tatsächliche Verfügbarkeit schließt jedoch eine Realisierung des Rettungszentrums an diesem Standort aus. Eine lediglich theoretisch geeignete, dem Planungsträger tatsächlich aber nicht zur Verfügung stehende Fläche stellt keine umsetzbare Standortalternative dar.

Standortbereich Kleeweg 10

Der in den Isochronenkarten dargestellte Bezugspunkt im Bereich Kleeweg 10 zeigt ebenfalls Erreichbarkeitsräume innerhalb des Oberen Haustadter Tales. Der Standort liegt jedoch stärker im

bzw. am Siedlungszusammenhang und weist damit aus städtebaulicher und einsatzlogistischer Sicht Einschränkungen auf. Für einen Feuerwehrstandort ist nicht nur entscheidend, welche Bereiche von dort aus in einer bestimmten Fahrzeit erreicht werden können. Ebenso bedeutsam sind Grundstückszuschnitt, Flächenverfügbarkeit, störungsarme Verkehrsabwicklung, Ausrückerichtung und die Möglichkeit, alle erforderlichen Funktionsflächen sicher und dauerhaft unterzubringen.

Ein Standort im Bereich Kleeweg wäre stärker durch die örtliche Erschließung geprägt. Dies spricht gegenüber einer Lage unmittelbar an der L 156 gegen eine gleichwertige Eignung, weil Einsatzfahrzeuge im Alarmfall stärker auf innerörtliche Verkehrsbeziehungen angewiesen wären. Damit können zusätzliche Konflikte mit Anliegerverkehr, parkenden Fahrzeugen, Fußgängern und sonstigem örtlichem Verkehr entstehen. Auch die spätere Entwicklung eines größeren Rettungszentrums mit Feuerwehr und THW setzt Flächenreserven und eine großzügige verkehrliche Organisation voraus. Diese Anforderungen lassen sich an einer leistungsfähigen überörtlichen Verkehrsachse regelmäßig besser erfüllen als an einem stärker ortsgebundenen Standort.

Der Standortbereich Kleeweg 10 wird daher gegenüber dem gewählten Standortbereich an der L 156 als weniger geeignet bewertet, weil er die für ein gemeinsames Rettungszentrum erforderliche Kombination aus verkehrlicher Leistungsfähigkeit, konfliktarmer Ausrückmöglichkeit, Flächenentwicklung und langfristiger Erweiterbarkeit nicht in gleicher Weise erwarten lässt.

Die Isochronendarstellung für den Standortbereich Kleeweg 10 bestätigt diese Einschätzung. Der Bereich der besonders kurzen Fahrzeiten konzentriert sich vergleichsweise eng auf Reimsbach und dessen näheres Umfeld. Hargarten, Erbringen und insbesondere die weiter außerhalb gelegenen Teile des gemeinsamen Versorgungsbereiches werden demgegenüber stärker durch die nachgelagerten Isochronen erfasst. Die Karte zeigt damit zwar grundsätzlich eine ausreichende räumliche Anbindung, jedoch keine ebenso ausgewogene zentrale Lage innerhalb des gesamten Oberen Haustadter Tales wie beim Standort an der L 156

Standortbereich Unter den Buchen 27

Ein vergleichbares Bild ergibt sich für den Standortbereich Unter den Buchen 27. Die günstigsten Erreichbarkeitsbereiche liegen schwerpunktmäßig im Raum Reimsbach und erstrecken sich von dort in die angrenzenden Ortsteile. Die Erreichbarkeit des gesamten Betrachtungsraumes ist grundsätzlich gegeben; gegenüber dem Standort an der L 156 zeigt sich jedoch eine stärkere Konzentration der inneren Isochronen auf den siedlungsnahen Ausgangspunkt. Der Standort an der L 156 liegt demgegenüber räumlich stärker zwischen Reimsbach, Hargarten, Erbringen und Oppen und bewirkt damit eine ausgewogenere Verteilung der kurzen Anfahrtswege.

Für einen gemeinsamen Feuerwehrstandort ist eine möglichst direkte Zuordnung zu den zu versorgenden Ortsteilen erforderlich. Zugleich muss der Standort so gelegen sein, dass Einsatzfahrzeuge ohne vermeidbare Verzögerungen in unterschiedliche Richtungen ausrücken können. Standorte innerhalb oder näher an bestehenden Wohn- und Ortslagen sind insoweit regelmäßig anfälliger für Nutzungskonflikte. Neben der eigentlichen Fahrzeit sind auch die Alarmwege der Einsatzkräfte, die sichere Ein- und Ausfahrt, die Rangierflächen, die Stellplätze und die Erweiterungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Gegenüber dem Standort an der L 156 bietet der Bereich Unter den Buchen 27 deshalb keine gleichwertige Standortqualität. Die Lage ist weniger eindeutig auf eine überörtliche, konfliktarme Ausrückachse ausgerichtet und erscheint für die Entwicklung eines größeren, auch auf Synergien mit dem THW angelegten Rettungszentrums weniger geeignet. Die Anforderungen an eine großflächige, übersichtliche und dauerhaft erweiterbare Anlage lassen sich im Bereich der L 156 sachgerechter erfüllen.

Fläche gegenüber dem Hundeplatz Reimsbach, Parzellen 1/12 und 33/4

Neben den in den Isochronenkarten dargestellten Bezugspunkten wurde eine Fläche gegenüber dem Hundeplatz Reimsbach geprüft. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Parzellen Nr. 1/12 und 33/4 in der Gemarkung Reimsbach, Flur 01. Diese Fläche besitzt grundsätzlich eine geeignete Lage im Einsatzgebiet und war deshalb zunächst als möglicher Standort in Betracht zu ziehen.

Gegen eine Weiterverfolgung dieses Standortes sprechen jedoch vor allem die ungünstigeren topografischen Verhältnisse. Ein Feuerwehr- und Rettungszentrum benötigt größere ebene oder gut herstellbare Flächen für Fahrzeughallen, Alarmhof, Stellplätze, Übungs- und Bewegungsflächen. Bei ungünstiger Topografie entstehen regelmäßig größere Erdbewegungen, Stützungen, Geländemodellierungen und damit höhere bautechnische Anforderungen. Dies wirkt sich nicht nur auf die Baukosten aus, sondern auch auf die landschaftliche Einbindung, die Entwässerung, die Barrierefreiheit der Betriebsabläufe und die Eingriffsintensität.

Zudem sind bei einem Rettungszentrum die inneren Funktionsabläufe besonders wichtig. Fahrzeughallen, Alarmhof, Zu- und Abfahrten, Stellplätze für Einsatzkräfte, Lagerflächen und gegebenenfalls THW-bezogene Flächen müssen so angeordnet werden können, dass die Einsatzabläufe sicher, kreuzungsarm und übersichtlich funktionieren. Je stärker das Gelände topografisch eingeschränkt ist, desto schwieriger wird eine solche funktionsgerechte Anordnung. Die Fläche gegenüber dem Hundeplatz wurde daher nicht weiterverfolgt.

Auch unter umweltbezogenen Gesichtspunkten ist für diese Alternative kein eindeutiger Gesamtvorteil erkennbar. Die stärkeren Geländemodellierungen und Erdbewegungen würden ihrerseits Eingriffe in Boden, Landschaftsbild und Wasserhaushalt verursachen. Die Fläche stellt daher weder funktional eine gleichwertige noch erkennbar eine insgesamt eingriffsärmere Alternative zum weiterverfolgten Standort dar.

Weiterverfolgter Standortbereich an der L 156

Auf Grundlage der Standortprüfung hat sich die Gemeinde dafür entschieden, den Standortbereich an der L 156 zwischen Reimsbach und Erbringen weiterzuverfolgen. Der Standort liegt räumlich zwischen den zu versorgenden Ortsteilen Reimsbach, Hargarten, Oppen und Erbringen und nimmt damit eine zentrale Lage innerhalb des Oberen Haustadter Tales ein.

Diese zentrale Lage wird durch die Isochronenkarte besonders anschaulich. Die inneren, günstigen Erreichbarkeitsbereiche erstrecken sich vom Standort an der L 156 nicht nur auf Reimsbach, sondern zugleich in Richtung Hargarten, Erbringen und Oppen. Damit liegt der Standort räumlich innerhalb des von den vier Ortsteilen gebildeten Versorgungsraumes und vermeidet eine einseitige Verschiebung der besonders kurzen Fahrzeiten zugunsten nur eines einzelnen Ortsteils

Im unmittelbaren Vergleich der vier Isochronenkarten weist der Standort an der L 156 damit die ausgewogenste Verteilung der inneren Erreichbarkeitsbereiche auf. Die drei stärker siedlungsbezogenen Vergleichsstandorte gewährleisten zwar ebenfalls eine grundsätzlich gute Erreichbarkeit wesentlicher Teile des Oberen Haustadter Tales, weisen jedoch jeweils eine stärkere Konzentration der kurzen Fahrzeiten auf den Bereich Reimsbach auf. Für die angestrebte Zusammenführung mehrerer Löschbezirke kommt der ausgewogeneren Lage des Standortes an der L 156 daher besonderes Gewicht zu

Für den Standort an der L 156 spricht insbesondere die unmittelbare Anbindung an eine leistungsfähige Verkehrsachse. Hierdurch können Einsatzfahrzeuge zügig in unterschiedliche Richtungen ausrücken, ohne zunächst enge innerörtliche Straßenräume durchfahren zu müssen. Dies ist für einen Feuerwehrstandort von besonderer Bedeutung, weil die Ausrückphase einen wesentlichen Bestandteil der Hilfsfrist bildet. Die konkrete Zufahrt ist im Rahmen der weiteren Erschließungs- und Objektplanung verkehrstechnisch und straßenrechtlich zu prüfen. Dabei sind insbesondere

Sichtverhältnisse, Radverkehrsführung, Schleppkurven, die Trennung von Alarm- und sonstigem Verkehr sowie die Anforderungen des Straßenbaulastträgers zu berücksichtigen.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Standortentscheidung liegt in der verfügbaren Flächengröße und der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücksbereichs. Der weiterverfolgte Standortbereich umfasst insbesondere die Flurstücke 1/5 (Grundstück zur Erschließung über den vorhandenen Radweg), 1/6, 1/8, 1/10, 63/1, 64/1, 75/1, und 85/1, in der Gemarkung Reimsbach, Flur 01. Gegenüber der zunächst betrachteten Fläche im Bereich der Parzellen 1/12 und 33/4 weist dieser Bereich günstigere topografische Voraussetzungen auf. Dadurch sind voraussichtlich geringere Erdbewegungen erforderlich. Dies wirkt sich positiv auf die bautechnische Umsetzbarkeit, die Baukosten, die Geländeeinbindung und die Eingriffsintensität aus.

Die Flächengröße ermöglicht grundsätzlich die Unterbringung der für ein modernes Rettungszentrum erforderlichen Funktionsbereiche. Hierzu zählen insbesondere Fahrzeughallen, Alarm- und Umkleidebereiche, Schulungs- und Sozialräume, Lagerflächen, Stellplätze für Einsatzkräfte, Hofflächen, Rangierflächen, Übungs- und Bewegungsflächen sowie mögliche Erweiterungsflächen. Gerade diese Anforderungen sprechen gegen kleinteilige oder beengte innerörtliche Standorte. Feuerwehrhäuser benötigen nicht nur Gebäudegrundflächen, sondern auch ausreichend dimensionierte Außenflächen, um sichere Alarmwege, konfliktfreie Fahrzeugbewegungen und betriebliche Abläufe gewährleisten zu können.

Auch die mögliche Einbindung des Technischen Hilfswerks spricht für den Standort. Durch die Entwicklung eines gemeinsamen Rettungszentrums können Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes räumlich gebündelt werden. Dies ermöglicht kurze Wege bei gemeinsamen Einsatzlagen, abgestimmte Übungs- und Ausbildungsstrukturen sowie eine bessere Ausnutzung von Erschließungs-, Hof- und Funktionsflächen. Der Standort an der L 156 bietet hierfür eher die erforderlichen räumlichen Entwicklungsspielräume als bestehende oder kleinteilige Standorte innerhalb der Ortslagen.

Der Umstand, dass die weiterverfolgten Flächen nicht vollständig im Eigentum der Gemeinde stehen, ist in die Standortbewertung einzustellen. Er steht der Standortentscheidung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Bei einem Feuerwehr- und Rettungsstandort kann die Eigentumsverfügbarkeit nicht allein ausschlaggebend sein. Entscheidend ist, ob der Standort die einsatztaktischen, verkehrlichen, baulichen, städtebaulichen und langfristigen funktionalen Anforderungen erfüllt. Die günstigere Topografie, die bessere bauliche Entwicklungsmöglichkeit, die Lage an der L 156 und die ausgewogene Erreichbarkeit der Ortsteile sprechen in der Gesamtbewertung für den gewählten Standortbereich.

Sämtliche betrachteten Flächen liegen innerhalb der Wasserschutzzone III. Dies schließt die geplante Gemeinbedarfsnutzung nicht aus, erfordert aber eine sorgfältige wasserwirtschaftliche Prüfung und eine konsequente Ausrichtung der Planung und späteren Bauausführung auf die Anforderungen des Grundwasserschutzes. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Befestigung und Entwässerung von Verkehrs-, Hof- und Stellplatzflächen, die Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Da auch die betrachteten Alternativstandorte innerhalb der Wasserschutzzone III liegen, ergibt sich aus diesem Belang kein Standortvorteil einer der untersuchten Alternativen, der die funktionalen und einsatztaktischen Vorteile des Standortes an der L 156 aufwiegen würde. Unabhängig davon besitzt der Grundwasserschutz für die weitere Planung des gewählten Standortes ein besonderes Gewicht. Die Vereinbarkeit der Planung mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz und der Wasserschutzzone III wird in den entsprechenden Kapiteln der Begründung und insbesondere im Umweltbericht vertieft behandelt.

Die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ebenfalls in die Abwägung einzustellen. Für die Standortentscheidung ist jedoch zu berücksichtigen, dass Feuerwehrstandorte nicht beliebig im Gemeindegebiet angeordnet werden können. Sie sind auf eine geeignete Lage im Einsatzgebiet, ausreichende Flächenverfügbarkeit, sichere Verkehrsabläufe, eine leistungsfähige Anbindung und langfristige Erweiterungsmöglichkeiten angewiesen. Die geprüften innerörtlichen bzw. stärker ortsgebundenen Standorte erfüllen diese Anforderungen nicht in gleicher Weise wie der Standortbereich an der L 156.

Die Gemeinde hat damit im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB sowohl bestehende bzw. baulich vorgeprägte Standorte als auch ortsnahe Alternativen geprüft. Der bestehende Feuerwehrstandort ist für die erforderliche Größenordnung und funktionale Neuordnung nicht ausreichend entwicklungsfähig; das bereits baulich vorgeprägte Telekom-Grundstück steht nicht zur Verfügung; die Standorte Kleeweg 10 und Unter den Buchen 27 weisen insbesondere hinsichtlich der Verkehrsabwicklung, Flächenentwicklung und langfristigen Erweiterbarkeit Nachteile auf; die Fläche gegenüber dem Hundeplatz ist aufgrund ihrer Topografie und der damit verbundenen stärkeren Eingriffe weniger geeignet. Eine innerhalb des Siedlungszusammenhangs gelegene, tatsächlich verfügbare Fläche, die die funktionalen, einsatztaktischen und flächenbezogenen Anforderungen in vergleichbarer Weise erfüllt, ist damit nicht erkennbar. Da eine vergleichbar geeignete und tatsächlich verfügbare Alternative nicht besteht, ist die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich geprägten Fläche für die Umsetzung des Rettungszentrums erforderlich.

Auch die Anforderungen des Ziels 21 des LEP Siedlung stehen der Planung bei dieser besonderen Sachlage nicht entgegen. Zwar wird ein bislang unbebauter Standort außerhalb des bestehenden Siedlungskörpers in Anspruch genommen. Die Planung dient jedoch nicht einer allgemeinen Siedlungserweiterung. Sie ist räumlich auf den für das Rettungszentrum erforderlichen Bereich beschränkt und ermöglicht ausschließlich eine eng zweckgebundene Gemeinbedarfsnutzung für Feuerwehr, Technisches Hilfswerk sowie Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes. Eine Wohn-, Misch- oder gewerbliche Entwicklung entlang der L 156 wird weder ermöglicht noch vorbereitet. Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Landesstraße wird damit nicht eingeleitet. Die Außenbereichslage ist vielmehr Folge der besonderen Standortanforderungen der Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge und des Fehlens einer gleichwertigen verfügbaren Standortalternative

Zusammenfassend beruht die Standortentscheidung auf einer Gesamtabwägung der einsatztaktischen Lage, der in den Isochronenkarten dargestellten Erreichbarkeit, der verkehrlichen Anbindung, der Flächengröße, der topografischen Eignung, der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten und der möglichen Synergien zwischen Feuerwehr und THW. Die Isochronenanalyse bestätigt dabei insbesondere, dass der gewählte Standort nicht zwingend in jeder einzelnen Fahrtrichtung die absolut größte Reichweite aufweist, wohl aber innerhalb des für die Standortentscheidung maßgeblichen Bereiches Reimsbach–Hargarten–Oppen–Erbringen die ausgewogenste räumliche Verteilung kurzer Erreichbarkeiten ermöglicht. Gegenüber dem bestehenden Feuerwehrstandort Reimsbach, den geprüften Bezugspunkten Kleeweg 10 und Unter den Buchen 27 sowie der untersuchten Fläche gegenüber dem Hundeplatz Reimsbach auf den Parzellen 1/12 und 33/4 erweist sich der Standortbereich an der L 156 insgesamt als sachgerechte Grundlage für die Entwicklung des Rettungszentrums Oberes Tal.

Unter Einbeziehung der bereits baulich vorgeprägten Standortalternativen, der Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB, der landesplanerischen Vorgaben, der einsatztaktischen und funktionalen Erfordernisse sowie der umweltbezogenen Belange bewertet die Gemeinde den Standort an der L 156 insgesamt als vorzugswürdig. Die Standortprüfung hat keine tatsächlich verfügbare Alternative ergeben, die sowohl die wesentlichen funktionalen und einsatztaktischen Anforderungen in vergleichbarer Weise erfüllt als auch eindeutig mit geringeren städtebaulichen und umweltbezogenen Auswirkungen verbunden wäre. Die mit dem Standort verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Boden, Wasser und Landschaftsbild werden im Umweltbericht bewertet und durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rettungszentrum Oberes Tal“ erfolgt im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Parallel hierzu wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Beckingen für den entsprechenden Teilbereich geändert, da die für das Vorhaben vorgesehene Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Zur Wahrung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB ist daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen. Die Bauleitplanung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Standort des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes im Oberen Haustadter Tal.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da das geplante Rettungszentrum mit Feuerwehrgerätehaus und ergänzenden Einrichtungen des Technischen Hilfswerks auf Grundlage des derzeitigen Planungsrechts nicht realisiert werden kann. Die Planung dient damit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Sicherung einer gemeindlichen Infrastrukturaufgabe. Nach § 3 Abs. 3 SBKG haben die Gemeinden orientiert an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine dem örtlichen Bedarf entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial der Gemeinde grundsätzlich in angemessener Eintreffzeit sowie in angemessener Stärke und Ausrüstung wirksame Hilfe leisten kann. Die Bereitstellung einer hierfür geeigneten baulichen und verkehrlichen Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung dieser kommunalen Aufgabe.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt. *Für den Bebauungsplan und die* parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. In dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umfang der Umweltprüfung richtet sich nach dem gegenwärtigen Wissensstand, den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 2a BauGB ist dem Entwurf des Bebauungsplanes eine Begründung beizufügen. In dieser sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung und enthält die nach Anlage 1 zum BauGB erforderlichen Angaben zu den im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan und zur parallelen Flächennutzungsplanteiländerung „Rettungszentrum Oberes Tal“ fand vom 02.07.2026 bis einschließlich 07.08.2026 statt. Während dieses Zeitraums wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 01.07.2026 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden insbesondere auch zur Äußerung hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen dienten damit zugleich dem Scoping und der frühzeitigen Ermittlung der für die weitere Planung maßgeblichen fachlichen Anforderungen.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt.

An der Standortwahl und der grundlegenden Konzeption des Rettungszentrums mit der vorgesehenen Gemeinbedarfsnutzung wird daher festgehalten.

Aus den fachbehördlichen Stellungnahmen ergaben sich jedoch verschiedene Anforderungen an die weitere Konkretisierung der Planung. Dies betrifft insbesondere die vertiefte Darlegung der Standort- und Alternativenprüfung, den Grundwasser- und Gewässerschutz, die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die verkehrliche Anbindung an die L 156 sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die landschaftliche Einbindung des Vorhabens.

Als wesentliche planerische Konsequenz wird zur landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums entlang der Grenzen des Plangebietes – mit Ausnahme des erforderlichen Zufahrtsbereiches – eine 3 m breite und insgesamt 1.236 m² große Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist eine standortgerechte, mehrschichtige Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Das nach Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibende ökologische Defizit wird durch eine externe Kompensationsmaßnahme auf einer 9.050 m² großen Teilfläche des Flurstücks 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, ausgeglichen.

Darüber hinaus werden die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung über die L 156, insbesondere hinsichtlich Sichtverhältnissen, Schleppkurven, Rad- und Fußweg, Alarmverkehr und den Anforderungen der RPS, in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Ergänzende Hinweise zu vorhandenen Versorgungsleitungen sowie zum Altbergbau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat ergänzende methodenstandardisierte Erfassungen von Vegetation, Vögeln, Tagfaltern, Heuschrecken und Fledermäusen angeregt. Nach Auswertung der vorliegenden Biotoptypenkartierung und der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen hält die Gemeinde weitergehende Vollkartierungen für die bauleitplanerische Konfliktbewertung nicht für erforderlich. Die fachliche Begründung der gewählten Untersuchungstiefe erfolgt im Artenschutzkapitel des Umweltberichtes.

Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der entsprechend fortgeschriebenen Planunterlagen erfolgt nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe des Bebauungsplanes und der parallelen Flächennutzungsplanteiländerung einschließlich der Begründung sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die gesetzlich vorgesehene Dauer im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen bereitgestellt. Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen werden vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt gemacht.

Parallel hierzu werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Die Bereitstellung der Unterlagen und die Mitteilung über die Beteiligung sollen nach der gesetzlichen Regelung elektronisch erfolgen.

Die im Verfahren eingehenden Stellungnahmen sind von der Gemeinde Beckingen zu prüfen und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgenommenen Würdigungen und Beschlüsse bilden hierbei einen wesentlichen Bestandteil des bisherigen Abwägungsmaterials. Die abschließende Abwägung aller im gesamten Verfahren ermittelten öffentlichen und privaten Belange bleibt dem

abschließenden Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan bzw. dem Feststellungsbeschluss über die parallele Flächennutzungsplanteiländerung vorbehalten.

Der Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden bau- und umweltrechtlichen Vorschriften erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen werden in der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung aufgeführt. Einen vollständigen Überblick über den jeweiligen Verfahrensstand geben die Planzeichnung und die Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan sowie zur parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich im Oberen Haustadter Tal auf Gemarkung Reimsbach, zwischen den Ortsteilen Reimsbach und Erbringen. Es liegt nördlich der Landesstraße L 156 in einem bislang überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum. Die Lage ist durch die Nähe zur L 156 und die Einbindung in den Talraum zwischen den Siedlungsbereichen Reimsbach, Erbringen, Hargarten und Oppen geprägt.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb einer geschlossenen Ortslage, sondern im Außenbereich etwa auf halbem Weg zwischen dem Ortsausgang von Reimsbach und der sogenannten Hargarten Kehr (Einmündungsbereich der L 370 in die L 156).



Abbildung 5: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

Das Gelände ist topographisch durch eine leichte Hanglage geprägt. Von der Landesstraße bzw. dem parallel verlaufenden Rad- und Fußweg steigt das Gelände in Richtung der nördlich gelegenen Waldflächen an. Zwischen der Straße und dem eigentlichen Hangbereich liegt zunächst ein schmalerer, offener Grünland- bzw. Freiflächenbereich. Daran schließt sich die ansteigende Fläche an, die im weiteren Verlauf in Richtung Wald übergeht.

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rettungszentrum Oberes Tal“ umfasst folgende Flächen in der Gemarkung Reimsbach, Flur 01, Flurstücke 1/5, 1/6, 1/8, 1/10, 63/1, 64/1, 75/1 und 85/1. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt nach aktuellem Kenntnisstand ca. 1,0 ha.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan sowie der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch.



Abbildung 6: Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Abbildung 7: Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich

In der Örtlichkeit lässt sich der Geltungsbereich überschlägig wie folgt beschreiben:

- im Norden: durch einen hier vorhandenen kleineren Waldbestand,
- im Osten: durch ein hier vorhandenes Feldgehölz, wobei dieses vollständig innerhalb des Plangebietes liegt; erst die östlich daran anschließenden Brachflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches,
- im Süden: durch den nördlich parallel zur L 156 verlaufenden Rad- und Fußweg. Dabei wird das Radwegegrundstück 1/5 zur Erschließung des Plangebietes mit in den Geltungsbereich einbezogen.
- im Westen: durch einen Feldweg, der hier ausgehend von der L 156 nach Norden führt.
- im Westen und Osten: durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte bzw. offene Grünlandflächen.

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland bzw. als landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt. In der Örtlichkeit stellt sich die Fläche als offene, ansteigende Wiesen- und Grünlandfläche dar, die im rückwärtigen Bereich in Richtung der angrenzenden Waldflächen übergeht. Im Osten befindet sich ein innerhalb des Geltungsbereiches gelegenes Feldgehölz. Der Standort ist damit wesentlich durch den Übergang zwischen Verkehrsraum, Offenland und Wald geprägt.

Auch die Umgebung des Plangebietes weist überwiegend einen landwirtschaftlich und landschaftlich geprägten Charakter auf. Neben Grünland- und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen treten insbesondere Verkehrsflächen, straßenbegleitende Grünstrukturen, Feuchtbereiche sowie Waldflächen in Erscheinung. Die L 156 bildet dabei die wesentliche verkehrliche Leitstruktur des Standortes. Sie verbindet die Ortsteile im Oberen Haustadter Tal und stellt damit eine wichtige Voraussetzung für die Erreichbarkeit des geplanten Rettungszentrums dar.



Abbildung 8: Blick über das Plangebiet

Zur Landesstraße hin wird das Plangebiet durch den Verkehrsraum der L 156, den begleitenden Rad- und Fußweg sowie straßenbegleitende Grünstrukturen geprägt. Jenseits der L 156 schließen sich die Feuchtbereiche der Mackenbachaue an. Hier befinden sich auch naturnahe bzw. gesetzlich geschützte Biotopstrukturen, die durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden. Ihre räumliche Nähe zum Plangebiet ist insbesondere bei der Niederschlagswasserbewirtschaftung und beim Gewässerschutz zu berücksichtigen. Südöstlich des Plangebietes befinden sich zudem ein Hundeübungsplatz mit zugehörigen Stellplatzflächen sowie ein bereits seit längerer Zeit im Außenbereich ansässiger Maschinenbaubetrieb.

In Richtung der Hangseite, das heißt nach Norden und Osten, geht das Plangebiet nach einem vergleichsweise kurzen offenen Freiflächenbereich in das größere Waldgebiet des „Hahn“ über. Auch östlich des Plangebietes schließen sich nach einer kleineren Brachfläche Waldflächen an. Innerhalb dieses Waldbereichs befindet sich ein ehemaliges Forsthaus, das inzwischen wohnbaulich genutzt wird.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

4.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006 legt die landesplanerischen Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung im Saarland fest.

Beckingen ist als Grundzentrum im mittelzentralen Verflechtungsbereich Dillingen ausgewiesen. Die Gemeindeteile Reimsbach, Hargarten, Oppen und Erbringen gehören zum Nahbereich des Grundzentrums Beckingen und liegen im ländlichen Raum. Für diesen hebt der LEP Siedlung unter anderem die Sicherung tragfähiger Einrichtungen der Daseinsvorsorge hervor.

Die Festlegungen zur Wohnsiedlungsentwicklung und zum großflächigen Einzelhandel werden durch die Planung nicht berührt. Für das Rettungszentrum sind vor allem die Vorgaben zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zum Schutz des Freiraums und zur Vermeidung ungegliederter Siedlungsentwicklungen relevant.

Besondere Bedeutung hat Ziel 21 des LEP Siedlung. Danach haben bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes Vorrang vor einer Ausdehnung in den Außenbereich. Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsbestandes sind zu vermeiden.

Der Standort des Rettungszentrums liegt außerhalb des bestehenden Siedlungskörpers. Die Außenbereichsinanspruchnahme ist deshalb besonders zu begründen. Maßgeblich sind die spezifischen Anforderungen an einen gemeinsamen Standort von Feuerwehr und THW: eine günstige Lage im Einsatzgebiet, kurze Anfahrts- und Ausrückwege, eine leistungsfähige Verkehrsanbindung, ausreichende Flächen für den Einsatzbetrieb und langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.

Die in Kapitel 1.2 dargestellte Standortprüfung umfasst sowohl bereits baulich genutzte bzw. vorgeprägte Flächen als auch innerörtliche und ortsnahe Alternativen. Eine tatsächlich verfügbare Fläche, die die funktionalen, einsatztaktischen und flächenbezogenen Anforderungen in vergleichbarer Weise erfüllt, wurde nicht festgestellt.

Der Bebauungsplan ist auf den für das Rettungszentrum erforderlichen Bereich beschränkt und ermöglicht ausschließlich eine zweckgebundene Gemeinbedarfsnutzung. Eine Wohn-, Misch- oder Gewerbeentwicklung entlang der L 156 wird nicht vorbereitet. Die Planung steht daher den für das Vorhaben maßgeblichen Zielen und Grundsätzen des LEP Siedlung nicht entgegen.

4.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“

Gemäß dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW). Der LEP Umwelt hat die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung einzelner Nutzungen unter Abwägung überörtlicher Gesichtspunkte zu koordinieren und zu sichern. Hierzu legt er insbesondere Vorranggebiete für Naturschutz, Freiraumschutz, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Windenergie sowie Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen fest.

Vorranggebiete sind nach dem LEP Umwelt Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Für andere Nutzungen stehen Vorranggebiete damit nur insoweit zur Verfügung, als die jeweilige vorrangige Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Für Vorranggebiete für Grundwasserschutz trifft der LEP Umwelt in den Ziffern 56 und 57 folgende Ziele:

„(56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Der Nutzwasserbedarf der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft soll daher nach Möglichkeit aus Oberflächenwasser und nicht aus dem Grundwasser gedeckt werden. Insbesondere seitens der Landwirtschaft ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Landbewirtschaftung das Grundwasser nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Seitens der Wirtschaft sind vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, Brauchwasser wieder aufzuarbeiten und dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen.

(57) Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.

Überlagerung mit anderen Vorranggebieten:

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) können Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in VG sowie Forschung und Entwicklung in VF, die Nutzung der Windenergie in VE, der Hochwasserschutz in VH, die Landwirtschaft in VL sowie der Naturschutz in VN und der Freiraumschutz in VFS betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Gleiches trifft für die Entnahme von Rohstoffen in Standortbereichen für Gewinnung von Rohstoffen zu.“

In der Begründung zu den Vorranggebieten für Grundwasserschutz wird ergänzend ausgeführt, dass die Wasservorkommen des Landes langfristig erhalten, sparsam bewirtschaftet und als natürliche Lebensgrundlage für künftige Generationen vor Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Einwirkungen zu schützen sind. Innerhalb dieser Gebiete dürfen daher keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Qualität oder Quantität des Grundwassers führen.

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten. Die Lage im Vorranggebiet für Grundwasserschutz und innerhalb der Wasserschutzzone III

steht der geplanten Gemeinbedarfsnutzung nicht grundsätzlich entgegen. Voraussetzung ist jedoch, dass Planung, Bauausführung und späterer Betrieb auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden und keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt.

Der nächstgelegene zur Trinkwasserversorgung genutzte Brunnen befindet sich nach den Angaben des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz etwa 225 m südwestlich des Plangebietes. Der rechnerische Grundwasserflurabstand liegt nach dem Grundwassermodell des Saarlandes im Plangebiet bei etwa 5 bis 15 m. Das Plangebiet befindet sich außerhalb potenzieller Einzugsbereiche von nach dem Wassersicherstellungsgesetz ausgewiesenen Trinkwassernotbrunnen.

Für das geplante Rettungszentrum betrifft dies insbesondere die Begrenzung von Eingriffen in Deckschichten, die Beschränkung der Versiegelung auf das funktionsnotwendige Maß, die ordnungsgemäße Befestigung und Entwässerung von Verkehrs-, Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen, die schadlose Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie den sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten sind zu beachten.

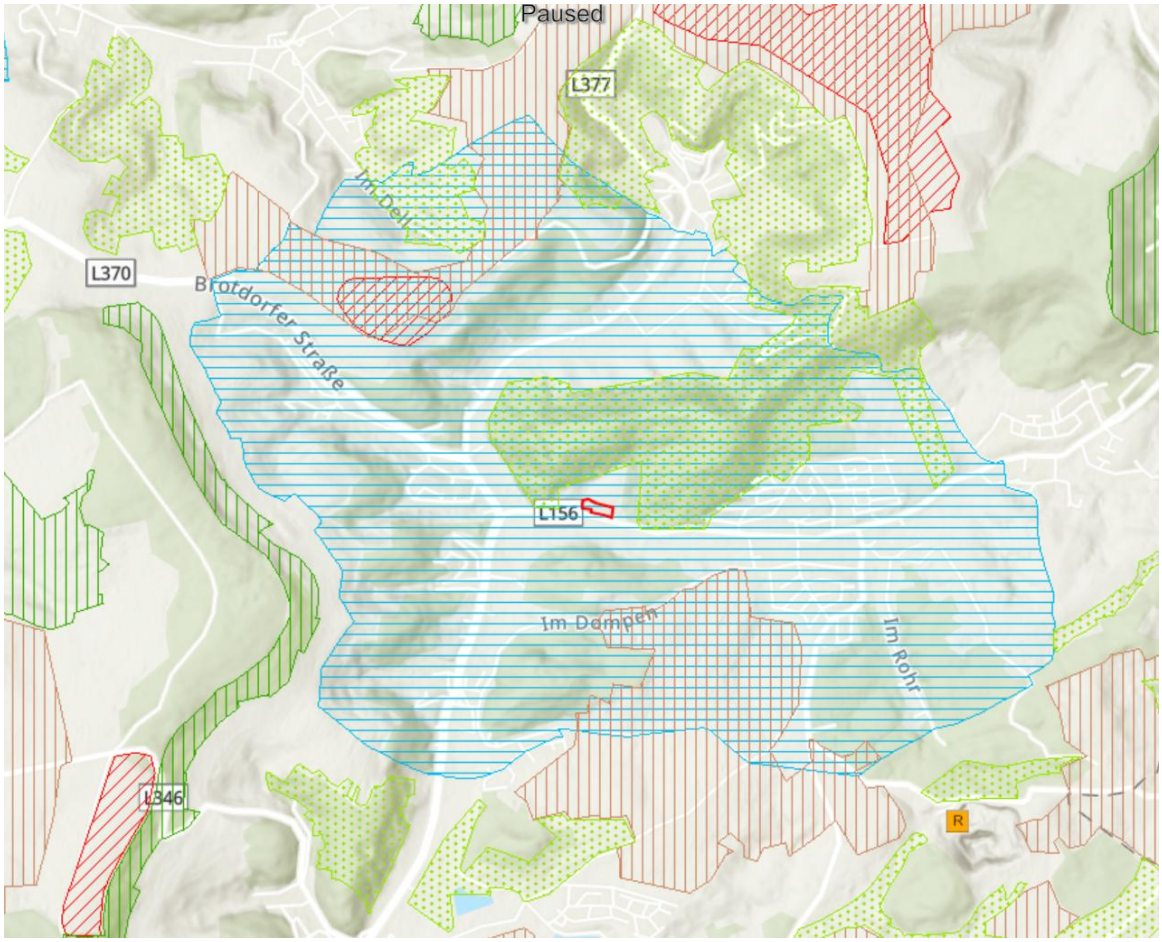


Abbildung 9: LEP Umwelt (Auszug)

Aufgrund der Hanglage ist davon auszugehen, dass für die Errichtung des Rettungszentrums Geländemodellierungen und Abgrabungen und damit Eingriffe in die natürlichen Deckschichten erforderlich werden. Eine vollständige Vermeidung solcher Eingriffe kann daher nicht vorausgesetzt werden. Der Bebauungsplan muss den hieraus resultierenden wasserwirtschaftlichen Konflikt bereits auf der Ebene der Bauleitplanung so weit bewältigen, dass erkennbar ist, dass der Realisierung des Rettungszentrums keine unüberwindbaren wasserrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die grundsätzlichen Auswirkungen der Planung auf Grundwasserneubildung, Deckschichten, Versiegelung und mögliche Stoffeinträge sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden hierzu im Umweltbericht bewertet. Die tatsächlichen Abgrabungstiefen, die Gründungsart, die konkrete Geländemodellierung und die hieraus gegebenenfalls resultierenden wasserrechtlichen Zulassungserfordernisse können demgegenüber erst auf Grundlage der späteren Objekt- und Gründungsplanung abschließend beurteilt werden.

Die Lage innerhalb der Wasserschutzzone III und des Vorranggebietes für Grundwasserschutz steht der Gemeinbedarfsnutzung nicht grundsätzlich entgegen. Voraussetzung ist eine grundwasserverträgliche Ausführung des Vorhabens. Hierzu gehören insbesondere die Begrenzung von Eingriffen in die schützenden Deckschichten, eine ordnungsgemäße Entwässerung befestigter Flächen und der sichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die konkrete Beurteilung der Abgrabungs- und Gründungstiefen sowie gegebenenfalls erforderlicher wasserrechtlicher Zulassungen erfolgt auf Grundlage der späteren Objekt- und Gründungsplanung. Bei Einhaltung dieser Anforderungen ist die Planung mit den Zielen des Vorranggebietes für Grundwasserschutz vereinbar.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Beckingen stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Damit entspricht die vorbereitende Bauleitplanung derzeit noch nicht der beabsichtigten Entwicklung eines Standortes für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes.

Der vorliegende Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ kann demnach nicht aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufeinander abgestimmt sind und das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gewahrt wird.

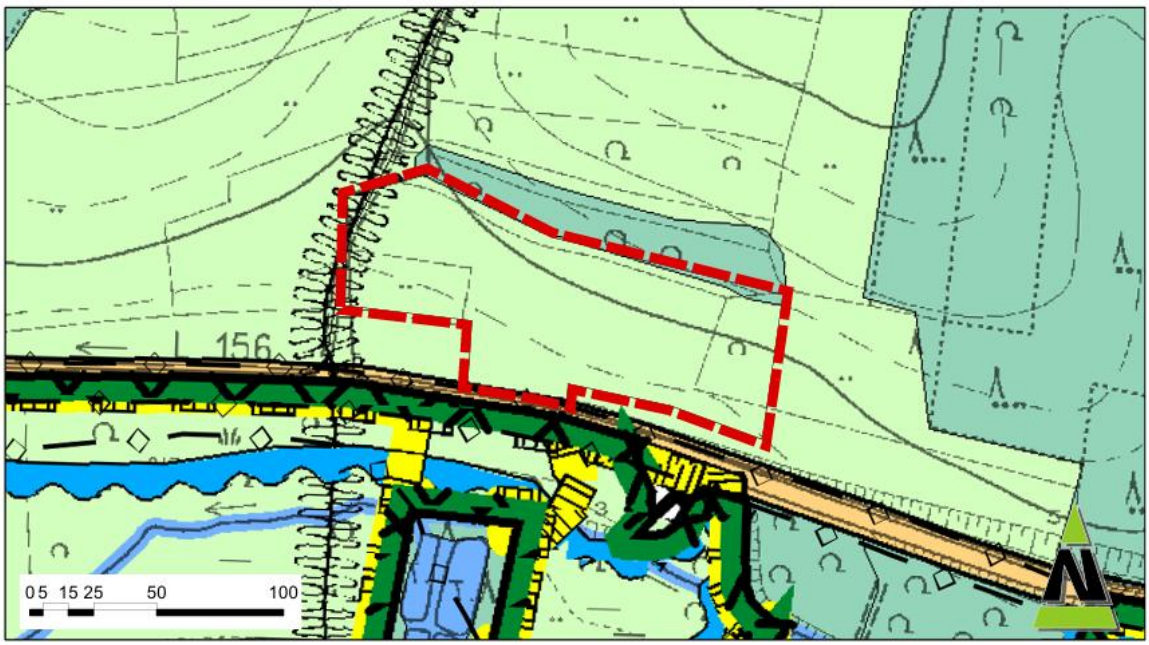


Abbildung 10: Rechtskräftiger FNP

Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt werden. Als Zweckbestimmung ist entsprechend der planerischen Zielsetzung eine Nutzung für Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz vorgesehen. Damit wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines gemeinsamen Standortes der Freiwilligen Feuerwehr im Oberen Haustadter Tal sowie für ergänzende Einrichtungen des Technischen Hilfswerks geschaffen.

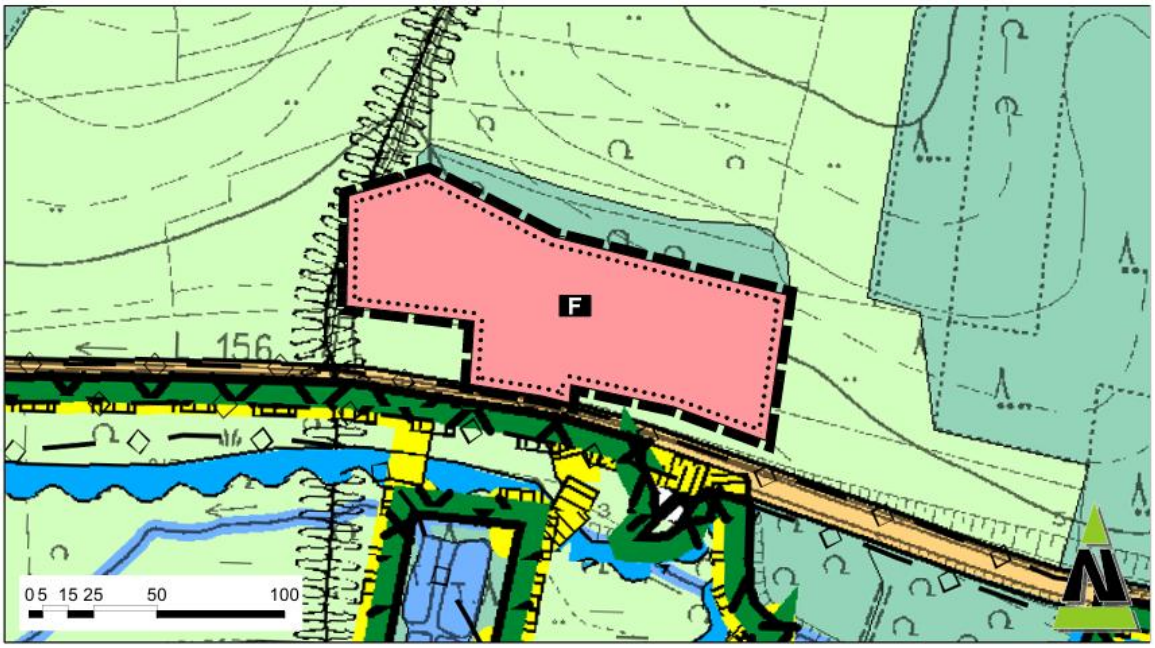


Abbildung 11: FNP Beckingen (Planung)

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird durch mehrere fachrechtliche Restriktionen bestimmt. Diese ergeben sich insbesondere aus der Lage am Waldrand, der unmittelbaren Nähe zur Landesstraße L 156 sowie der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes Hargarten und innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen, für die Ausbildung der Erschließung sowie für den Umgang mit wasserwirtschaftlich relevanten Belangen sind bei der Ausweisung der Bauflächen zu berücksichtigen und, soweit erforderlich, planungsrechtlich zu sichern.

4.3.1 Schutzabstand Wald

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an das Waldgebiet „Hahn“ an. Damit sind die waldrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken zu beachten.

Gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.

„(3) Bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ist ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden.“

Der Schutzabstand dient insbesondere dem Schutz baulicher Anlagen vor Gefahren durch umstürzende Bäume, Astwurf und sonstige waldtypische Einwirkungen sowie zugleich der Vermeidung

von Nutzungskonflikten zwischen Bebauung und Waldbewirtschaftung. Er ist daher bei der Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen, der Gebäude sowie der sonstigen für den Betrieb des Rettungszentrums erforderlichen Anlagen zu berücksichtigen.

Dementsprechend wird der Schutzabstand zum Wald gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der gesetzliche Waldabstand ist bei der späteren Gebäude- und Objektplanung zu beachten. Soweit im Einzelfall eine Unterschreitung des Abstandes erforderlich werden sollte, bedarf dies einer Genehmigung der zuständigen Forstbehörde nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 LWaldG.

Nach der geltenden Fassung des § 14 Abs. 3 LWaldG setzt eine solche Ausnahme insbesondere voraus, dass zugunsten des betroffenen Waldeigentümers eine entsprechende Grunddienstbarkeit bestellt wird und aufgrund der Standortgegebenheiten keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

4.3.2 Schutzabstand zur L 156

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Landesstraße L 156. Bei der L 156 handelt es sich um eine Landstraße I. Ordnung. Sie bildet die wesentliche verkehrliche Erschließungsachse für das geplante Rettungszentrum und ist zugleich für die einsatztaktische Lage des Standortes von besonderer Bedeutung.

Gleichzeitig sind die anbaurechtlichen Vorgaben des Saarländischen Straßengesetzes zu beachten. Danach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Der entsprechende Schutzabstand ist bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Anordnung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere das Feuerwehrgerätehaus, mögliche Gebäude- und Hallenteile des Technischen Hilfswerks sowie sonstige hochbauliche Anlagen. Der Schutzabstand zur L 156 wird, soweit er den Geltungsbereich betrifft, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die konkrete Lage und Ausbildung der Zufahrt zum Rettungszentrum ist im Rahmen der weiteren Erschließungs- und Objektplanung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Hierbei sind insbesondere die Sichtverhältnisse, die Leistungsfähigkeit der Anbindung, die Schleppkurven der Einsatzfahrzeuge, die Führung des straßenbegleitenden Rad- und Fußweges sowie die Trennung von Alarmverkehr und sonstigem Verkehr zu berücksichtigen. Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung des Vorhabens kommt einer verkehrssicheren und funktionsgerechten Erschließung besondere Bedeutung zu.

Ergänzend sind bei der konkreten Objekt- und Erschließungsplanung die Anforderungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu berücksichtigen. Gebäude, Einfriedungen und sonstige potenziell gefährdende Anlagen sind hinsichtlich der danach erforderlichen Abstände zu prüfen. Soweit eine Anordnung innerhalb eines maßgeblichen Gefahrenbereiches unvermeidbar sein sollte, sind gegebenenfalls erforderliche Fahrzeug-Rückhaltesysteme mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt im maßgeblichen Abschnitt der L 156 bereits 70 km/h. Eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung wird durch die Bauleitplanung nicht vorgegeben. Ob zusätzliche verkehrsregelnde oder bauliche Maßnahmen erforderlich sind, ist anhand der konkreten Zufahrtsplanung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen.

Der auf Flurstück 1/5 vorhandene Holzmast und die bestehende Straßenentwässerung sind bei der Ausbildung der Zufahrt ebenfalls zu berücksichtigen. Bestand und Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung dürfen nicht beeinträchtigt werden

4.3.3 Lage im Wasserschutzgebiet / Vorranggebiet für Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten sowie innerhalb eines im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“, festgelegten Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

Maßgeblich ist die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der auf den Gemarkungen Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen vom 1. August 1986, zuletzt geändert durch Artikel 186 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021.

Die Lage in der Schutzzone III schließt die geplante Gemeinbedarfsnutzung nicht grundsätzlich aus. Planung, Bauausführung und späterer Betrieb sind jedoch auf die Anforderungen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes auszurichten. Zu beachten sind insbesondere die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser, zu Eingriffen in schützende Deckschichten sowie zur Verwendung auslaugbarer Materialien.

Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz können durch die beabsichtigte Bebauung und Nutzung Verbots- oder Beschränkungstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden. Dies betrifft insbesondere Geländemodellierungen und Abgrabungen, befestigte Verkehrs- und Betriebsflächen sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die konkrete Betroffenheit kann erst anhand der späteren Objekt-, Gründungs- und Entwässerungsplanung abschließend beurteilt werden.

Soweit Verbote oder Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bzw. Befreiungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzuholen.

Die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes Hargarten, Zone III, wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Vereinbarkeit der Planung mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz wird ergänzend in Kapitel 4.1.2 und im Umweltbericht behandelt.

4.3.4 Sonstige Restriktionen

Weitere Restriktionen können sich im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben. Dies betrifft insbesondere mögliche Anforderungen des Naturschutzes, des Bodenschutzes, der Entwässerung, der Starkregenvorsorge, der Forstwirtschaft, des Straßenbaulastträgers, des Immissionsschutzes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes.

Soweit sich aus den Fachstellungnahmen weitere Schutzabstände, Nutzungsbeschränkungen oder fachliche Anforderungen ergeben, werden diese im weiteren Verfahren geprüft und, soweit planungsrechtlich erforderlich, in den Bebauungsplan übernommen.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

Zweckbestimmung: Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Festsetzung

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Technischen Hilfswerks.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind zulässig:

- Feuerwehrgerätehäuser sowie Gebäude und Anlagen des Technischen Hilfswerks,
- Fahrzeughallen und sonstige Unterstellmöglichkeiten für Einsatz-, Dienst- und Gerätefahrzeuge,
- Ausbildungs-, Schulungs-, Besprechungs-, Mannschafts-, Aufenthalts-, Mehrzweck- und Funktionsräume,
- Verwaltungs- und Büroräume sowie Leitungs-, Kommunikations- und Technikräume,
- Werkstatt-, Lager-, Geräte- und Materialräume,
- Sanitär-, Umkleide- und Sozialräume,
- Übungs-, Aufstell-, Bewegungs-, Rangier-, Wasch- und Hofflächen, soweit sie dem Betrieb der zulässigen Einrichtungen dienen,
- Stellplätze, Abstellflächen für Einsatz-, Dienst- und sonstige betriebsbezogene Fahrzeuge sowie deren Zufahrten,
- Nebenanlagen und technische Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche dienen und diesem räumlich und funktional zugeordnet sind.

Erklärung / Begründung

Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dient der planungsrechtlichen Sicherung eines gemeinsamen Standortes für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes im Oberen Haustadter Tal. Mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz“ wird der zulässige Nutzungsrahmen eindeutig bestimmt.

Vorgesehen ist insbesondere die Entwicklung eines neuen Standortes für die Freiwillige Feuerwehr sowie die Möglichkeit zur Ansiedlung des Beckinger Ortsverbandes des Technischen Hilfswerks. Beide Einrichtungen erfüllen Aufgaben der öffentlichen Gefahrenabwehr bzw. des Bevölkerungsschutzes und sind daher der Gemeinbedarfsnutzung zuzuordnen.

Die festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten umfassen die für einen zeitgemäßen Feuerwehr- und THW-Standort erforderlichen Gebäude, Fahrzeug- und Gerätehallen, Schulungs-, Sozial-, Verwaltungs-, Lager- und Technikbereiche sowie die zugehörigen Außenanlagen. Hierzu gehören insbesondere Stellplätze, Zufahrten, Alarm-, Aufstell-, Rangier-, Bewegungs-, Übungs- und Hofflächen.

Die Aufzählung der zulässigen Nutzungen berücksichtigt einerseits die funktionalen Anforderungen des Rettungszentrums und lässt andererseits ausreichend Spielraum für die noch ausstehende Objektplanung. Nebenanlagen und technische Einrichtungen sind nur zulässig, soweit sie der festgesetzten Zweckbestimmung dienen und der Gemeinbedarfsnutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Eigenständige, nicht zweckentsprechende Nutzungen werden damit ausgeschlossen.

Die besonderen Anforderungen aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone III bleiben von der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit unberührt. Dies betrifft insbesondere Werkstatt- und Betriebsbereiche, befestigte Verkehrsflächen sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die hierfür erforderlichen technischen und wasserrechtlichen Anforderungen sind im Rahmen der Erschließungs-, Objekt- und Genehmigungsplanung zu beachten.

Die Festsetzung schafft damit einen zweckgebundenen und zugleich ausreichend flexiblen planungsrechtlichen Rahmen für die langfristige Entwicklung des Rettungszentrums Oberes Tal.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, ÜBERBAUBARE FLÄCHE UND WEITERE STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN

Für das geplante Rettungszentrum liegt noch keine hinreichend konkretisierte Objekt-, Gebäude- und Geländegestaltung vor, aus der belastbare Festsetzungen zur Gebäudegrundfläche, Gebäudehöhe, Bauweise oder zu einer abschließenden überbaubaren Grundstücksfläche abgeleitet werden könnten. Insbesondere stehen die genaue Anordnung und Dimensionierung der Gebäude und Fahrzeughallen, die räumliche Einbindung der THW-Nutzungen sowie die endgültige Höhen- und Geländegestaltung noch nicht abschließend fest.

Der Bebauungsplan sichert daher in erster Linie die zweckgebundene Gemeinbedarfsnutzung und die für die Konfliktbewältigung erforderlichen fachlichen Rahmenbedingungen. Auf quantitative Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie eine detaillierte Vorgabe der späteren Gebäudeanordnung wird auf Grundlage des derzeit verfügbaren Planungsstandes verzichtet, soweit sich aus den übrigen fachrechtlichen und grünordnerischen Anforderungen keine zwingenden räumlichen Vorgaben ergeben.

Bei der Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich nicht um die Festsetzung eines Baugebietes im Sinne der Baunutzungsverordnung. Die Gemeinde kann deshalb die für die städtebauliche Ordnung erforderlichen Festsetzungen auf den jeweiligen Planungszweck beschränken. Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche legt den zulässigen Nutzungsrahmen eindeutig fest.

Unabhängig davon wird die bauliche Entwicklung des Standortes durch die nachrichtlich dargestellten bzw. fachrechtlich zu beachtenden Schutzabstände zum Wald und zur L 156, die entlang der Plangebietsgrenzen festgesetzte 3 m breite Randeingrünung, die sonstigen grünordnerischen Maßnahmen sowie die Anforderungen des Grundwasser- und Gewässerschutzes räumlich und funktional begrenzt. Diese Vorgaben sind bei der späteren Objektplanung zwingend zu berücksichtigen.

Die funktionalen Anforderungen an einen Feuerwehr- und Rettungsstandort werden im weiteren Planungsprozess konkretisiert. Hierzu zählen insbesondere die Dimensionierung der Fahrzeughallen, die Zuordnung von Schulungs-, Sozial-, Verwaltungs- und Lagerbereichen, die Anforderungen des Technischen Hilfswerks sowie die Anordnung der für den Einsatzbetrieb erforderlichen Außenflächen. Gerade aufgrund der Hanglage, der Nähe zum Wald, der Lage an der L 156 und der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III ist eine enge Abstimmung zwischen Objektplanung, Erschließungsplanung und Fachbehörden erforderlich.

Die auf Ebene des Bebauungsplanes erforderliche Konfliktbewältigung erfolgt insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Regelungen zur Erschließung, Grünordnung, Entwässerung sowie durch nachrichtliche Übernahmen und Hinweise. Konstruktive und gebäudebezogene Einzelheiten, die erst auf Grundlage einer konkreten Objekt- und Gründungsplanung bestimmbar sind, bleiben der nachfolgenden Genehmigungsplanung vorbehalten.

5.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll grundsätzlich über die L 156 erfolgen. Die Landesstraße 1. Ordnung stellt die maßgebliche verkehrliche Leitstruktur des Standortes dar und verbindet die Ortsteile im Oberen Haustadter Tal. Für einen Feuerwehr- und Rettungsstandort ist diese Lage von besonderer Bedeutung, da die Einsatzfahrzeuge im Alarmfall möglichst zügig und konfliktarm in unterschiedliche Richtungen ausrücken können müssen.

Eine abschließend abgestimmte verkehrstechnische Detailplanung liegt nicht vor. Die konkrete Ausbildung der Zufahrt ist im Rahmen der Erschließungs- und Objektplanung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen. Hierbei sind insbesondere ausreichende Sichtverhältnisse, die erforderlichen Schleppkurven der maßgeblichen Einsatzfahrzeuge, die Führung bzw. Querung des

straßenbegleitenden Rad- und Fußweges sowie die Trennung des Alarmverkehrs vom sonstigen Verkehr nachzuweisen.

Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung des Vorhabens ist dabei sicherzustellen, dass die An- und Abfahrtsbeziehungen sowohl für den Regelbetrieb als auch für Einsatzsituationen verkehrssicher und funktionsgerecht ausgestaltet werden.

Der bereits in der Planzeichnung dargestellte 20-m-Anbauabstand zur L 156 wird beibehalten. Darüber hinaus sind bei der konkreten Anlagen- und Zufahrtsplanung die Anforderungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu berücksichtigen. Bauliche Anlagen, Einfriedungen und sonstige potenziell gefährdende Anlagen sind unter Berücksichtigung der daraus resultierenden erforderlichen Abstände anzuordnen. Soweit Fahrzeug-Rückhaltesysteme erforderlich werden, sind diese mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen.

Im betreffenden Abschnitt der L 156 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits 70 km/h. Eine zusätzliche Geschwindigkeitsreduzierung wird durch die Bauleitplanung nicht vorgegeben. Der vorhandene Holzmast auf Flurstück 1/5 sowie Bestand und Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung sind bei der konkreten Ausbildung der Zufahrt ebenfalls zu berücksichtigen



Abbildung 12: L 156 mit parallel verlaufendem Rad- und Fußweg

5.3.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Festsetzung

Die in der Planzeichnung festgesetzte Straßenverkehrsfläche dient der verkehrlichen Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf.

Erklärung / Begründung

Zur Sicherung der Erschließung des geplanten Rettungszentrums wird das Flurstück 1/5 als Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Festsetzung stellt sicher, dass die Fläche, die für die Anbindung des Gemeinbedarfsstandortes an die vorgelagerten Verkehrsflächen im Bereich der L 156 erforderlich ist, dauerhaft für diesen Zweck zur Verfügung steht.

Für einen Standort des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes besitzt die Erschließung eine besondere funktionale Bedeutung. Die An- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie die Anfahrt der Einsatzkräfte müssen verkehrssicher, leistungsfähig und möglichst konfliktarm organisiert werden können. Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche dient daher nicht nur der allgemeinen Grundstückserschließung, sondern zugleich der Sicherung der Einsatzfähigkeit des geplanten Rettungszentrums.

Die konkrete technische Ausgestaltung der Zufahrt, einschließlich Sichtverhältnissen, Schleppkurven, Anschluss an die L 156, Führung des Rad- und Fußverkehrs sowie Entwässerung der Verkehrsfläche, wird im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Objektplanung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

5.4 VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung des Rettungszentrums kann auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse hergestellt werden. Die erforderlichen Anschlüsse für Wasser, Strom, Telekommunikation und Abwasser sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen.

Im Bereich des nördlich der L 156 verlaufenden Rad- und Fußweges befinden sich Anlagen des 20-kV-Stromverteilnetzes der energis-Netzgesellschaft mbH, ein Telekommunikationsleerrohr der energis GmbH sowie eine Wasserleitung des Gemeindewasserwerkes Beckingen. Bestand und Betrieb dieser Leitungen sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Da sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes liegen, ist eine zusätzliche planungsrechtliche Sicherung durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte nicht erforderlich.

Für die Abwasserbeseitigung ist ein Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser soll über einen neu herzustellenden Anschluss dem in der Talaue vorhandenen EVS-Sammler zugeführt werden. Die hierfür erforderlichen Anlagen sind im Zuge der Erschließung herzustellen.

Das Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser erfasst, zurückgehalten und gedrosselt einem südlich des Plangebietes gelegenen oberirdischen Gewässer bzw. Vorfluter zugeleitet. Soweit Niederschlagswasser von Verkehrs-, Hof-, Rangier- oder Stellplatzflächen aufgrund seines Verschmutzungsgrades einer Behandlung bedarf, ist diese vor der Einleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzusehen.

Rückhaltevolumen, Drosselabfluss, gegebenenfalls erforderliche Behandlungsanlagen und der konkrete Einleitpunkt werden auf Grundlage der weiteren Entwässerungsplanung mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt.

Bei der technischen Planung sind aufgrund der Hanglage außerdem die Oberflächenwasserführung, die Starkregenvorsorge und die Vermeidung erosiver Abflüsse zu berücksichtigen.

5.4.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 49 a Abs. 3 SWG

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser zu erfassen, zurückzuhalten und gedrosselt einem südlich des Plangebietes gelegenen oberirdischen Gewässer bzw. Vorfluter zuzuleiten.

Niederschlagswasser von Verkehrs-, Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen ist, soweit dies aufgrund seines Verschmutzungsgrades erforderlich ist, vor der Ableitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu behandeln.

Eine ungeregelte Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes ist nicht zulässig.

Erklärung / Begründung

Die Festsetzung dient der geordneten Niederschlagswasserbewirtschaftung und berücksichtigt zugleich die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten.

Aufgrund der geplanten Bebauung und Befestigung ist gegenüber dem derzeitigen Grünlandzustand mit einem erhöhten und beschleunigten Oberflächenwasserabfluss zu rechnen. Das Niederschlagswasser wird daher zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet. Potenziell belastete Abflüsse befestigter Betriebs- und Verkehrsflächen sind erforderlichenfalls vor der Einleitung zu behandeln.

Die konkrete Bemessung der Rückhaltung, der Drosselabfluss, eine gegebenenfalls erforderliche Behandlung sowie der endgültige Einleitpunkt werden im Rahmen der weiteren Entwässerungs- und wasserrechtlichen Planung bestimmt.

Bei der Bemessung und Ausbildung der Entwässerungsanlagen sind auch die südlich der L 156 gelegenen Feuchtbiotope der Mackenbachaue und der Mackenbach zu berücksichtigen.

5.5 GRÜNORDNUNG UND LANDSCHAFTLICHE EINBINDUNG

Das Plangebiet liegt in einer landschaftlich sensiblen Übergangssituation zwischen Verkehrsraum, Offenland und Wald. Es wird derzeit überwiegend als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt und steigt in Richtung der angrenzenden Waldflächen an. Im Osten befindet sich ein Feldgehölz, das vollständig innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Aufgrund der Hanglage und der Nähe zum Waldgebiet „Hahn“ kommt der landschaftlichen Einbindung des geplanten Rettungszentrums besondere Bedeutung zu.

Das im östlichen Teil des Plangebietes vorhandene Feldgehölz kann aufgrund der Flächenanforderungen des geplanten Rettungszentrums nicht erhalten werden. Die Fläche wird insbesondere für die funktionsgerechte Unterbringung des Technischen Hilfswerks und die hierfür erforderlichen Gebäude-, Fahrzeug-, Aufstell- und Bewegungsflächen benötigt.

Zur Minderung der mit der Inanspruchnahme des Feldgehölzes und der baulichen Entwicklung insgesamt verbundenen Auswirkungen wird entlang der Grenzen des Plangebietes – mit Ausnahme des erforderlichen Zufahrtsbereiches – eine 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche wird eine zusammenhängende, mehrschichtige Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen Laubbäumen und Sträuchern entwickelt.

Die Randeingrünung dient der landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums und schafft langfristig neue Biotop-, Habitat- und Vernetzungsstrukturen. Aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit kann sie die ökologischen und landschaftlichen Funktionen des bereits vorhandenen Feldgehölzes nicht unmittelbar ersetzen. Der Verlust des Bestandsgehölzes wird deshalb zusätzlich in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.

Die Maßnahme dient sowohl der ökologischen Aufwertung des östlichen Plangebietsrandes als auch der landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums. Sie stärkt die Habitat- und Vernetzungsfunktion der vorhandenen Gehölzstrukturen und schafft zugleich eine wirksamere grüne Einbindung gegenüber dem angrenzenden Offenland- und Waldbereich.

Darüber hinaus sind mögliche artenschutzrechtliche Belange, die Wirkung von Außenbeleuchtung auf angrenzende Gehölz- und Waldbereiche sowie die Einbindung des Vorhabens in die Waldrandlage zu berücksichtigen. Auch die Anforderungen aus dem Waldabstand, dem Bodenschutz und der Niederschlagswasserbewirtschaftung können grünordnerische Maßnahmen beeinflussen.

Die folgenden grünordnerischen Festsetzungen dienen damit sowohl der Vermeidung und Minderung naturschutzrechtlicher Eingriffe als auch der landschaftsgerechten Einbindung des Rettungszentrums.

5.5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Festsetzung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind, soweit sie nicht für notwendige Zufahrten, Stellplätze, Wege, Aufstell-, Bewegungs- und Rangierflächen, Entwässerungsanlagen, Leitungen oder sonstige dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen benötigt werden, als Vegetationsflächen anzulegen, dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten.

Zur landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums sind auf diesen Flächen standortgerechte, vorzugsweise gebietsheimische Laubbäume und Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Die Gehölzpflanzungen sind so anzuordnen, dass insbesondere die für den Betrieb des Rettungszentrums erforderlichen Zu- und Abfahrten, Sichtbeziehungen, Alarmwege sowie die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Erklärung / Begründung

Die Festsetzung dient der Begrenzung der Bodenversiegelung und der landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums in den Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald. Die nicht überbaubaren Teile der Gemeinbedarfsfläche sind, soweit sie nicht für zwingend erforderliche Nebenanlagen, Entwässerungseinrichtungen oder Leitungen benötigt werden, als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu begrünen.

Diese allgemeine Begrünungsverpflichtung ergänzt die zeichnerisch festgesetzte 3 m breite Randeingrünung. Durch die Begrünung der verbleibenden Grundstücksfreiflächen werden die Auswirkungen der Bebauung auf Boden, Wasserhaushalt, Lokalklima, Biotopfunktionen und Landschaftsbild gemindert.

Randeingrünung des Rettungszentrums (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Festsetzung

Die in der Planzeichnung festgesetzte, 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit standortgerechten, gebietsheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Die Gehölze sind in einer geschlossenen, mindestens zweireihigen und gegeneinander versetzten Pflanzung anzuordnen. Der Pflanzabstand darf innerhalb und zwischen den Reihen im Mittel 1,50 m nicht überschreiten. Baumarten sind als Heister trupp- bzw. gruppenweise in die Strauchpflanzung einzumischen.

Die Pflanzung ist fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind spätestens in der auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode durch Gehölze der festge-

setzten Pflanzliste zu ersetzen. Pflege- und Verjüngungsschnitte sind zulässig, soweit sie der dauerhaften Entwicklung der Gehölzpflanzung oder der Verkehrssicherheit dienen. Flächenhafte Rodungen sind unzulässig.

Erklärung/Begründung:

Die 3 m breite, außerhalb des Zufahrtsbereiches weitgehend umlaufende Hecke dient der landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums und begrenzt die Wirkung der Gebäude und befestigten Betriebsflächen auf das Landschaftsbild. Mit zunehmender Entwicklung übernimmt sie außerdem Funktionen als Lebensraum und Vernetzungsstruktur für gehölzgebundene Arten. Aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit kann sie die ökologischen und landschaftlichen Funktionen des beseitigten Feldgehölzes jedoch nicht unmittelbar ersetzen.

Festsetzung – Pflanzliste und Pflanzqualität

Für die Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes sind standortgerechte, gebietsheimische Laubgehölze zu verwenden. Für die Pflanzungen ist gebietseigenes Pflanzgut des Vorkommensgebietes 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden, soweit die entsprechenden Arten dem Anwendungsbereich der Vorgaben für gebietseigene Gehölze unterliegen.

Es sind Gehölze aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Baumarten / Heister

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Straucharten

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Pflanzqualität

Für die Anpflanzungen sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Heister: mindestens 2 × verpflanzt, Höhe 125–150 cm,
- Sträucher: verpflanzte Sträucher, mindestens 2 Triebe, Höhe 60–100 cm.

Erklärung / Begründung

Die Festsetzung einer Pflanzliste dient dazu, die 3 m breite Randeingrünung in einer standortgerechten und landschaftstypischen Artenzusammensetzung zu entwickeln. Durch die Verwendung heimischer bzw. gebietseigener Laubgehölze wird gewährleistet, dass sich die Neuanpflanzung in die umgebenden Gehölz-, Wald- und Waldrandstrukturen einfügt. Die ausgewählten Arten entsprechen den standörtlichen Verhältnissen und umfassen sowohl Baum- als auch Straucharten, sodass langfristig eine strukturreiche, mehrschichtige Gehölzpflanzung entstehen kann.

Die Verwendung gebietseigenen Pflanzgutes trägt zur Erhaltung regionaltypischer genetischer Herkünfte bei und unterstützt die Entwicklung ökologisch funktionsfähiger Gehölzbestände. Zugleich bieten die ausgewählten Gehölzarten der heimischen Tierwelt langfristig Nahrungs-, Brut-, Rückzugs- und Vernetzungsstrukturen. Die Kombination verschiedener Baum- und Straucharten erhöht außerdem die strukturelle Vielfalt, ökologische Stabilität und Widerstandsfähigkeit der Randeingrünung.

Die festgesetzten Mindestpflanzqualitäten gewährleisten, dass die neu angelegten Gehölzbereiche möglichst rasch landschaftsgestalterische und ökologische Funktionen übernehmen können. Vor dem Hintergrund der geplanten baulichen Entwicklung des Rettungszentrums kommt einer frühzeitig wirksamen Randeingrünung besondere Bedeutung für die landschaftliche Einbindung und Gliederung des Standortes zu. Ausreichend entwickelte Pflanzqualitäten erhöhen zugleich die Anwuchssicherheit und verringern die Gefahr größerer Pflanzausfälle.

Die Verpflichtung zur fachgerechten Herstellung, Anwuchspflege und Nachpflanzung ausgefallener Gehölze stellt sicher, dass sich die weitgehend umlaufende Gehölzpflanzung dauerhaft zu einer geschlossenen und mehrschichtigen Randeingrünung entwickelt. Auf diese Weise werden ihre langfristigen Funktionen für Arten und Biotope, das Landschaftsbild, die Biotopvernetzung und das Lokalklima gesichert. Aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit kann die Neuanpflanzung diese Funktionen allerdings erst schrittweise übernehmen.

5.5.2 Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahme

Zuordnungsfestsetzung

Den durch den Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft wird gemäß § 9 Abs. 1a BauGB folgende außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelegene Ausgleichsmaßnahme vollständig zugeordnet:

Auf einer ca. 9.050 m² großen Teilfläche des Flurstücks 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, wird die bestehende intensive Ackernutzung aufgegeben und die Fläche mit einem standortgerechten Laub-Mischwald aufgeforstet.

Die Ausgleichsmaßnahme dient der Kompensation des nach Durchführung der innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden naturschutzrechtlichen Defizits.

Erklärung / Begründung

Die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe können trotz der innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der 3 m breiten Randeingrünung und der Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden. Dabei ist insbesondere auch die Inanspruchnahme des vorhandenen östlichen Feldgehölzes zu berücksichtigen. Das verbleibende ökologische Defizit wird deshalb durch die externe Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen.

Hierzu wird auf einer ca. 9.050 m² großen Teilfläche des Flurstücks 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, bislang intensiv genutztes Ackerland zu einem standortgerechten Laub-Mischwald entwickelt. Mit der Maßnahme ist eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung verbunden.

Neben der Verbesserung der Biotop- und Lebensraumfunktion sind positive Wirkungen insbesondere auf Boden, Wasserhaushalt, Klima und Biotopvernetzung zu erwarten.

Die externe Ausgleichsmaßnahme liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und wird daher nicht als eigenständige Maßnahmenfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Sie wird vielmehr gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen vollständig zugeordnet.

5.6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer eigenständigen Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen erfolgen nur in dem Umfang, in dem sie zum Verständnis des Bebauungsplanes, zur Beurteilung der Zulässigkeit künftiger Vorhaben oder zur städtebaulichen Bewertung der Planung erforderlich bzw. zweckmäßig sind. Für den Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ sind insbesondere die Lage am Wald, die Nähe zur L 156 sowie die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes Hargarten von Bedeutung.

Folgende nachrichtliche Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan aufgenommen:

5.6.1 Schutzabstand Wald gemäß § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz des Saarlandes (LWaldG)

Bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 LWaldG bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG einzuhaltenden Abstände gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 LWaldG nicht verkürzt werden.

Ausnahmen vom Waldabstand bedürfen der Zulassung durch die zuständige Forstbehörde nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 LWaldG.

5.6.2 Schutzabstand zur L 156 gemäß § 24 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG)

Bei der L 156 handelt es sich um eine Landstraße I. Ordnung. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 SaarlStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung und bis zu 15 m bei Landstraßen II. Ordnung, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 SaarlStrG gilt dies auch für bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Landstraßen I. Ordnung oder Landstraßen II. Ordnung unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Die Anlage, Änderung oder Nutzung von Zufahrten und Zugängen zur L 156 bleibt den straßenrechtlichen Anforderungen vorbehalten.

5.6.3 Wasserschutzgebiet Hargarten, Zone III gemäß §§ 51, 52 WHG i.V.m. der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen,

Zone III. Maßgeblich ist die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen (Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten) vom 1. August 1986, zuletzt geändert durch Artikel 186 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021.

Gemäß § 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten wird zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet gelten die allgemein verbindlichen Schutzanordnungen der §§ 3 bis 6 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten.

Das Schutzgebiet gliedert sich gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten in die Fassungsbereiche (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III). Das Plangebiet befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzone III.

In der Zone III ist gemäß § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten der Schutz vor weiter reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, zu gewährleisten. Die dort aufgeführten verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Abwasser einschließlich Straßen- und Verkehrsflächenwasser, wassergefährdenden Stoffen, Erdaufschlüssen, Eingriffen in Deckschichten sowie zur Verwendung wassergefährdender, auswasch- oder auslaugbarer Materialien.

Sofern durch die konkrete Vorhabenplanung Verbote oder Beschränkungen des Wasserschutzgebietsrechts berührt werden, sind die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bzw. Befreiungen bei der zuständigen Wasserbehörde im LUA einzuholen.

Die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

5.7 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.8 HINWEISE

Die nachfolgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen, soweit sie für die spätere Umsetzung der Planung, für nachfolgende Genehmigungsverfahren oder für die Bauausführung von Bedeutung sein können. Sie besitzen keinen eigenständigen Festsetzungscharakter, weisen jedoch auf fachgesetzliche Anforderungen, technische Regelwerke und sonstige bei der Planung und Realisierung des Vorhabens zu beachtende Belange hin.

Die Hinweise entbinden nicht von der Pflicht, im Rahmen der konkreten Objekt-, Erschließungs- und Genehmigungsplanung die jeweils einschlägigen fachrechtlichen Anforderungen zu prüfen und die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsträgern und sonstigen betroffenen Stellen durchzuführen.

5.8.1 Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Sollten bei Erdarbeiten oder Baumaßnahmen Bodenfunde, Mauern, Gruben, Brandschichten, Bestattungen, Keramik-, Metall- oder Knochenfunde oder sonstige Hinweise auf Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist zu benachrichtigen. Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer angemessenen Frist unverändert zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen, soweit nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde einer Fortsetzung der Arbeiten zustimmt.

5.8.2 Bodenschutz

Bei allen Erd- und Bauarbeiten sind die Belange des Bodenschutzes zu beachten. Der Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten sachgerecht abzutragen, getrennt vom Unterboden zwischenzulagern und nach Möglichkeit vor Ort wiederzuverwenden. Verdichtungen, Vermischungen und Verunreinigungen des Bodens sind zu vermeiden.

Bei der Bauausführung sind insbesondere die einschlägigen Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die technischen Regelwerke zum bodenschonenden Bauen zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“.

Aufgrund der Hanglage des Plangebietes ist bei Erdarbeiten, Geländemodellierungen und Zwischenlagerungen von Bodenmaterial besonders auf Erosionsschutz, standsichere Böschungen, geordnete Wasserführung und die Vermeidung von Abschwemmungen zu achten.

5.8.3 Artenschutzrechtliche Hinweise

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG, sind unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.

Erforderliche Rodungs-, Rückschnitt- und Freistellungsarbeiten an Gehölzen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Vor Eingriffen in Gehölzbestände, Hecken, Einzelbäume, Saumstrukturen oder sonstige potenziell geeignete Habitatstrukturen ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten betroffen sein können. Bei entsprechenden Hinweisen sind geeignete Vermeidungs-, Schutz- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Die habitatbezogene Potenzialabschätzung hat keine Anhaltspunkte für eine besondere artenschutzrechtliche Konfliktlage innerhalb der überwiegend als Grünland ausgebildeten Teile des Plangebietes ergeben. Das im östlichen Plangebiet vorhandene Feldgehölz wird jedoch durch die Planung in Anspruch genommen. Vor seiner Beseitigung ist der Gehölzbestand daher fachkundig auf aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie auf Baumhöhlen, Spalten, Rindenablösungen und sonstige potenziell als Quartier geeignete Strukturen zu untersuchen.

Werden aktuell genutzte Niststätten, geeignete oder besetzte Fledermausquartiere oder andere dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt, sind die Arbeiten auszusetzen und die erforderlichen Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ergänzend ist die Habitateignung des Feldgehölzes für die Haselmaus fachgutachterlich zu bewerten. Kann eine Nutzung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sind vor der Gehölzbeseitigung weitergehende artbezogene Untersuchungen oder ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Schutz- und Räumungskonzept erforderlich.

5.8.4 Beleuchtung / Insekten- und Fledermausschutz

Außenbeleuchtungen sind auf das für Sicherheit und Betrieb notwendige Maß zu beschränken. Es sind möglichst insektenfreundliche, energieeffiziente und nach unten gerichtete Leuchten mit geringer Streuwirkung zu verwenden. Eine direkte Abstrahlung in angrenzende Gehölz-, Wald- und Offenlandbereiche ist zu vermeiden.

Insbesondere im Bereich des Waldrandes und vorhandener Gehölzstrukturen ist auf eine fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung zu achten. Dauerhafte, stark streuende oder nach oben abstrahlende Beleuchtung sollte vermieden werden.

5.8.5 Baumpflanzungen und Schutz vorhandener Vegetationsbestände

Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten. Hierzu zählen insbesondere das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".

Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume, Gehölze und Vegetationsflächen, soweit sie erhalten werden, entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen. Wurzelbereiche sind vor Verdichtung, Abgrabung, Aufschüttung, Befahren und Ablagerung zu sichern.

5.8.6 Grenzabstände bei Anpflanzungen

Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände nach dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.8.7 Versorgungsleitungen der energis-Netzgesellschaft mbH / energis GmbH

Im Bereich des nördlich der L 156 verlaufenden Radweges befinden sich Anlagen des 20-kV-Stromverteilnetzes der energis-Netzgesellschaft mbH sowie ein Telekommunikationsleerrohr der energis GmbH. Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sind bei der Planung und Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vor Beginn von Tiefbau- und Erschließungsarbeiten im Bereich der Leitungsanlagen sind aktuelle Einweisungspläne einzuholen und die erforderlichen Schutzabstände sowie sonstigen technischen Vorgaben des Versorgungsträgers zu beachten. Neuanschlüsse sowie Änderungen des Leistungsbezugs sind frühzeitig mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen.

5.8.8 Verkehrliche Erschließung / L 156

Die konkrete Ausbildung der Anbindung des Plangebietes an die L 156 ist mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen. Hierbei sind insbesondere die erforderlichen Sichtverhältnisse, Schleppkurven, die Führung des straßenbegleitenden Rad- und Fußweges, die Trennung von Alarm- und sonstigem Verkehr sowie die Anforderungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu berücksichtigen. Bauliche Anlagen und Einfriedungen sind unter Beachtung der danach erforderlichen Abstände anzuordnen; gegebenenfalls erforderliche Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen. Der vorhandene Holzmast sowie Bestand und Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

5.8.9 Versorgungsleitung des Gemeindewasserwerkes Beckingen

Im Bereich des nördlich der L 156 verlaufenden Radweges befindet sich eine Wasserleitung des Gemeindewasserwerkes Beckingen. Bestand und Betrieb der Leitung sind bei der Planung und Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Beidseits der vorhandenen Leitung ist ein Schutzstreifen von jeweils 1,50 m zu beachten. Vor Durchführung von Tiefbauarbeiten im Leitungsbereich sind die genaue Leitungslage und die technischen Anforderungen mit dem Gemeindewasserwerk Beckingen abzustimmen. Erforderliche neue Anlagen und Netzanschlüsse sind frühzeitig mit dem Gemeindewasserwerk abzustimmen.

5.8.10 Altbergbau / ehemalige Eisenerzkonzession

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Nach den beim Oberbergamt des Saarlandes vorliegenden Akten und Planunterlagen ist nicht bekannt, ob innerhalb des Plangebietes tatsächlich Bergbau betrieben wurde. Bei Erd- und Ausschachtungsarbeiten ist daher auf mögliche Anzeichen früherer bergbaulicher Tätigkeiten zu achten. Sollten entsprechende Hinweise festgestellt werden, ist das Oberbergamt des Saarlandes zu informieren.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesondertem Bestandteil der Begründung darzustellen. Inhalt und Gliederung des Umweltberichtes orientieren sich an den Anforderungen der Anlage 1 zum BauGB.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die Planung unterrichtet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden dabei insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung beteiligt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Abwägung in die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes, der parallelen Flächennutzungsplanteiländerung und des Umweltberichtes eingestellt.

Als wesentliches Ergebnis des Scopingverfahrens hat sich bestätigt, dass durch die Planung keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete unmittelbar in Anspruch genommen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG noch entsprechend ausgebildete FFH-Lebensraumtypen. Südlich des Plangebietes befinden sich jedoch im Bereich der Mackenbachaue gesetzlich geschützte Feucht- und Gewässerbiotope, deren mittelbare Beeinträchtigung, insbesondere durch Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses oder belastete Einleitungen, zu vermeiden ist.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wurde die Planung insbesondere hinsichtlich der Vermeidung und Minderung naturschutzfachlicher Eingriffe konkretisiert. Entlang der Grenzen des Plangebietes wird – mit Ausnahme des erforderlichen Zufahrtsbereiches – eine 3 m breite Randeingrünung festgesetzt.

Das im östlichen Plangebiet vorhandene Feldgehölz wird aufgrund der Flächenanforderungen des Rettungszentrums in Anspruch genommen. Die Fläche wird insbesondere für die funktionsgerechte Unterbringung des Technischen Hilfswerks benötigt. Der Verlust des Gehölzbestandes wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt und durch die planinterne Randeingrünung sowie die zugeordnete externe Aufforstungsmaßnahme kompensiert.

Einen weiteren Schwerpunkt des Scopings bildeten der Grundwasser- und Gewässerschutz. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten und zugleich innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Der nächstgelegene zur Trinkwasserversorgung genutzte Brunnen liegt etwa 225 m südwestlich des Plangebietes; der rechnerische Grundwasserflurabstand beträgt nach dem Grundwassermodell des Saarlandes etwa 5 bis 15 m. Aufgrund der Hanglage und der für die Errichtung des Rettungszentrums erforderlichen Geländemodellierungen können Eingriffe in die natürlichen Deckschichten nicht vollständig vermieden werden. Die Umweltprüfung berücksichtigt deshalb insbesondere die Auswirkungen der Versiegelung und der Eingriffe in die Deckschichten auf Grundwasserneubildung und Grundwasserqualität sowie mögliche Stoffeinträge während Bau und Betrieb. Weitergehende hydrogeologische und baugrundbezogene Untersuchungen zu den konkreten Eingriffstiefen und Gründungsverhältnissen erfolgen auf Grundlage der späteren Objekt- und Gründungsplanung.

Im Zuge des Scopings wurde zudem die Entwässerungskonzeption konkretisiert. Für das Rettungszentrum ist eine Trennkanalisation vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird über einen neu herzustellenden Anschluss dem in der Talaue vorhandenen EVS-Sammler zugeführt. Das Niederschlagswasser wird getrennt erfasst, zurückgehalten und gedrosselt einem südlich gelegenen oberirdischen Gewässer bzw. Vorfluter zugeleitet. Niederschlagswasser von Verkehrs-, Hof-, Rangier-, Wasch- und Stellplatzflächen ist entsprechend seinem Verschmutzungsgrad zu behandeln. Eine ungeregelte Versickerung innerhalb des Plangebietes ist nicht vorgesehen. Damit sollen zugleich nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sowie auf die südlich gelegenen geschützten Feuchtbiotope der Mackenbachaue vermieden werden.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat im Scoping weitergehende methodenstandardisierte Untersuchungen zu Vegetation, Vögeln, Tagfaltern, Heuschrecken und Fledermäusen angeregt. Die Gemeinde hat daraufhin die erforderliche Untersuchungstiefe anhand der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen überprüft. Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt daher als habitatbezogene Relevanz- und Potenzialprüfung der Stufe I. Die fachliche Herleitung der Untersuchungstiefe ist in Kapitel 6.2.7 dargestellt.

Auch die Standort- und Alternativenprüfung wurde infolge der frühzeitigen Beteiligung aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht vertieft. Dabei wird berücksichtigt, dass der gewählte Standort selbst mit Eingriffen in bislang unbebaute Offenlandflächen, Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild verbunden ist. Die bereits untersuchten Alternativstandorte stellen unter Berücksichtigung der funktionalen, einsatztaktischen, verkehrlichen, topografischen und flächenbezogenen Anforderungen jedoch keine insgesamt gleichwertige und zugleich erkennbar eingriffsärmere Alternative dar. Die Umweltprüfung greift diese Standortabwägung auf und bewertet die umweltbezogenen Unterschiede der untersuchten Standortansätze

6.1 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

6.1.1 Angaben zum Standort und Art des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Oberen Haustadter Tal auf Gemarkung Reimsbach, nördlich der L 156 zwischen den Ortsteilen Reimsbach und Erbringen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/5, 1/6, 1/8, 1/10, 63/1, 64/1, 75/1 und 85/1 in der Gemarkung Reimsbach, Flur 01. Die Gesamtgröße des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 9.610 m².

Die Fläche wird derzeit überwiegend als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt. Das Gelände steigt von der L 156 in Richtung der nördlich gelegenen Waldflächen leicht an. Im Osten befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches ein Feldgehölz mit einer Größe von 860 m². Das Plangebiet ist damit durch den Übergang von Verkehrsraum, Offenland und Wald geprägt.

Die Umgebung wird vor allem durch Grünland, landwirtschaftliche Nutzflächen, straßenbegleitende Grünstrukturen, Feuchtbereiche der Mackenbachaue, Waldflächen sowie die L 156 bestimmt. Südöstlich befinden sich ein Hundeübungsplatz mit Stellplatzflächen sowie ein Maschinenbaubetrieb. Nördlich und östlich schließen sich Waldflächen des Gebietes „Hahn“ bzw. weitere Gehölz- und Brachflächen an.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Rettungszentrum mit Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes geschaffen werden. Vorgesehen ist insbesondere ein neuer Standort für die Freiwillige Feuerwehr im Oberen Haustadter Tal; zusätzlich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Beckinger Ortsverbandes des Technischen Hilfswerks geschaffen werden.

Ein abschließend konkretisierter hochbaulicher Entwurf mit endgültiger Anordnung der einzelnen Gebäude und Funktionsflächen liegt weiterhin nicht vor. Für die Umweltprüfung sind die maßgeblichen Flächenansätze und umweltrelevanten Festsetzungen inzwischen jedoch hinreichend konkret bestimmt.

Von den insgesamt 9.610 m² des Geltungsbereiches werden 8.104 m² als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Hiervon können maximal 6.483 m² durch Gebäude sowie befestigte Hof-, Verkehrs-, Rangier-, Stellplatz-, Übungs- und sonstige Funktionsflächen versiegelt bzw. befestigt werden. Etwa 1.621 m² der Gemeinbedarfsfläche bleiben als nicht überbaubare Grundstücksflächen unversiegelt und werden begrünt.

Weitere 1.236 m² werden als 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Straßenverkehrsfläche umfasst 270 m².

Damit können innerhalb der Gemeinbedarfsfläche maximal rund 67,5 % des gesamten Geltungsbereiches versiegelt bzw. befestigt werden. Einschließlich der Randeingrünung verbleiben etwa 2.857 m² bzw. rund 29,7 % des Geltungsbereiches als dauerhaft vegetationsgeprägte Flächen. Weitere 270 m² bzw. rund 2,8 % entfallen auf die gesondert festgesetzte Verkehrsfläche.

Umweltrelevant sind insbesondere die großflächige Inanspruchnahme und Versiegelung bislang unbebauter Grünlandflächen, die hiermit verbundenen Verluste natürlicher Boden- und Biotopfunktionen, die Hanglage und die erforderlichen Geländemodellierungen, die Veränderung des Oberflächenwasserabflusses, die Lage innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten und eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz sowie die Veränderung des Landschaftsbildes. Darüber hinaus sind mögliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen sowie die südlich der L 156 gelegenen Feuchtbiotope der Mackenbachaue zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung sind in den vorliegenden Planungsstand eingeflossen. Wesentliche Konsequenzen der frühzeitigen Beteiligung sind die Festsetzung einer weitgehend umlaufenden Randeingrünung, die Konkretisierung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die Zuordnung einer externen Ausgleichsmaßnahme sowie die Vertiefung der artenschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Prüfung. Die Inanspruchnahme des östlichen Feldgehölzes wird aufgrund der betrieblichen Flächenanforderungen des THW in Kauf genommen und bei der Eingriffs- und Artenschutzprüfung berücksichtigt.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Mit dem Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen gemeinsamen Standort von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk geschaffen. Die städtebaulichen Ziele und die zulässigen Nutzungen sind in den Kapiteln 1.1 und 5.1 näher beschrieben.

Für die Umweltprüfung sind vor allem die mit der baulichen und betrieblichen Nutzung verbundenen Flächeninanspruchnahmen und Wirkungen relevant. Hierzu gehören insbesondere:

- die Errichtung der Gebäude und Fahrzeughallen,
- die Herstellung befestigter Hof-, Alarm-, Aufstell- und Rangierflächen,
- Stellplätze und Zufahrten,
- Werkstatt- und gegebenenfalls Waschbereiche,
- die erforderlichen Geländemodellierungen,
- die Inanspruchnahme des vorhandenen östlichen Feldgehölzes,
- die Anlage einer weitgehend umlaufenden Randeingrünung,
- die Außenbeleuchtung sowie
- die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Fläche für den Gemeinbedarf umfasst 8.104 m². Hiervon können maximal 6.483 m² durch Gebäude sowie befestigte Verkehrs-, Hof-, Rangier-, Stellplatz-, Übungs- und sonstige betriebliche

Funktionsflächen beansprucht werden. Dies entspricht rund 80 % der Gemeinbedarfsfläche. Die verbleibenden 1.621 m² bleiben unversiegelt und werden dauerhaft begrünt.

Mit der baulichen Entwicklung sind insbesondere der Verlust bislang unversiegelter Boden- und Vegetationsflächen, Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses, Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie bau- und betriebsbedingte Licht-, Lärm- und Verkehrswirkungen verbunden. Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III sind außerdem mögliche Stoffeinträge aus Verkehrs-, Werkstatt- und Betriebsbereichen besonders zu berücksichtigen.

Das im östlichen Teil des Plangebietes vorhandene, rund 860 m² große Feldgehölz wird aufgrund der Flächenanforderungen des Rettungszentrums vollständig in Anspruch genommen. Die Fläche wird insbesondere für die funktionsgerechte Unterbringung des Technischen Hilfswerks sowie die hierfür erforderlichen Gebäude-, Fahrzeug-, Aufstell- und Bewegungsflächen benötigt. Mit der Beseitigung geht die strukturreichste innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Biotop- und potenzielle Habitatfläche verloren. Der Verlust wird daher sowohl in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Zur Minderung der Auswirkungen wird entlang der Grenzen des Plangebietes – mit Ausnahme des erforderlichen Zufahrtsbereiches – eine 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist eine standortgerechte, mehrschichtige Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen Laubbäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Randeingrünung dient insbesondere der landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums und schafft langfristig neue Gehölzlebensräume und Vernetzungsstrukturen. Aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit kann sie die Funktionen des vorhandenen Feldgehölzes jedoch nicht unmittelbar und vollständig ersetzen.

Die Außenbeleuchtung ist so auszuführen, dass vermeidbare Lichtwirkungen insbesondere auf die neu anzulegende Randeingrünung sowie die angrenzenden Wald-, Waldrand- und Gehölzstrukturen begrenzt werden. Die Beleuchtung ist auf das für Sicherheit und Betrieb erforderliche Maß zu beschränken und möglichst nach unten auszurichten.

Für die Entwässerung ist ein Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird dem vorhandenen Abwassersystem zugeführt. Das Niederschlagswasser wird getrennt erfasst, zurückgehalten und gedrosselt einem südlich gelegenen oberirdischen Gewässer bzw. Vorfluter zugeleitet. Potenziell belastete Niederschlagsabflüsse befestigter Verkehrs- und Betriebsflächen sind erforderlichenfalls vor der Einleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu behandeln. Eine ungeregelte Versickerung innerhalb des Plangebietes ist nicht vorgesehen.

Zur Kompensation des verbleibenden naturschutzrechtlichen Defizits wird dem Bebauungsplan außerhalb des Geltungsbereiches eine 9.050 m² große Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, zugeordnet. Die bislang intensiv ackerbaulich genutzte Fläche wird zu einem standortgerechten Laub-Mischwald entwickelt.

Die genannten Flächeninanspruchnahmen, grünordnerischen Maßnahmen und betrieblichen Wirkfaktoren bilden die Grundlage für die nachfolgende schutzgutbezogene Umweltprüfung.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden lässt sich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes nunmehr flächenmäßig konkret bestimmen. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen ist dabei nicht die endgültige Lage einzelner Gebäude oder Hofflächen entscheidend, sondern der durch den Bebauungsplan ermöglichte maximale Umfang der Flächeninanspruchnahme.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 9.610 m². Die Flächennutzung stellt sich wie folgt dar:

Festsetzung / Nutzung	Fläche	Anteil am Geltungsbereich
Fläche für den Gemeinbedarf	8.104 m²	84,3 %
davon versiegelbar	6.483 m²	67,5 %
davon nicht überbaubar / zu begrünen	1.621 m²	16,9 %
Randeingrünung - Neuanpflanzung	1.236 m²	12,9 %
Verkehrsfläche	270 m²	2,8 %
Geltungsbereich insgesamt	**9.610 m²**	**100 %**

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche beträgt der Anteil der versiegelbaren Fläche 80 %. Der Anteil der nicht überbaubaren und zu begrünenden Fläche beträgt 20 %.

Im Hinblick auf die Umweltwirkungen ist insbesondere die mögliche Versiegelung von bis zu 6.483 m² bislang weitgehend unversiegelter Fläche von Bedeutung. Auf etwa 1.621 m² erfolgt ebenfalls eine Veränderung gegenüber dem bestehenden Grünland; diese Flächen bleiben jedoch unversiegelt und werden als Vegetationsflächen entwickelt. Zusammen mit der 1.236 m² großen Randeingrünung verbleiben damit etwa 2.857 m² bzw. rund 29,7 % des Geltungsbereiches dauerhaft vegetationsgeprägt.

Neben dem eigentlichen Geltungsbereich wird für die naturschutzrechtliche Kompensation eine ca. 9.050 m² große Teilfläche des Flurstücks 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, beansprucht. Hierbei handelt es sich nicht um eine bauliche Flächeninanspruchnahme. Vielmehr wird bislang intensiv genutztes Ackerland dauerhaft in einen standortgerechten Laub-Mischwald umgewandelt. Allerdings geht auch diese Fläche hierdurch dauerhaft für die landwirtschaftliche Nutzung verloren.

6.1.4 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Der Naturpark umfasst eine großräumige Kulturlandschaft, deren Eigenart und landschaftliche Qualität erhalten und entwickelt sowie deren Bedeutung für Naturhaushalt und landschaftsbezogene Erholung gesichert werden sollen.

Die Lage innerhalb des Naturparks steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Mit der Errichtung des Rettungszentrums wird jedoch eine bislang landwirtschaftlich geprägte und weitgehend unbebaute Freifläche in Anspruch genommen. Aufgrund der Hanglage und der Einsehbarkeit insbesondere von der L 156 und dem begleitenden Rad- und Fußweg verändert sich das Landschaftsbild deutlich. Die landschaftsbezogenen Zielsetzungen des Naturparks werden daher durch die Planung berührt.

Zur Minderung der Auswirkungen wird entlang der Grenzen des Plangebietes mit Ausnahme des Zufahrtsbereiches eine 3 m breite und insgesamt 1.236 m² große Hecke angelegt. Darüber hinaus werden die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dauerhaft begrünt.

Das vorhandene, rund 860 m² große Feldgehölz wird vollständig beseitigt. Hierdurch geht ein bereits entwickeltes und landschaftlich wirksames Strukturelement verloren. Die neu anzulegende Hecke kann dessen landschaftliche und ökologische Funktionen erst mit zunehmender Entwicklung teilweise übernehmen. Die Veränderung des bislang offenen Landschaftsraumes wird hierdurch gemindert, jedoch nicht vermieden.

Weitere rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt insbesondere nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes, eines rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebietes, eines Nationalparks, eines Biosphärenreservates, eines geschützten Landschaftsbestandteils oder eines Naturdenkmals. Auch Natura-2000-Gebiete, d.h. FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete, werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht unmittelbar berührt. Eine direkte Inanspruchnahme solcher Schutzgebietskategorien erfolgt somit nicht.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch mehrere geschützte bzw. naturschutzfachlich bedeutsame Biotop- und Lebensraumstrukturen vorhanden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Etwa 20 m südlich des Plangebietes, jenseits der L 156 im Bereich der Mackenbachaue, befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Hierzu zählt das Biotop **GB-6506-0110-2021** mit einer Fläche von ca. 2,09 ha. Es umfasst Röhrichtbestände hochwüchsiger Arten, Weiden-Auengebüsche, feuchte Hochstaudenfluren, Rasen-Großseggenriede, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland sowie bodensaure Binsensümpfe. Ebenfalls etwa 20 m südlich des Plangebietes liegt das geschützte Biotop **GB-6506-0111-2021** mit einer Fläche von ca. 0,72 ha. Auch dieses umfasst insbesondere Röhrichtbestände hochwüchsiger Arten, Weiden-Auengebüsche, feuchte Hochstaudenfluren und Rasen-Großseggenriede.

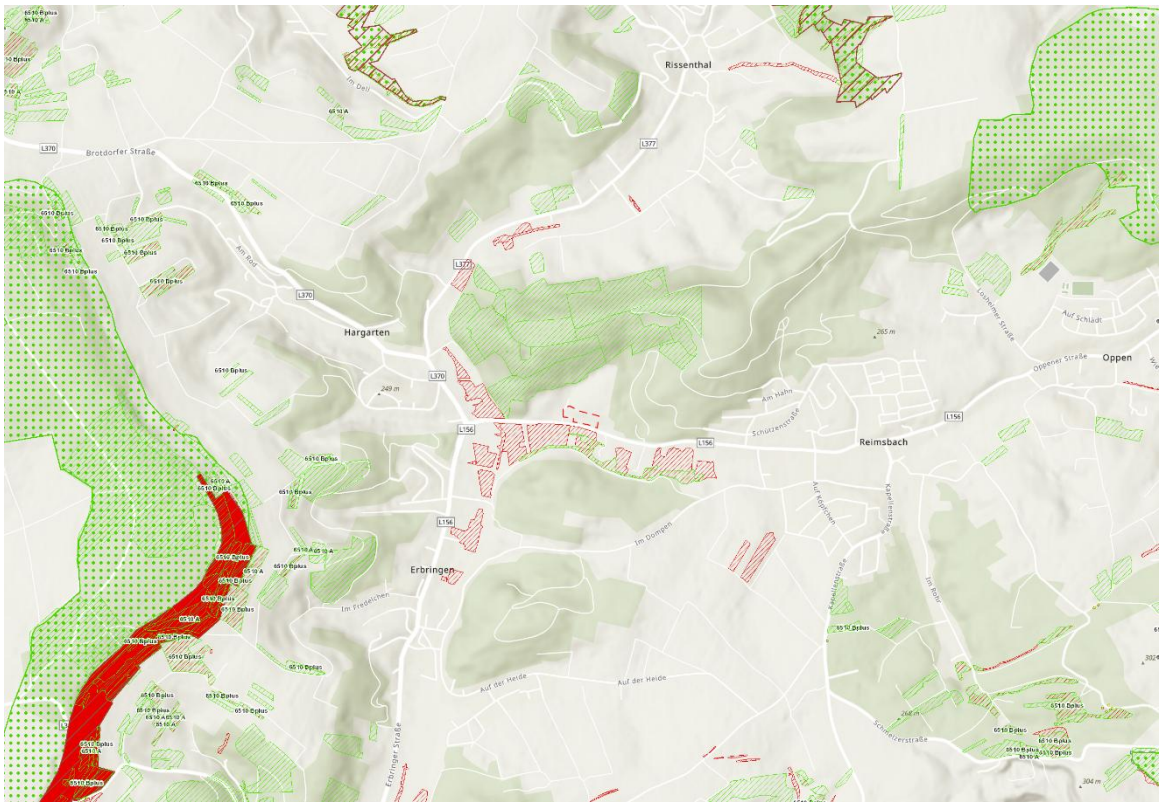


Abbildung 13: Auszug aus dem Schutzgebietskataster des Saarlandes

Etwa 60 m südlich des Plangebietes ist im Bereich des Mackenbachs zudem der Biotop- und Lebensraumtypenkomplex **BT-6506-0675-2021** erfasst. Dieser umfasst den prioritären FFH-Lebensraumtyp **Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior** (LRT 91E0*) mit einer Fläche von ca. 2,08 ha sowie den geschützten Biotoptyp **Bachmittellauf im Mittelgebirge** mit einer Fläche von ca. 0,52 ha. Nördlich des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m der Biotop- und Lebensraumtypenkomplex **BT_K-6506-0017-2021**. Dieser ist als FFH-Lebensraumtyp **Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)** (LRT 9110) mit einer Fläche von ca. 6,23 ha erfasst.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme dieser geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen erfolgt durch die Planung nicht.

Aufgrund der räumlichen Nähe, insbesondere zu den südlich gelegenen Feuchtbiotopen der Mackenbachaue und zum Mackenbach mit begleitenden Auenstrukturen, sind mögliche mittelbare Auswirkungen dennoch zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung besitzen hierbei die infolge der Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und mögliche stoffliche Einträge.

Die Entwässerungskonzeption trägt diesem Konflikt Rechnung. Das Niederschlagswasser wird getrennt erfasst, erforderlichenfalls entsprechend seinem Verschmutzungsgrad behandelt, zurückgehalten und gedrosselt einem südlich gelegenen Vorfluter bzw. Gewässer zugeführt. Eine ungeregelte Ableitung oder Versickerung belasteter Oberflächenabflüsse wird vermieden. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen begrenzen die vom Rettungszentrum ausgehenden Wirkungen so, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen der geschützten Biotop- und Lebensraumstrukturen der Mackenbachaue entstehen.

Wasserrechtlich ist die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der auf den Gemarkungen Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen von besonderer Bedeutung. Maßgeblich ist die „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen (Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten)“ vom 1. August 1986, zuletzt geändert durch Artikel 186 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere die Verbote und Beschränkungen für die weitere Schutzzone III, sind bei der weiteren Planung und späteren Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Erdaufschlüsse, Eingriffe in Deckschichten, die Entwässerung befestigter Flächen sowie die Ausführung von Stellplatz-, Hof-, Übungs- und Verkehrsflächen.

Nach den im Rahmen des Scopings mitgeteilten wasserwirtschaftlichen Fachdaten befindet sich der nächstgelegene zur Trinkwasserversorgung genutzte Brunnen ca. 225 m südwestlich des Plangebietes. Der rechnerische Grundwasserflurabstand liegt nach dem Grundwassermodell des Saarlandes im Bereich des Plangebietes bei etwa 5 bis 15 m.

Aufgrund der Hanglage und der für das Rettungszentrum voraussichtlich erforderlichen Geländemodellierungen können Eingriffe in die natürlichen Deckschichten nicht vollständig vermieden werden. Der Bebauungsplan berücksichtigt diesen Konflikt bereits auf Planungsebene. Die konkrete Tiefe der Abgrabungen, die Gründungsart und die tatsächliche Mächtigkeit der Deckschichten können allerdings erst auf Grundlage der späteren Objekt- und Gründungsplanung abschließend beurteilt werden. Weitergehende hydrogeologische bzw. baugrundbezogene Untersuchungen werden daher dem nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsverfahren zugeordnet.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt. Jenseits der L 156 befinden sich jedoch die Feuchtbereiche der Mackenbachaue. Deren Schutz ist bei der festgelegten Niederschlagswasserbewirtschaftung berücksichtigt. Durch die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung sowie die erforderliche Behandlung potenziell belasteter Abflüsse sollen nachteilige hydraulische oder stoffliche Auswirkungen auf die Mackenbachaue und den Mackenbach vermieden werden.

Bezüglich des Landschaftsprogramms des Saarlandes (LAPRO, Entwurf 2009) sind für das Plangebiet insbesondere die Aussagen der Karten 1 und 6 von Bedeutung. Nach Karte 1 „Schutzgebiete“ liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, der als geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt ist. Diese Darstellung begründet noch kein rechtsverbindlich festgesetztes Landschaftsschutzgebiet, stellt jedoch eine fachplanerische Zielaussage des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Sie ist daher im Rahmen der Umweltprüfung und der planerischen Abwägung

zu berücksichtigen. Für das Vorhaben bedeutet dies insbesondere, dass die landschaftliche Einbindung, die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, die Durchgrünung des Standortes und die Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes besondere Beachtung finden müssen.

Nach Karte 6 „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit dem Ziel „Erhalt und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung“. Diese Zielaussage steht im Zusammenhang mit der Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlich geprägter Offenlandbereiche sowie der Erhaltung extensiv genutzter Grünlandstrukturen als Bestandteil der Kulturlandschaft und als Lebensraum für Arten des Offenlandes. Durch die Planung wird ein erheblicher Teil der bislang als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzten Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Insbesondere die Versiegelung von 6.483 m² steht der Zielsetzung zum Erhalt der Grünlandnutzung entgegen. Die Zielaussage des Landschaftsprogramms stellt deshalb einen in der Abwägung besonders zu berücksichtigenden Umweltbelang dar.

Dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung extensiver Grünlandnutzung kann innerhalb des Plangebietes nur eingeschränkt entsprochen werden, da die Fläche für den geplanten Gemeinbedarfsstandort benötigt wird.

Die bauliche Inanspruchnahme wird auf die für das Rettungszentrum erforderlichen Flächen begrenzt. Zur Minderung der Auswirkungen werden eine 3 m breite und insgesamt 1.236 m² große, mit Ausnahme des Zufahrtsbereiches weitgehend umlaufende Hecke angelegt und 1.621 m² nicht überbaubare Grundstücksflächen dauerhaft begrünt. Das 860 m² große Feldgehölz wird vollständig beseitigt. Der verbleibende Eingriff kann innerhalb des Geltungsbereiches nicht vollständig kompensiert werden. Deshalb wird dem Bebauungsplan eine externe Ausgleichsmaßnahme auf einer ca. 9.050 m² großen Teilfläche des Flurstücks 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, zugeordnet. Dort wird intensiv genutztes Ackerland zu einem standortgerechten Laub-Mischwald entwickelt.

Die externe Maßnahme entspricht damit zwar nicht unmittelbar dem im Landschaftsprogramm genannten Entwicklungsziel „extensive Grünlandnutzung“, bewirkt jedoch eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung einer bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche und besitzt positive Wirkungen auf Biotop- und Habitatfunktionen, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Biotopvernetzung.

Die genannten Ziele der Fachgesetze und Fachplanungen stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen, begründen jedoch aufgrund der Außenbereichslage, der hohen Flächeninanspruchnahme, der Lage im Wasserschutzgebiet und der landschaftlichen Empfindlichkeit des Standortes erhöhte Anforderungen an die Vermeidung, Minderung und Kompensation der Umweltauswirkungen.

Diesen Anforderungen wird insbesondere durch die Anlage der 3 m breiten und insgesamt 1.236 m² großen Hecke, die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die kontrollierte Niederschlagswasserbewirtschaftung, die Anforderungen des Grundwasserschutzes, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die externe Aufforstungsmaßnahme Rechnung getragen. Die verbleibenden Umweltauswirkungen werden in den nachfolgenden Schutzgutkapiteln näher beschrieben und bewertet.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der jeweiligen Einwirkungen, wie beispielsweise Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Geländemodellierung, Oberflächenwasserabfluss,

Geräusche, Lichtwirkungen oder bauzeitliche Störungen, sowie von der Empfindlichkeit des jeweils betroffenen Schutzgutes.

Bei der geplanten Entwicklung eines Rettungszentrums mit Einrichtungen der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks werden die unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere und Biotope, Klima sowie Landschaftsbild im Wesentlichen durch die bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes, die Herstellung von Gebäude-, Verkehrs-, Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen sowie durch die erforderliche Geländemodellierung bestimmt. Für diese Schutzgüter steht daher der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Mittelpunkt der Betrachtung.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Übergang zwischen L 156, Offenland und Wald sowie der Nähe zu den Feuchtbereichen der Mackenbachaue ist der Untersuchungsraum jedoch nicht ausschließlich auf den Geltungsbereich zu beschränken. In die Betrachtung einzubeziehen ist auch das direkte Umfeld des Plangebietes, insbesondere die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen, der straßenbegleitende Bereich der L 156, die südlich gelegenen Feuchtbiotope der Mackenbachaue sowie die nächstgelegenen Nutzungen im Umfeld, darunter der Hundeübungsplatz, der Maschinenbaubetrieb und das ehemalige Forsthaus mit wohnbaulicher Nutzung.

Für die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope sowie Mensch sind mögliche Wirkungen über die Plangebietsgrenze hinaus zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Niederschlagswasserbewirtschaftung, mögliche Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses, Stoffeinträge in angrenzende Feuchtbereiche, Lichtwirkungen auf Gehölz- und Waldrandstrukturen, bau- und betriebsbedingte Geräusche sowie die verkehrliche Anbindung an die L 156. Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt daher für den Geltungsbereich und, soweit schutzgutbezogen erforderlich, für dessen unmittelbares Umfeld.

Für das Schutzgut Wasser wird der Betrachtungsraum aufgrund der funktionalen Zusammenhänge zusätzlich auf die südlich gelegene Mackenbachaue und den Mackenbach erweitert. Für das Schutzgut Landschaftsbild werden die von der L 156 und dem parallel verlaufenden Rad- und Fußweg bestehenden Sichtbeziehungen sowie die Einbindung in den Übergangsraum zwischen Offenland und Wald berücksichtigt.

Die außerhalb des Geltungsbereiches gelegene externe Kompensationsfläche auf Flurstück 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, ist nicht Bestandteil des eigentlichen Untersuchungsraumes für die Eingriffswirkungen des Rettungszentrums. Ihr Ausgangszustand und die durch die vorgesehene Aufforstung entstehenden Umweltwirkungen werden im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme gesondert betrachtet.

6.2.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Haustadt-Reimsbacher Senke (190.7). Dieser gehört zum Prims-Blies-Hügelland (190) und damit zur naturräumlichen Haupteinheit des Saar-Nahe-Berglandes (19). Die Haustadt-Reimsbacher Senke wird als flachwellige, von markanten bewaldeten Kuppen und Platten durchsetzte Mulde beschrieben. Sie ist damit durch ein Nebeneinander von offenen landwirtschaftlich genutzten Bereichen, grünlandgeprägten Tal- und Senkenlagen sowie bewaldeten Höhen- und Hangbereichen geprägt.

Die Landschaftseinheit steht in engem räumlichem Zusammenhang mit den angrenzenden Höhenzügen und Waldgebieten, die die Senkenlage rahmen. Für den Bereich des Oberen Haustadter Tales ist insbesondere der Wechsel zwischen den Siedlungsbereichen der Ortsteile, den Offenlandflächen, Bachauen, Verkehrsachsen und den angrenzenden Waldflächen landschaftsbestimmend. Das Plangebiet liegt innerhalb dieses Übergangsraumes zwischen der Landesstraße L 156, landwirtschaftlich geprägten Freiflächen und dem nördlich bzw. östlich anschließenden Waldgebiet „Hahn“.

Das Plangebiet weist eine ausgeprägte Hanglage auf. Vom südlichen Rand im Bereich der L 156 steigt das Gelände nach Norden bzw. Nordosten in Richtung der angrenzenden Waldflächen an.

Diese Reliefsituation ist insbesondere für Oberflächenwasserabfluss, Erosionsgefährdung, Geländemodellierung und die landschaftliche Wahrnehmbarkeit des Vorhabens von Bedeutung.

6.2.3 Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte des Saarlandes liegt das Plangebiet im Bereich des **Mittleren Buntsandsteins (Lithostratigraphische Einheit: sm).** Der Mittlere Buntsandstein bildet im Saarland verbreitet sandsteinreiche Schichtenfolgen aus, die je nach örtlicher Ausprägung aus Sandsteinen, Schluffsteinen und tonigen Zwischenlagen bestehen können.

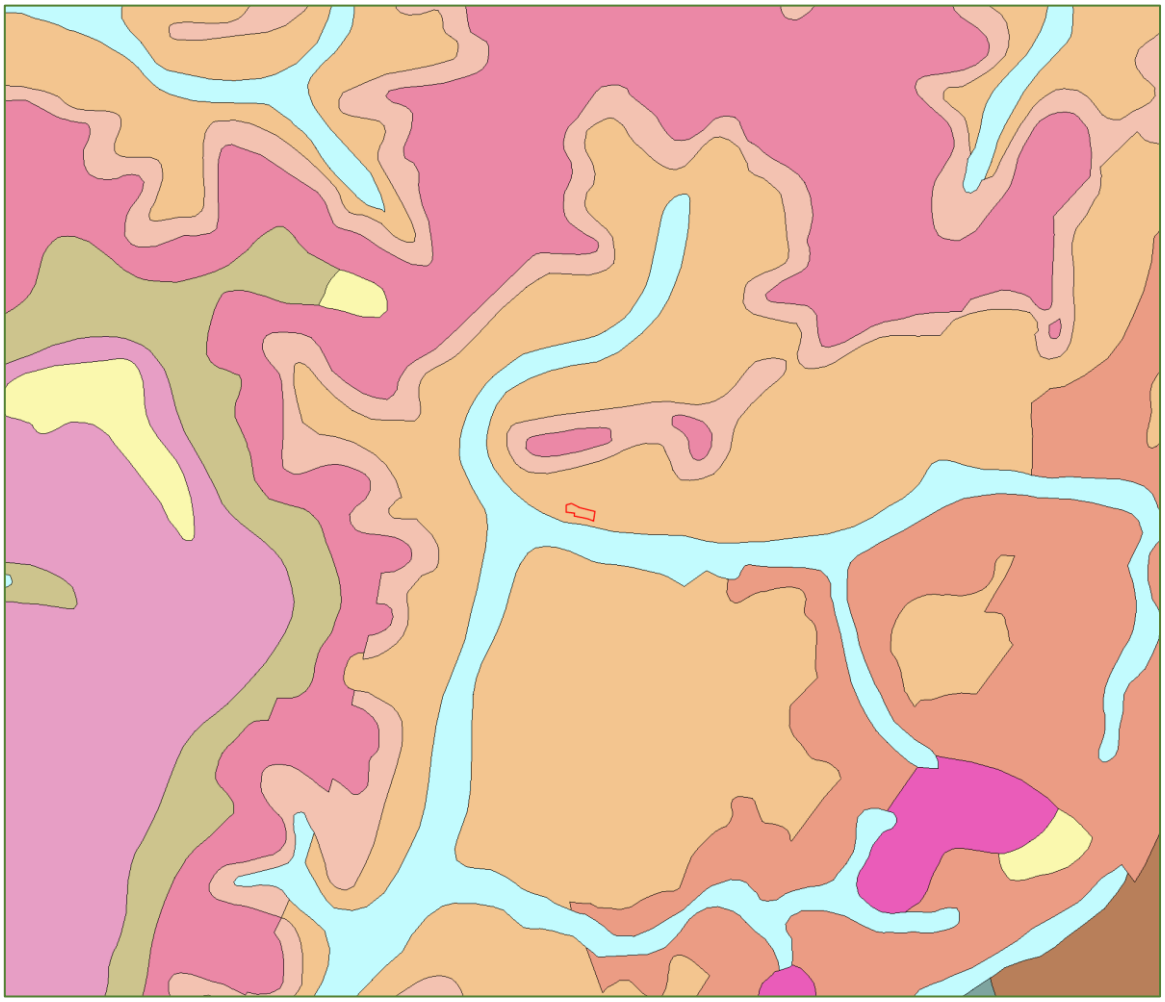


Abbildung 14: Auszug aus der Geologischen Karte des Saarlandes

Für das Plangebiet ist damit von einem durch Buntsandstein geprägten geologischen Untergrund auszugehen. In Hanglagen können über dem anstehenden Festgestein zusätzlich Verwitterungsdecken, umgelagerte Hangsedimente und Bodenbildungen aus sandig-lehmigem bis lehmig-sandigem Material auftreten. Aufgrund der Lage am ansteigenden Hang nördlich der L 156 ist zudem mit kleinräumigen Unterschieden in Mächtigkeit und Zusammensetzung der oberflächennahen Bodenschichten zu rechnen.

Nach der Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet der Bodeneinheit 21 zuzuordnen. Diese umfasst Böden aus Oberem und Mittlerem Buntsandstein und der Kreuznach-Formation, im Süden an der Basis auch aus der Wadern-Formation des Rotliegenden.

Die Bodeneinheit 21 wird wie folgt beschrieben:

- Leitböden: Braunerde und podsolige Braunerde, örtlich auch Regosol

- Substrat: schutt- und teilweise geröllführende, sandige bis sandig-schluffige Hauptlage über älteren Deckschichten aus Sandsteinverwitterung und Konglomeraten
- Bodenartenschichtung: schutt- und teils geröllführender lehmiger Sand, örtlich schluffiger bis schluffig-lehmiger Sand, über schwach bis sehr stark schutt- und teils geröllführendem, schwach schluffigem bis schwach lehmigem Sand
- Gründigkeit: vorwiegend tief bis sehr tief, bei Regosolen und ackerbaulicher Nutzung auch mittel, an Steilhängen auch flach
- Durchlässigkeit: hoch bis sehr hoch
- Staunässe: in Verebnungslagen bei mangelndem lateralem Wasserzug schwach, örtlich mittel möglich
- ökologischer Feuchtegrad: vorwiegend frisch bis mäßig frisch, bei Übergangsformen zu Ranker und Regosol häufig mäßig trocken
- Grundwasser: in der Regel tiefer als 20 dm unter Geländeoberfläche
- Nutzung: Acker und Wald

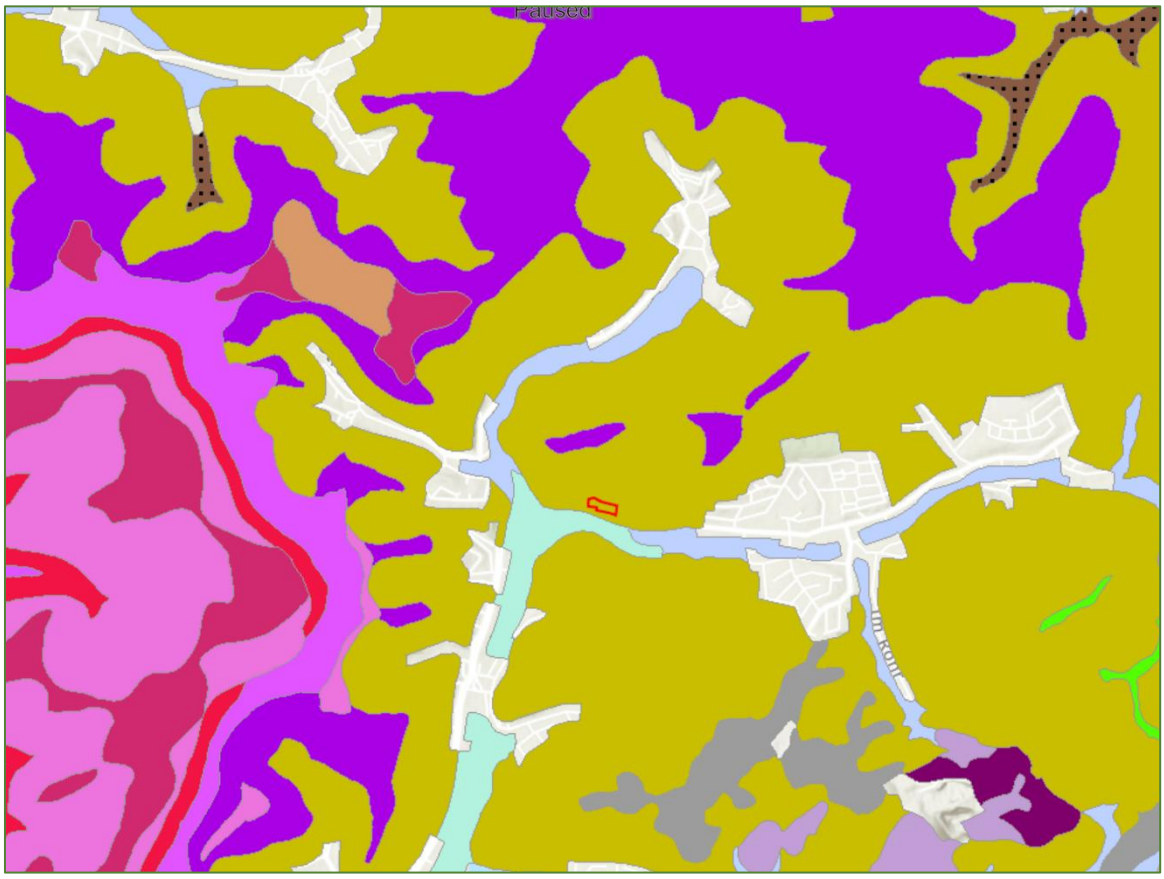


Abbildung 15: Auszug aus den Bodenübersichtskarte des Saarlandes

Die örtliche Situation des Plangebietes entspricht dieser bodenkundlichen Beschreibung. Das Gelände liegt nördlich der L 156 in Hanglage und steigt in Richtung der angrenzenden Waldflächen an. Aufgrund dieser Reliefsituation ist mit sandig geprägten Verwitterungsböden und kleinräumig wechselnden Bodenmächtigkeiten zu rechnen.

Die Böden im Plangebiet sind bislang überwiegend unversiegelt und werden derzeit als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt. Sie erfüllen daher noch weitgehend ihre natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Standort für Vegetation, als Bestandteil des Wasserhaushaltes sowie als Filter- und Pufferkörper gegenüber Stoffeinträgen.

Aufgrund der Hanglage sind im Plangebiet neben den allgemeinen Bodenfunktionen insbesondere die Erosionsanfälligkeit, die Oberflächenwasserführung und die Ausbildung der oberflächennahen Deckschichten für die Beurteilung der mit der Planung verbundenen Eingriffe von Bedeutung.

Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sind innerhalb des Plangebietes keine Altlasten betroffen. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind bei der Bauausführung insbesondere durch einen sachgerechten Umgang mit Ober- und Unterboden, die Vermeidung unnötiger Verdichtungen und die Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet kommt der natürlichen Filter- und Schutzfunktion der oberflächennahen Deckschichten eine über die allgemeinen Bodenfunktionen hinausgehende Bedeutung zu. Die tatsächliche Mächtigkeit dieser Deckschichten ist innerhalb des Plangebietes bislang nicht im Detail untersucht. Weitergehende baugrundbezogene bzw. hydrogeologische Untersuchungen erfolgen deshalb auf Grundlage der späteren Objekt- und Gründungsplanung.

Gemäß der Karte der „Standorttypisierung und des Biotopentwicklungspotenzials“ ist das Plangebiet dem Standorttyp 9 zuzuordnen. Es handelt sich hierbei um Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt. Die Böden werden als carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen beschrieben.

6.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Mackenbach verläuft etwa 60 m südlich des Plangebietes. Zwischen dem Plangebiet und dem Mackenbach liegen die L 156 sowie die Feuchtbereiche der Mackenbachaue. Aufgrund der Hanglage erfolgt der natürliche Oberflächenwasserabfluss aus dem Plangebiet grundsätzlich in südliche bzw. südwestliche Richtung zur tiefer gelegenen Talaue.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Mittleren Buntsandsteins innerhalb eines Hauptgrundwasserleiters mit hoher Grundwasserleitfähigkeit. Es befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten und innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

Der nächstgelegene zur Trinkwasserversorgung genutzte Brunnen liegt nach Angaben des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz etwa 225 m südwestlich des Plangebietes. Nach dem Grundwassermodell des Saarlandes beträgt der rechnerische Grundwasserflurabstand etwa 5 bis 15 m. Das Plangebiet liegt außerhalb der potenziellen Einzugsbereiche ausgewiesener Trinkwassernotbrunnen.

Aufgrund des hohen Grundwasserleitvermögens, der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III und der Schutzfunktion der oberflächennahen Deckschichten weist das Grundwasser gegenüber Stoffeinträgen und tiefer reichenden Eingriffen in den Untergrund eine erhöhte Empfindlichkeit auf. Die genaue Mächtigkeit der Deckschichten ist bislang nicht untersucht.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt. Die südlich gelegene Mackenbachaue mit ihren Feuchtbiotopen besitzt jedoch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses und gegenüber Stoffeinträgen.



Abbildung 16: Auszug aus der Gewässerkarte

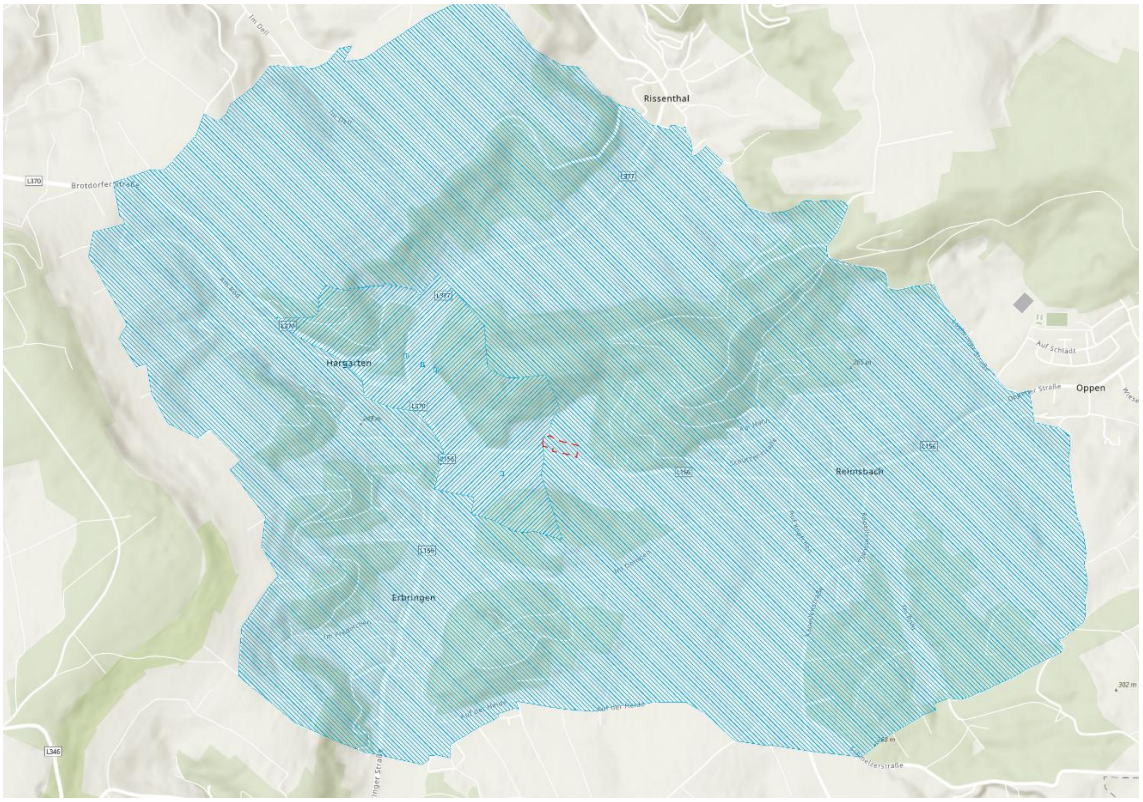


Abbildung 17: Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Hargarten

6.2.5 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und weitgehend unversiegelt. Es wird überwiegend von Grünlandflächen eingenommen und liegt in einer nach Süden bzw. Südwesten zur L 156 und zur Mackenbachaue hin abfallenden Hanglage. Im Norden und Osten schließen Waldflächen bzw. waldnahe Gehölzbestände an. Damit ist das Plangebiet klimatisch durch den Übergang von Offenland, Waldrand und Talraum geprägt.

Die offenen Grünlandflächen übernehmen grundsätzlich die klimaökologische Funktion einer Kaltluftentstehungsfläche. Über unversiegelten, begrünten Flächen kommt es insbesondere in Strahlungsnächten zu einer stärkeren Abkühlung der bodennahen Luftschichten. Die entstehende Kaltluft kann aufgrund des Reliefs hangabwärts in Richtung L 156 und Mackenbachaue abfließen. Das Plangebiet ist damit Bestandteil eines kleinräumigen Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussbereiches im Übergang zum Talraum.

Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände besitzen darüber hinaus eine Bedeutung für die Frischluftproduktion und die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Wald- und Gehölzflächen tragen zur Filterung von Luftschadstoffen, zur Staubbindung, zur Verdunstung und zur Temperaturminderung bei. Aufgrund der unmittelbaren Nähe größerer Waldflächen ist die klimaökologische Funktion des Plangebietes jedoch in einen größeren landschaftlichen Zusammenhang eingebunden. Die Fläche selbst besitzt daher vor allem eine lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche und Übergangsbereich zwischen Wald, Offenland und Talraum.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation bestehen im Bereich des Plangebietes Vorbelastungen durch den Verkehr auf der L 156. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf den straßennahen Bereich. Sonstige erhebliche lufthygienische Vorbelastungen sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht prägend.

Aufgrund der Lage außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und der Nähe zu großflächigen Wald- und Offenlandstrukturen kommt dem Plangebiet keine herausgehobene Bedeutung für den Luftaustausch innerhalb angrenzender Ortslagen zu.

Für die Bewertung des Bestandes ist die klimaökologische Bedeutung der Fläche daher als überwiegend lokal einzustufen. Eine besondere Funktion als siedlungsrelevante Frisch- oder Kaltluftleitbahn ist anhand der vorhandenen topografischen und siedlungsstrukturellen Situation nicht erkennbar.

6.2.6 Arten und Biotope (Flora)

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammenfassend dargestellt. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr aus dem Jahr 2001. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden verwendet. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Wiese frischer Standorte (2.2.14.2)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einer Wiese frischer Standorte eingenommen. Die Fläche stellt sich als offene, grünlandgeprägte Hangfläche dar. Der Bestand wird deutlich von Gräsern geprägt. Dominierend tritt das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) auf. Weitere Gräser sind nur untergeordnet beigemischt.

Als krautige Arten wurden insbesondere festgestellt:

- Saat-Wicke (*Vicia sativa*),
- Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*),

- Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo agg.*),
- Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*),
- Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*),
- Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare agg.*),
- Löwenzahn (*Taraxacum officinale agg.*),
- Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*).



Abbildung 18: Wiese frischer Standorte

Vereinzelt treten außerdem Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) auf. Im unteren Hangbereich in Richtung des straßenbegleitenden Radweges verändert sich die Artenzusammensetzung kleinräumig. Hier treten insbesondere Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) sowie mit Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) weitere Gräser hinzu.

Die Wiesenfläche ist insgesamt als frischer, grünlandgeprägter Offenlandbestand anzusprechen. Aufgrund der deutlichen Grasdominanz und des nur mäßigen Kräuteranteils handelt es sich nicht um eine besonders artenreiche oder magere Ausprägung.

Feldgehölz (2.11)

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Feldgehölz. Dieses ist als dichter, mehrschichtiger Gehölzbestand ausgebildet und bildet einen Übergang zwischen der offenen Wiesenfläche und den angrenzenden Gehölz- bzw. Waldstrukturen.

Als Gehölzarten wurden insbesondere festgestellt:

- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*),
- Trauben-Kirsche (*Prunus padus*),

- Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- Besenginster (*Cytisus scoparius*).

In den Saum- und Unterwuchsbereichen treten unter anderem Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) auf. Randlich sind zudem brombeerreiche Saumstrukturen vorhanden.

Das Feldgehölz ist als strukturierendes Gehölzelement innerhalb des Plangebietes bzw. am Rand der offenen Wiesenfläche ausgebildet.

Aufgrund seiner Strukturvielfalt besitzt das Feldgehölz gegenüber dem angrenzenden Grünland eine erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung. Es wird durch die Planung gleichwohl in Anspruch genommen, da die Fläche für die funktionsgerechte Unterbringung des THW und die hierfür erforderlichen Betriebsflächen benötigt wird. Der Verlust ist bei der Eingriffs- und Artenschutzprüfung entsprechend seiner Bestandswertigkeit zu berücksichtigen.



Abbildung 19: Feldgehölz am östlichen Plangebietsrand

Schlagflur / Adlerfarnflur (1.6)

Jenseits des Feldgehölzes ragt eine kleine Teilfläche einer wesentlich größeren Adlerfarnflur in den Randbereich des Plangebietes bzw. dessen unmittelbares Umfeld hinein. Die Fläche wird aufgrund ihres Charakters als waldrand- bzw. gehölzbezogene Sukzessionsfläche als Schlagflur eingestuft.

Der Bestand wird im Wesentlichen von Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) geprägt. Daneben tritt Große Brennnessel (*Urtica dioica*) auf. Randlich sind Gehölzaufwuchs und brombeerreiche Strukturen vorhanden.

Die Fläche ist als hochwüchsige, konkurrenzstarke Farn- und Staudenflur ausgebildet. Aufgrund der Dominanz des Adlerfarns ist die floristische Artenvielfalt innerhalb dieses Bestandes gering.



Abbildung 20: Adlerfarnflur

Teilbefestigter Wiesenweg / Schotterrasen (3.2)

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft ein kleiner Wiesenweg. Dieser ist nur teilweise befestigt und weist eine lückige, tritt- und befahrungsgeprägte Vegetation auf. Der Bereich wird daher als teilversiegelte Fläche bzw. Schotterrasen eingestuft.

In der Vegetation treten vor allem trittresistente Arten auf, darunter:

- Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*),
- Kleiner Klee (*Trifolium dubium*),
- Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*),
- Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*).

Der Weg besitzt aufgrund der teilweisen Befestigung und der regelmäßigen Nutzung eine deutlich veränderte Vegetationsstruktur gegenüber den angrenzenden Wiesenflächen.



Abbildung 21: Wiesenweg, teilbefestigt

Zusammenfassende Beschreibung

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Wiese frischer Standorte geprägt. Ergänzt wird dieser Grünlandbestand durch ein Feldgehölz am östlichen Rand, eine randlich anschließende Adlerfarnflur bzw. Schlagflur sowie einen teilbefestigten Wiesenweg am westlichen Rand.

Die Biotopausstattung des Plangebietes ist damit durch den Übergang von frischem Grünland, Gehölzstrukturen, waldrandnaher Sukzession und kleinflächig teilbefestigten Bereichen gekennzeichnet. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG befinden sich innerhalb des Plangebietes nicht. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen vorhanden, insbesondere im Bereich der Mackenbachaue sowie der angrenzenden Waldflächen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besitzt die offene Wiesenfläche eine allgemeine bis mittlere Bedeutung als Lebensraum des Offenlandes. Aufgrund der deutlichen Grasdominanz, des mäßigen Kräuteranteils und des Fehlens besonderer Standortbedingungen weist sie keine herausgehobene floristische Wertigkeit auf.

Eine höhere strukturelle Bedeutung besitzt das 860 m² große Feldgehölz. Es stellt die innerhalb des Geltungsbereiches hochwertigste und für gehölzgebundene Tierarten bedeutsamste Biotopstruktur dar. Der Gehölzbestand wird durch die Planung vollständig in Anspruch genommen.

Zur Minderung der Auswirkungen wird eine 3 m breite Randeingrünung neu angelegt. Aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit kann diese die Funktionen des vorhandenen Feldgehölzes nicht unmittelbar ersetzen. Der Verlust des Bestandsgehölzes wird deshalb vollständig in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingestellt.

Die weitergehende artenschutzrechtliche Bewertung der vorhandenen Habitatstrukturen erfolgt in der nachfolgenden Artenschutzprüfung Stufe I.

6.2.7 Fauna – Potenzialabschätzung Artenschutz – Artenschutzprüfung der Stufe I

Aufgabenstellung und Untersuchungstiefe

Die Artenschutzprüfung Stufe I untersucht, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen kann. Betrachtet werden die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Grundlage der Prüfung sind die im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus frischem, grasdominiertem Grünland. Hinzu kommen das rund 860 m² große Feldgehölz im Osten, kleinere Schlagflur- und Saumbereiche sowie ein teilbefestigter Wiesenweg. Gebäude, Stollen und Gewässer sind nicht vorhanden. Der Mackenbach und die Feuchtbereiche der Mackenbachaue liegen südlich der L 156 außerhalb des Geltungsbereiches und werden nicht unmittelbar beansprucht.

Das Feldgehölz bildet die strukturreichste potenzielle Habitatfläche innerhalb des Plangebietes. Es wird vollständig beseitigt, weil die Fläche für die Gebäude sowie die Aufstell-, Bewegungs- und Funktionsflächen des Technischen Hilfswerks benötigt wird. Die neu anzulegende, 3 m breite Hecke kann mittel- bis langfristig Funktionen für gehölzgebundene Arten übernehmen, ersetzt aber weder die Habitatfunktionen des vorhandenen Gehölzes noch die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung vor dessen Beseitigung.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat methodenstandardisierte Untersuchungen zu mehreren Artengruppen angeregt. Die Gemeinde hat die erforderliche Untersuchungstiefe anhand der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen geprüft. Besondere Gewässer-, Trocken-, Rohboden- oder Gebäudestrukturen, die eine flächendeckende Erfassung aller angesprochenen Artengruppen erfordern würden, sind nicht vorhanden. Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt deshalb als habitatbezogene Relevanz- und Potenzialprüfung der Stufe I.

Für die unmittelbar von der Gehölzbeseitigung betroffenen Artengruppen sind ergänzende Kontrollen erforderlich. Vor der Rodung müssen mögliche Nist- und Quartierstrukturen sowie die Habitateignung für die Haselmaus fachkundig überprüft werden. Ergibt die Kontrolle Hinweise auf geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sind vor dem Eingriff die notwendigen Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind insbesondere folgende Wirkungen relevant:

baubedingt

- Baufeldfreimachung und Verlust vorhandener Vegetation,
- Bodenbewegungen und Baustellenverkehr,
- vorübergehende Lärm-, Bewegungs- und Lichtwirkungen,
- mögliche Beeinträchtigungen randlicher Gehölzstrukturen;

anlagebedingt

- dauerhafter Verlust überwiegend grünlandgeprägter Lebensraumflächen durch Bebauung und Befestigung,
- Veränderung der Offenheit und Raumstruktur,
- Umwandlung bislang offener Vegetationsflächen in gestaltete Grünflächen;

betriebsbedingt

- Einsatz-, Übungs- und Rangierverkehr,

- menschliche Anwesenheit,
- Außenbeleuchtung sowie
- zeitweise erhöhte Lärm- und Lichtwirkungen bei Einsätzen.

Für Arten der offenen Grünlandflächen ist insbesondere der dauerhafte Flächenverlust relevant. Bei gehölz- und waldrandgebundenen Arten sind daneben mögliche bauzeitliche Störungen und Lichtwirkungen zu berücksichtigen.

Artengruppenbezogene Prüfung

Säugetiere ohne Fledermäuse

Biber

Habitateignung: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer oder geeigneten Uferstrukturen. Der Mackenbach liegt südlich der L 156 außerhalb des Geltungsbereiches.

Mögliche Wirkung: Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine Zerschneidung eines für den Biber relevanten Gewässerkorridors erfolgt nicht.

Ergebnis: Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Bibers ist nicht zu erwarten.

Haselmaus

Habitateignung: Das östliche Feldgehölz weist mit seinem mehrschichtigen Aufbau, den Strauch- und Saumbereichen sowie brombeerreichen Randstrukturen grundsätzlich für die Haselmaus nutzbare Habitatbestandteile auf. Eine besondere oder dauerhafte Nutzung ist bislang nicht nachgewiesen.

Mögliche Wirkung: Der Gehölzbestand wird durch die Planung vollständig in Anspruch genommen. Bei einem Vorkommen könnten damit sowohl Individuen als auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sein.

Ergebnis: Vor der Gehölzbeseitigung ist die Habitateignung fachgutachterlich zu überprüfen. Kann eine Nutzung durch die Haselmaus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sind entweder weitergehende artbezogene Untersuchungen oder ein mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmtes Schutz- und Räumungskonzept einschließlich gegebenenfalls erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Der Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände setzt die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen voraus.

Wildkatze und Luchs

Habitateignung: Die kleine, überwiegend offene und unmittelbar an die L 156 angrenzende Fläche besitzt keine besondere Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestättenbereich. Eine gelegentliche Nutzung des Umfeldes als Streifraum ist insbesondere für die Wildkatze nicht auszuschließen.

Mögliche Wirkung: Waldflächen werden nicht beansprucht; eine Zerschneidung eines großräumigen Waldlebensraumes erfolgt nicht.

Ergebnis: Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Wildkatze und Luchs ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Habitateignung: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude oder sonstigen baulichen Strukturen mit Quartierpotenzial. Das östliche Feldgehölz und die angrenzenden Waldränder können als Leit- und Jagdstrukturen genutzt werden. Einzelne Gehölze können außerdem Spalten, Höhlen oder Rindenablösungen aufweisen.

Mögliche Wirkung: Das Feldgehölz wird beseitigt. Hierdurch geht eine potenzielle Jagd- und Leitstruktur verloren. Eine Betroffenheit von Quartieren kann anhand der bisherigen Potenzialab-

schätzung nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Waldflächen bleiben erhalten. Im Umfeld stehen weiterhin großflächige Wald-, Waldrand- und Offenlandstrukturen zur Verfügung.

Ergebnis: Vor der Gehölzbeseitigung sind die betroffenen Bäume fachkundig auf Höhlen, Spalten, Rindenablösungen und sonstige Quartierstrukturen zu untersuchen. Bei geeigneten Strukturen sind unmittelbar vor dem Eingriff weitergehende Kontrollen und gegebenenfalls vorgezogene Ersatzmaßnahmen erforderlich. Die Randeingrünung kann langfristig eine neue Leit- und Jagdstruktur schaffen. Zusätzlich ist eine unmittelbare Aufhellung der Randeingrünung und der angrenzenden Waldränder zu vermeiden.

Vögel

Habitateignung: Die offene Grünlandfläche weist aufgrund ihrer geringen Größe, der Lage an der L 156 und der Kulissenwirkung der angrenzenden Gehölz- und Waldbestände nur eine eingeschränkte Eignung für störungsempfindliche Offenlandbrüter auf. Das östliche Feldgehölz besitzt dagegen eine potenzielle Bedeutung für verbreitete gehölzgebundene Brutvogelarten.

Mögliche Wirkung: Durch die Planung gehen Grünlandflächen und das bestehende Feldgehölz als potenzielle Nahrungs-, Brut- und Rückzugsräume verloren. Bei einer Gehölzbeseitigung oder Baufeldfreimachung während der Brutzeit können besetzte Nester betroffen sein.

Ergebnis: Die Gehölzbeseitigung ist grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Unmittelbar vor der Rodung ist der Bestand fachkundig auf dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Die sonstige Baufeldfreimachung soll ebenfalls außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen; andernfalls ist die Eingriffsfläche unmittelbar vor Arbeitsbeginn auf besetzte Nester zu kontrollieren. Die Randeingrünung schafft langfristig neue Habitatstrukturen.

Amphibien

Habitateignung: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Stillgewässer, Tümpel oder sonstigen geeigneten Laichgewässer. Mackenbach und Mackenbachaue liegen südlich außerhalb des Geltungsbereiches und werden durch die L 156 vom Plangebiet getrennt.

Mögliche Wirkung: Fortpflanzungsstätten werden nicht beansprucht. Hinweise auf eine besondere Funktion der Eingriffsfläche als regelmäßig genutzter Wanderkorridor liegen aufgrund der vorhandenen Habitat- und Barrierenstruktur nicht vor. Mittelbare Wirkungen auf die südlich gelegenen Feuchtlebensräume können insbesondere durch Oberflächenabfluss oder Stoffeinträge entstehen.

Ergebnis: Bei geordneter Niederschlagswasserbewirtschaftung und Vermeidung von Stoffeinträgen sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Amphibien nicht zu erwarten.

Reptilien

Habitateignung: Die Eingriffsfläche besteht überwiegend aus frischer, geschlossener und grasdominierter Wiese. Ausgeprägte trockenwarme und sonnenexponierte Sonderstrukturen wie offene Rohbodenflächen, Mauern, Steinhaufen oder vergleichbare Reptilienhabitate sind nicht vorhanden.

Mögliche Wirkung: Für die artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten ergibt sich aus der vorhandenen Habitatstruktur kein konkretes Konfliktpotenzial.

Ergebnis: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

Tag- und Nachtfalter

Habitateignung: Das Plangebiet weist überwiegend frisches, grasdominiertes Grünland auf. Ausgeprägte Mager-, Trocken- oder Feuchtstandorte mit einer für spezialisierte streng geschützte

Falterarten geeigneten Vegetationsausstattung wurden nicht festgestellt. Auch aus der floristischen Bestandsaufnahme ergeben sich keine Hinweise auf eine besondere Ausstattung mit entsprechenden Wirtspflanzen.

Mögliche Wirkung: Mit der Bebauung geht Grünlandfläche verloren; eine besondere Funktion als Lebensraum streng geschützter spezialisierter Falterarten ist nach der vorhandenen Vegetationsausstattung jedoch nicht erkennbar.

Ergebnis: Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

Heuschrecken

Habitateignung: Für das frische, grasdominierte Grünland ist grundsätzlich mit Vorkommen verbreiteter Grünlandarten zu rechnen. Ausgeprägte trockenwarme, magere, vegetationsarme oder besonders feuchte Sonderstandorte sind innerhalb der Eingriffsfläche nicht vorhanden.

Mögliche Wirkung: Durch die Bebauung geht ein Teil des allgemeinen Grünlandlebensraumes verloren.

Ergebnis: Eine eigenständige artenschutzrechtliche Konfliktlage nach § 44 BNatSchG ergibt sich hieraus nicht. Der Verlust allgemeiner Habitatfunktionen wird im Rahmen der Biotopbewertung und Eingriffsregelung berücksichtigt.

Käfer

Habitateignung: Die eigentliche Eingriffsfläche wird überwiegend von Grünland eingenommen und besitzt keine für streng geschützte holzbewohnende Käferarten typischen Gehölzhabitate. Das vorhandene Feldgehölz wird vollständig in Anspruch genommen. Stärkere Gehölze und vorhandenes Totholz sind deshalb vor der Beseitigung fachkundig auf Mulmhöhlen, Bohrgänge und sonstige für besonders oder streng geschützte holzbewohnende Käferarten geeignete Strukturen zu kontrollieren.

Mögliche Wirkung: Mit der Beseitigung des Feldgehölzes können auch stärkere Gehölze, Totholz sowie sonstige für geschützte holzbewohnende Käfer geeignete Strukturen verloren gehen.

Ergebnis: Stärkere Gehölze und vorhandenes Totholz sind vor der Beseitigung fachkundig auf Mulmhöhlen, Bohrgänge und andere geeignete Habitatstrukturen zu untersuchen. Werden entsprechende Strukturen oder Hinweise auf geschützte Arten festgestellt, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor der Rodung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Libellen

Habitateignung: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer und damit keine geeigneten Fortpflanzungslebensräume für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten. Mackenbach und Mackenbachaue liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Mögliche Wirkung: Gewässer- und Uferlebensräume werden nicht unmittelbar beansprucht. Mittelbare Wirkungen wären allenfalls durch Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses oder Stoffeinträge möglich.

Ergebnis: Bei Umsetzung der vorgesehenen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Farn- und Blütenpflanzen, Moose und Flechten

Habitateignung: Die im Plangebiet vorhandenen Standort- und Vegetationsverhältnisse lassen keine besondere Eignung für die im Saarland artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erkennen. Die im Rahmen der Biotoptypenkartierung durchgeführte Vegetationserfassung ergab keine entsprechenden Hinweise.

Mögliche Wirkung: Mit der Bebauung geht überwiegend frische Grünlandvegetation verloren; Standorte nachgewiesener streng geschützter Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Ergebnis: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Artengruppen ist nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung eines Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind bei der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes folgende Maßnahmen zu beachten:

V1 – Zeitliche Begrenzung der Gehölzbeseitigung

Die Beseitigung des Feldgehölzes und sonstige Rodungs- oder Rückschnittarbeiten sind grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

V2 – Brutvogelschutz bei der Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung soll möglichst außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen. Bei Arbeiten während der Brutperiode ist die Eingriffsfläche unmittelbar vor Arbeitsbeginn fachkundig auf besetzte Nester zu kontrollieren.

V3 – Kontrolle potenzieller Quartier- und Höhlenstrukturen

Die zu beseitigenden Gehölze sind vor der Rodung fachkundig auf Baumhöhlen, Spalten, Rindenablösungen, Mulmstellen, dauerhaft genutzte Niststätten und sonstige Quartierstrukturen zu untersuchen. Bei geeigneten oder besetzten Strukturen sind die erforderlichen Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

V4 – Haselmausschutz

Die Habitateignung des Feldgehölzes für die Haselmaus ist vor der Beseitigung fachgutachterlich zu überprüfen. Kann eine Nutzung nicht ausgeschlossen werden, sind weitergehende Untersuchungen oder ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Schutz-, Räumungs- und gegebenenfalls Ausgleichskonzept umzusetzen.

V5 – Beleuchtung

Außenbeleuchtungen sind auf das betriebsnotwendige Maß zu beschränken und nach unten auszurichten. Eine vermeidbare Aufhellung der neu anzulegenden Randeingrünung sowie der angrenzenden Wald- und Waldrandbereiche ist auszuschließen bzw. auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

V6 – Schutz angrenzender Gehölz- und Waldbestände

Die außerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Gehölz- und Waldbestände sind während der Bauphase vor Befahren, Materiallagerungen, Bodenauftrag, Abgrabungen und sonstigen Schädigungen zu schützen.

V7 – Schutz der Mackenbachaue

Bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge sowie eine ungeregelte Ableitung von Oberflächenwasser in Richtung der südlich gelegenen Feuchtbiotope und des Mackenbachs sind zu vermeiden. Hierzu dienen insbesondere die festgesetzte Niederschlagswasserrückhaltung, die gegebenenfalls erforderliche Behandlung belasteter Abflüsse und die gedrosselte Ableitung.

Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I

Die Artenschutzprüfung Stufe I hat keine Konflikte festgestellt, die der Umsetzung des Bebauungsplanes grundsätzlich entgegenstehen. Wegen der vollständigen Beseitigung des östlichen Feldgehölzes sind jedoch vor der Rodung fachkundige Kontrollen auf Niststätten, Fledermausquartiere, geeignete Strukturen für holzbewohnende Käfer und eine mögliche Nutzung durch die Haselmaus erforderlich.

Bei vollständiger Umsetzung der Maßnahmen V1 bis V7 und der gegebenenfalls aufgrund der Kontrollergebnisse erforderlichen Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Die Ergebnisse

der Kontrollen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind vor der Gehölzbeseitigung zu dokumentieren.

6.2.8 Immissionssituation

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit keine relevanten Abgas-, Lärm- oder sonstigen Emissionsquellen. Das Plangebiet ist unbebaut und wird überwiegend als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt.

Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen durch den Verkehr auf der südlich angrenzenden L 156. Hierbei handelt es sich um eine überörtliche Verkehrsachse im Oberen Haustadter Tal, von der verkehrsbedingte Geräusch- und Luftschadstoffimmissionen auf den straßennahen Bereich des Plangebietes einwirken. Aufgrund der offenen Lage und der fehlenden unmittelbar angrenzenden empfindlichen Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist die bestehende Immissionssituation jedoch insgesamt als gering bis mäßig vorbelastet einzustufen.

Weitere Vorbelastungen können kleinräumig durch Nutzungen im Umfeld entstehen. Südöstlich des Plangebietes befinden sich ein Hundeübungsplatz mit Stellplatzflächen sowie ein Maschinenbaubetrieb. Diese Nutzungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und prägen die Immissionssituation des Plangebietes nicht in einem Maße, das der vorgesehenen Gemeinbedarfsnutzung grundsätzlich entgegensteht.

Schutzbedürftige Nutzungen befinden sich nicht unmittelbar innerhalb des Plangebietes. Östlich bzw. nordöstlich des Plangebietes liegt im Waldbereich ein ehemaliges Forsthaus, das heute wohnbaulich genutzt wird.

Die nächstgelegene maßgebliche schutzbedürftige Nutzung befindet sich nach den Angaben des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz in einer Entfernung von ca. 200 m zum Plangebiet. Für die spätere Nutzung des Rettungszentrums sind insbesondere Geräusche durch An- und Abfahrten der Einsatzkräfte, ausrückende Einsatzfahrzeuge, Stellplatz- und Rangierbewegungen, Übungsbetrieb sowie technische Anlagen grundsätzlich als mögliche Emissionsquellen zu berücksichtigen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz ist eine weitergehende schalltechnische Konfliktbewältigung auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Soweit sich aus der konkreten späteren Anlagen- und Betriebsplanung besondere Anforderungen ergeben, können erforderliche immissionsschutzrechtliche Auflagen im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.

Neben Geräuschwirkungen sind betriebsbedingte Lichtwirkungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Nähe zu Wald- und Gehölzstrukturen ist die Außenbeleuchtung auf das für Betrieb und Sicherheit notwendige Maß zu beschränken und so auszurichten, dass unnötige Lichtemissionen in die angrenzenden Gehölz- und Waldbereiche vermieden werden. Dies dient neben der Begrenzung von Lichtimmissionen zugleich dem Artenschutz.

6.2.9 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt. Die Fläche ist bislang unbebaut und unversiegelt. Durch die Planung wird daher eine bislang landwirtschaftlich nutzbare Offenlandfläche in Anspruch genommen.

Die Fläche liegt nach den raumordnerischen Vorgaben nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Gleichwohl ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich geprägter Flächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB in die Abwägung einzustellen.

Von den insgesamt 9.610 m² des Geltungsbereiches werden 8.104 m² als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Damit wird der überwiegende Teil der bislang landwirtschaftlich bzw. als Grünland nutzbaren Fläche dauerhaft einer anderen Nutzung zugeführt. Die Inanspruchnahme ist insbesondere durch die zentrale Lage des Standortes im Oberen Haustadter Tal, die unmittelbare Anbindung an die L 156 sowie die besonderen Flächen- und Funktionsanforderungen eines gemeinsamen Feuerwehr- und THW-Standortes begründet.

Im Rahmen der Standortprüfung wurden auch Möglichkeiten der Innenentwicklung und bereits baulich vorgeprägte Standorte untersucht. Eine tatsächlich verfügbare und hinsichtlich Flächengröße, Erreichbarkeit, Verkehrsabwicklung und Erweiterungsfähigkeit vergleichbar geeignete Alternative konnte nicht festgestellt werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche erfolgt daher erst nach Prüfung entsprechender Alternativen.

Zusätzlich wird für die externe naturschutzrechtliche Kompensation eine ca. 9.050 m² große Teilfläche des Flurstücks 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, in Anspruch genommen. Bei dieser Fläche handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland, das zu einem standortgerechten Laub-Mischwald entwickelt wird. Damit geht auch diese Fläche dauerhaft für die landwirtschaftliche Nutzung verloren.

Die Landwirtschaftskammer für das Saarland hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Forstrechtlich als Wald einzustufende Flächen werden durch den Bebauungsplan nicht in Anspruch genommen. Nördlich und östlich schließen Waldflächen bzw. waldnahe Gehölzstrukturen an.

Bei dem im Osten des Plangebietes gelegenen, rund 860 m² großen Feldgehölz handelt es sich nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Der Gehölzbestand wird im Zuge der Umsetzung der Planung vollständig beseitigt.

Landschaftsbild und Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Von Bedeutung sind insbesondere Relief, Nutzungsstruktur, Vegetation, Gewässer, bauliche Prägungen sowie die landschaftliche Eigenart und Vielfalt. Je abwechslungsreicher, naturnäher und strukturreicher sich eine Landschaft darstellt, desto höher wird regelmäßig ihre landschaftsbildbezogene Wertigkeit eingeschätzt.

Das Plangebiet liegt im Oberen Haustadter Tal am Übergang zwischen Verkehrsraum, Offenland und Wald. Die Fläche selbst stellt sich als offene, ansteigende Grünlandfläche dar. Von der L 156 steigt das Gelände in Richtung Norden bzw. Nordosten zum Wald hin an. Die Umgebung ist durch eine für den Naturraum typische Abfolge aus Talraum, Verkehrsachse, Grünlandflächen, Gehölz- und Waldrandstrukturen sowie bewaldeten Hang- und Höhenbereichen geprägt.

Das Landschaftsbild ist damit insgesamt als landschaftlich reizvoll und durch einen kleinräumigen Wechsel von Offenland und Wald bestimmt zu beschreiben. Prägend sind insbesondere:

- die offene Wiesen- bzw. Grünlandfläche des Plangebietes,
- die Hanglage mit Blickbeziehungen in den Talraum,
- die südlich angrenzende L 156 als technische bzw. verkehrliche Leitstruktur,
- die Feucht- und Gehölzbereiche der Mackenbachaue jenseits der Landesstraße,
- die nördlich und östlich anschließenden Waldflächen,
- einzelne Gehölzstrukturen und Saumbereiche im Randbereich des Plangebietes.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die L 156 einschließlich des begleitenden Rad- und Fußweges sowie durch einzelne bauliche und sonstige Nutzungen im weiteren Umfeld,

insbesondere den Hundeübungsplatz und den Maschinenbaubetrieb südöstlich des Plangebietes. Gleichwohl überwiegt im weiteren Umfeld der landschaftlich geprägte Charakter mit Grünland-, Wald- und Auenstrukturen.

Eine unmittelbare Erholungsnutzung findet innerhalb des Plangebietes nicht statt. Offizielle Wanderwege verlaufen innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Eine Bedeutung für die landschaftsbezogene Naherholung besteht jedoch im angrenzenden Umfeld, insbesondere durch den entlang der L 156 verlaufenden Rad- und Fußweg. Dieser wird von Radfahrern und Fußgängern genutzt und vermittelt Blickbeziehungen auf die offene Hangfläche, die angrenzenden Waldränder und den Talraum.

Mit der Errichtung des Rettungszentrums wird sich der Charakter der bislang offenen Grünlandfläche deutlich verändern. Innerhalb der 8.104 m² großen Gemeinbedarfsfläche können bis zu 6.483 m² durch Gebäude und betriebliche Funktionsflächen versiegelt bzw. befestigt werden. Aufgrund der Hanglage und der Sichtbarkeit insbesondere von der L 156 und dem straßenbegleitenden Rad- und Fußweg wird der neue bauliche Standort im Landschaftsraum deutlich wahrnehmbar sein.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat im Scoping ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Neubau des Rettungszentrums auf bislang unbebautem Gelände eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden daher als erheblich bewertet.

Vollständig vermeiden lässt sich die Landschaftsbildveränderung aufgrund der Größe und funktionalen Anforderungen des Rettungszentrums nicht. Mindernd wirken jedoch die bereits bestehende technische Vorprägung durch die L 156 und den Rad- und Fußweg sowie die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen. Das 860 m² große Feldgehölz im Osten wird vollständig beseitigt. Hierdurch geht ein vorhandenes landschaftsgliederndes Gehölzelement verloren. Zur Minderung der Auswirkungen wird außerhalb des Zufahrtsbereiches eine 3 m breite, weitgehend umlaufende Hecke auf einer Fläche von insgesamt 1.236 m² angelegt. Darüber hinaus werden 1.621 m² der Gemeinbedarfsfläche als nicht überbaubare Grundstücksflächen dauerhaft begrünt.

Damit werden innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt 2.857 m² dauerhaft von einer Überbauung bzw. Versiegelung freigehalten und begrünt. Die neu anzulegende Hecke trägt langfristig zur landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums und zur Gliederung des Übergangs zwischen Offenland und Wald bei. Aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit kann sie die landschaftliche Funktion des beseitigten Feldgehölzes jedoch nicht unmittelbar übernehmen. Die erhebliche Veränderung des bislang offenen Landschaftsraumes wird durch die vorgesehenen Maßnahmen gemindert, aber nicht vollständig ausgeglichen.

Die Erholungsfunktion wird demgegenüber nur in begrenztem Umfang betroffen. Innerhalb des Plangebietes bestehen keine ausgewiesenen Erholungseinrichtungen oder Wanderwege. Der entlang der L 156 verlaufende Rad- und Fußweg bleibt in seiner Funktion grundsätzlich erhalten; verändert werden insbesondere die von dort bestehenden visuellen Beziehungen zur bislang offenen Grünlandfläche.

Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturdenkmäler, Baudenkmäler oder Bodendenkmäler bekannt. Auch das unmittelbare Erscheinungsbild des Plangebietes wird nicht durch denkmalgeschützte bauliche Anlagen geprägt.

Unabhängig davon sind die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Sollten bei Erdarbeiten, Geländemodellierungen oder sonstigen Bauarbeiten Bodenfunde oder sonstige Hinweise auf bislang unbekannte Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Bebauungsplan enthält hierzu einen entsprechenden Hinweis.

Aus den im Rahmen der Bauleitplanung vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen erheblichen Konflikt mit den Belangen des Denkmalschutzes.

Altbergbau / ehemalige Eisenerzkonzession

Das Plangebiet befindet sich nach der Stellungnahme des Oberbergamtes des Saarlandes innerhalb des Bereiches einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus den beim Oberbergamt vorhandenen Akten und Planunterlagen geht nicht hervor, ob innerhalb des Plangebietes tatsächlich Bergbau betrieben wurde. Ein konkreter bergbaulicher Konflikt mit der Planung ist daher derzeit nicht bekannt.

Aufgrund der Hanglage ist bei der Errichtung des Rettungszentrums jedoch mit Erd- und Ausschachtungsarbeiten zu rechnen. Bei diesen Arbeiten ist vorsorglich auf mögliche Anzeichen früherer bergbaulicher Tätigkeit zu achten. Sollten entsprechende Hinweise festgestellt werden, ist das Oberbergamt des Saarlandes zu informieren. Der Bebauungsplan enthält hierzu einen entsprechenden Hinweis.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt. Die bestehende offene Wiesenfläche bliebe damit zunächst erhalten. Auch das Feldgehölz am östlichen Rand, die angrenzenden Waldrandstrukturen sowie der teilbefestigte Wiesenweg am westlichen Rand würden in ihrer derzeitigen Ausprägung fortbestehen.

Bei Fortführung der bisherigen Nutzung wären keine wesentlichen Veränderungen der Bestandssituation zu erwarten. Die Bodenfunktionen blieben aufgrund der fehlenden baulichen Inanspruchnahme weitgehend erhalten. Auch die klimaökologische Funktion der offenen Grünlandfläche als Kaltluftentstehungsfläche sowie die landschaftsbildprägende Wirkung des offenen Hangbereichs im Übergang zwischen L 156, Offenland und Wald würden unverändert bestehen bleiben.

Bei einer Aufgabe oder deutlichen Reduzierung der Grünlandnutzung wäre mittel- bis langfristig mit einer Veränderung der Vegetationsstruktur zu rechnen. Ohne regelmäßige Mahd oder sonstige Pflege würde die Fläche zunehmend verbrachen. In der Folge könnten sich zunächst hochwüchsige Gras- und Staudenfluren entwickeln. Ausgehend von den vorhandenen Gehölz- und Waldrandstrukturen wäre anschließend mit einer fortschreitenden Gehölzsukzession zu rechnen. Die offene Grünlandfläche würde dann schrittweise durch Gebüsche, Vorwaldstadien und Gehölzaufwuchs verdrängt.

Die Nullvariante hätte somit den Vorteil, dass eine bauliche Inanspruchnahme und Versiegelung bislang unbebauter Böden unterbleiben würde. Zugleich würde jedoch das mit der Planung verfolgte Ziel, einen zentralen und zukunftsfähigen Standort für Feuerwehr, Technisches Hilfswerk sowie Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz im Oberen Haustadter Tal zu schaffen, nicht erreicht. Die bestehenden strukturellen und funktionalen Anforderungen an eine langfristig leistungsfähige Gefahrenabwehr könnten an diesem Standort nicht umgesetzt werden.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Ausgehend von der beschriebenen Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklung eines Rettungszentrums ist die Realisierung der Planung mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Betroffen sind insbesondere bislang unversiegelte Grünlandflächen, Bodenfunktionen, der lokale Wasserhaushalt, das Landschaftsbild sowie die Lebensraumfunktionen der vorhandenen Offenlandflächen. Neben den Grünlandflächen wird auch das östliche Feldgehölz unmittelbar in

Anspruch genommen. Die außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Waldflächen bleiben dagegen erhalten.

Ziel der Planung ist es, vermeidbare Beeinträchtigungen auszuschließen, unvermeidbare Eingriffe auf das für die Funktionsfähigkeit des Rettungszentrums erforderliche Maß zu beschränken und verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Grundlage hierfür sind die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, die ergänzenden Vorgaben des BauGB, insbesondere § 1a Abs. 3 BauGB, sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und des Scopingverfahrens sind inzwischen in die Planung eingeflossen. Auf dieser Grundlage wurden die grünordnerischen und wasserwirtschaftlichen Regelungen des Bebauungsplanes konkretisiert und die erforderliche externe Kompensationsmaßnahme bestimmt.

Wesentliche Bestandteile des Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichskonzeptes sind:

- die Entwicklung einer 3 m breiten und insgesamt 1.236 m² großen Randeingrünung aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern,
- die getrennte Erfassung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers,
- Maßnahmen des Boden-, Grundwasser- und Artenschutzes bei der Umsetzung der Planung sowie
- der externe Ausgleich des verbleibenden ökologischen Defizits durch die Aufforstung einer ca. 9.050 m² großen, bislang intensiv ackerbaulich genutzten Fläche mit einem standortgerechten Laub-Mischwald.

6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplanes

Im Entwurf setzt der Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz“ sowie eine Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zur Sicherung der Erschließung fest.

Die Straßenverkehrsfläche umfasst 270 m², betrifft das Flurstück 1/5 und dient der planungsrechtlichen Sicherung des Anschlussbereiches an die vorgelagerten Verkehrsflächen im Bereich der L 156.

Zur Vermeidung und Verminderung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen enthält der Bebauungsplan folgende konkrete Regelungen:

Randeingrünung

Entlang der Grenzen des Plangebietes wird – mit Ausnahme des Zufahrtsbereiches – eine 3 m breite und insgesamt 1.236 m² große Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Fläche wird mit einer geschlossenen, mindestens zweireihigen Pflanzung aus standortgerechten und gebietsheimischen Laubbäumen und Sträuchern begrünt. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfällen zu ergänzen.

Die Maßnahme dient der landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums und schafft langfristig neue Habitat-, Vernetzungs-, Boden-, Wasserhaushalts- und Klimafunktionen. Aufgrund ihrer Entwicklungszeit kann sie die Funktionen des in Anspruch genommenen Feldgehölzes zunächst nur teilweise übernehmen.

Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die innerhalb der Gemeinbedarfsfläche verbleibenden nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für zwingend erforderliche Nebenanlagen oder sonstige betriebliche Einrichtungen benötigt werden, als Vegetationsflächen anzulegen, dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten. Zur landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums sind auf diesen Flächen standortgerechte Laubbäume und Sträucher anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Maßnahme trägt zur Durchgrünung des Standortes und zur Minderung der Auswirkungen auf Boden, Wasserhaushalt, Lokalklima, Biotopfunktionen und Landschaftsbild bei.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Entwässerung wird im Trennsystem durchgeführt. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und über einen neu herzustellenden Anschluss dem in der Talaue vorhandenen EVS-Sammler zugeführt.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser erfasst, einer Rückhaltung zugeführt und gedrosselt in Richtung eines südlich des Plangebietes gelegenen Vorfluters bzw. oberirdischen Gewässers abgeleitet. Eine ungeregelte Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht zulässig.

Niederschlagswasser von Verkehrs-, Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen ist vor der Ableitung entsprechend seinem Verschmutzungsgrad, soweit erforderlich, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu behandeln.

Damit werden insbesondere die aus der Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten resultierenden Anforderungen berücksichtigt und zugleich nachteilige hydraulische und stoffliche Auswirkungen auf die südlich gelegenen Feuchtbiotope der Mackenbachaue vermieden bzw. vermindert.

6.4.2 Fachrechtliche und ausführungsbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bei der späteren Umsetzung weitere fachrechtliche und ausführungsbezogene Maßnahmen zu beachten. Diese bedürfen teilweise keiner eigenständigen planungsrechtlichen Festsetzung, da sie unmittelbar aus dem Fachrecht folgen oder erst in Abhängigkeit von der konkreten Objekt-, Gründungs- und Erschließungsplanung abschließend bestimmt werden können.

Boden- und Erosionsschutz

Baubedingte Eingriffe in den Boden sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Insbesondere sind:

- Oberboden und sonstige Bodenhorizonte sachgerecht abzutragen und getrennt zu lagern,
- Bodenverdichtungen außerhalb der erforderlichen Bau- und Verkehrsflächen zu vermeiden,
- nicht mehr benötigte Baustelleneinrichtungsflächen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen und
- aufgrund der Hanglage geeignete Maßnahmen gegen Erosion, Abschwemmung und unkontrollierten Oberflächenwasserabfluss vorzusehen.

Der vorsorgende Bodenschutz ist insbesondere während der Bauphase von Bedeutung, da die bislang weitgehend unversiegelten Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen noch weitgehend erfüllen.

Grundwasserschutz

Wegen der Lage innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten sind die unmittelbar geltenden Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten.

Besondere Bedeutung besitzen hierbei:

- der Schutz der natürlichen Deckschichten,
- die Verwendung grundwasserverträglicher Baustoffe,
- der sichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die ordnungsgemäße Ausbildung von Verkehrs- und Stellplatzflächen sowie
- die Vermeidung von Schadstoffeinträgen während Bau und Betrieb.

Soweit aufgrund der konkreten Gebäude-, Gründungs- und Geländegestaltung weitergehende Eingriffe in die Deckschichten erforderlich werden, sind deren Auswirkungen im nachfolgenden Genehmigungs- bzw. wasserrechtlichen Verfahren anhand der konkreten Planung zu untersuchen.

Artenschutz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:

- Beseitigung des Feldgehölzes grundsätzlich nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar,
- vorherige fachkundige Kontrolle der Gehölze auf Niststätten, Fledermausquartiere und sonstige geschützte Lebensstätten,
- Überprüfung der Habitateignung für die Haselmaus und erforderlichenfalls Abstimmung weitergehender Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen mit der Naturschutzbehörde,
- Baufeldfreimachung möglichst außerhalb der Hauptbrutzeit; andernfalls vorherige Kontrolle auf besetzte Nester,
- Schutz der angrenzenden Gehölz- und Waldbestände während der Bauphase sowie
- Begrenzung der Außenbeleuchtung und Vermeidung einer unmittelbaren Aufhellung der Randeingrünung und angrenzender Waldränder.

Bei entsprechenden Nachweisen sind die Arbeiten auszusetzen und erforderliche Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Bei vollständiger Umsetzung dieser Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht erfüllt.

6.4.3 Externe Ausgleichsmaßnahme

Die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reichen nicht aus, um die mit der Planung verbundenen Eingriffe vollständig innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren.

Insbesondere verbleiben nachteilige Auswirkungen infolge des Verlustes und der Versiegelung bislang unbebauter Grünlandflächen sowie der hiermit verbundenen Beeinträchtigungen der Boden-, Biotop- und Landschaftsfunktionen.

Zum Ausgleich des verbleibenden ökologischen Defizits wird dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1a BauGB eine außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelegene Kompensationsmaßnahme zugeordnet.

Die Maßnahme befindet sich auf einer ca. 9.050 m² großen Teilfläche des Flurstücks 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach. Bei der Fläche handelt es sich derzeit um intensiv genutztes Ackerland.

Die bestehende Ackernutzung wird aufgegeben und die Fläche mit einem standortgerechten Laub-Mischwald aufgeforstet. Hierdurch wird die bislang intensiv genutzte und naturschutzfachlich vergleichsweise geringwertige Ackerfläche dauerhaft zu einer strukturreicheren, naturnäheren Biotopfläche entwickelt.

Mit der Aufforstung sind insbesondere folgende Aufwertungen verbunden:

- Entwicklung neuer Wald- und Gehölzlebensräume,
- Verbesserung der Biotop- und Vernetzungsfunktion,
- dauerhafte Bodenruhe und Verbesserung der Bodenfunktionen,
- Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und Verminderung von Oberflächenabfluss,
- positive Wirkungen auf Lokalklima und Kohlenstoffbindung.

Die Maßnahme wird vollständig den durch den Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ vorbereiteten Eingriffen zugeordnet und dauerhaft gesichert. Sie liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und wird daher nicht als eigenständige Maßnahmenfläche innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt.

6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Rettungszentrum Oberes Tal“ wird sich der derzeit überwiegend durch unbebaute Grünlandflächen geprägte Umweltzustand innerhalb des Plangebietes dauerhaft verändern. Maßgeblich für die Prognose sind die durch den Bebauungsplan eröffneten Nutzungs- und Versiegelungsmöglichkeiten sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt 9.610 m². Hiervon werden 8.104 m² als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Innerhalb dieser Gemeinbedarfsfläche können maximal 6.483 m² durch Gebäude sowie befestigte Hof-, Verkehrs-, Rangier-, Aufstell-, Stellplatz-, Übungs- und sonstige Funktionsflächen beansprucht werden. Dies entspricht rund 80 % der Gemeinbedarfsfläche bzw. rund 67,5 % des gesamten Geltungsbereiches. Die verbleibenden 1.621 m² der Gemeinbedarfsfläche werden nicht überbaut bzw. versiegelt und entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen dauerhaft begrünt.

Das im Osten des Plangebietes vorhandene, rund 860 m² große Feldgehölz wird aufgrund der Flächenanforderungen des Rettungszentrums vollständig in Anspruch genommen. Die Fläche wird insbesondere für die funktionsgerechte Unterbringung des Technischen Hilfswerks sowie die hierfür erforderlichen Gebäude-, Fahrzeug-, Aufstell- und Bewegungsflächen benötigt. Hierdurch geht die strukturreichste innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Biotop- und potenzielle Habitatfläche verloren.

Zur Minderung der Auswirkungen wird entlang der Grenzen des Plangebietes – mit Ausnahme des erforderlichen Zufahrtsbereiches – eine 3 m breite und insgesamt 1.236 m² große Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist eine standortgerechte, mehrschichtige Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen Laubbäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Vorgaben zur Pflanzenauswahl, zu Mindestpflanzqualitäten, Pflege und Ersatzpflanzung sichern die dauerhafte Entwicklung der Randeingrünung.

Die Randeingrünung schafft langfristig neue Gehölzlebensräume und Vernetzungsstrukturen und trägt zur landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums bei. Aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit kann sie die ökologischen und landschaftlichen Funktionen des vorhandenen Feldgehölzes jedoch nicht unmittelbar und vollständig ersetzen.

Weitere 270 m² des Geltungsbereiches werden als Straßenverkehrsfläche zur Sicherung der Anbindung an die L 156 festgesetzt. Der Anschlussbereich umfasst das Flurstück 1/5 und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bereits vorhandenen Rad- und Fußweg.

Die Auswirkungen treten teilweise bereits während der Bauphase durch Baufeldfreimachung, Gehölzbeseitigung, Bodenbewegungen, Baustellenverkehr, Lärm und temporäre Flächeninanspruchnahmen auf. Dauerhafte Wirkungen entstehen insbesondere durch Überbauung und Versiegelung, die Veränderung des Boden- und Wasserhaushaltes, den Verlust von Grünland und des östlichen Feldgehölzes, die Errichtung baulicher Anlagen im bislang offenen Landschaftsraum sowie durch die betriebliche Nutzung des Rettungszentrums.

Den nachteiligen Auswirkungen stehen die im Bebauungsplan verankerten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegenüber. Hierzu gehören insbesondere die 1.236 m² große Randeingrünung, die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die geregelte Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie die in der Artenschutzprüfung Stufe I entwickelten Vermeidungsmaßnahmen. Vor der Beseitigung des Feldgehölzes sind insbesondere potenzielle Nist-, Quartier- und sonstige Habitatstrukturen fachkundig zu überprüfen.

Das trotz dieser Maßnahmen verbleibende naturschutzrechtliche Defizit wird durch eine externe Aufforstungsmaßnahme auf einer ca. 9.050 m² großen, bislang intensiv ackerbaulich genutzten Fläche kompensiert. Art und grundsätzlicher Umfang dieser Maßnahme wurden bereits im Rahmen des Scopingverfahrens festgelegt.

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Boden und Fläche

Das Plangebiet ist derzeit weitgehend unbebaut und unversiegelt. Die vorhandenen Böden erfüllen damit grundsätzlich ihre natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere des Wasser- und Nährstoffhaushaltes, sowie als Filter-, Puffer- und Transformationsmedium. Aufgrund der Hanglage besitzen darüber hinaus die Erosionsanfälligkeit und die Funktion der oberflächennahen Deckschichten besondere Bedeutung.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Während der Bauphase sind insbesondere durch Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung, Befahrung mit schweren Maschinen, Bodenabtrag, Zwischenlagerung, Abgrabungen und Auffüllungen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur zu erwarten. Hierdurch können Verdichtungen, Veränderungen des Bodengefüges und eine Beeinträchtigung der natürlichen Versickerungsfähigkeit entstehen.

Aufgrund der Hanglage besteht während offener Bodenphasen zudem ein erhöhtes Risiko für Erosion und Abschwemmung. Dies gilt insbesondere bei Starkregenereignissen. Bodenarbeiten sind deshalb auf das erforderliche Maß zu beschränken; Oberboden ist sachgerecht abzutragen, getrennt zu lagern und soweit möglich wiederzuverwenden. Nicht dauerhaft beanspruchte Bereiche sind nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Die außerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Wald-, Waldrand- und Gehölzbestände sind während der Bauphase vor Befahren, Materiallagerungen, Bodenauftrag, Abgrabungen und sonstigen vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Gleiches gilt für bereits hergestellte Teile der Randeingrünung.

<u>Anlagebedingte Auswirkungen</u>

Die wesentliche dauerhafte Beeinträchtigung entsteht durch die Überbauung bzw. Versiegelung von bis zu 6.483 m² innerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Auf diesen Flächen werden die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend vollständig unterbunden. Betroffen sind insbesondere:

- die Funktion als Standort für Vegetation und Bodenorganismen,
- die natürliche Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser,
- die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Stoffeinträgen,
- die natürliche Bodenentwicklung sowie
- die Funktion des Bodens im lokalen Klima- und Wasserhaushalt.

Die Beeinträchtigungen sind dauerhaft und am Eingriffsort nur sehr eingeschränkt reversibel. Auf den etwa 1.621 m² großen nicht überbauten und zu begrünenden Grundstücksflächen bleiben Bodenfunktionen grundsätzlich erhalten. Auch dort können infolge der Bauphase, der Geländemodellierungen und der späteren Freiflächengestaltung Veränderungen gegenüber dem heutigen Bodenaufbau eintreten. Gegenüber vollständig versiegelten Flächen behalten diese Bereiche jedoch wesentliche Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen.

Auch die 1.236 m² große Randeingrünung bleibt unversiegelt und wird dauerhaft mit Gehölzen bepflanzt. Die mehrjährige Vegetationsbedeckung und Durchwurzelung fördern langfristig Bodenruhe, Bodenstruktur, Humusanreicherung und Erosionsschutz. Dies ist aufgrund der Hanglage von besonderer Bedeutung.

Gleichzeitig wird das bestehende, rund 860 m² große Feldgehölz beseitigt. Die dort bereits entwickelten Boden- und Vegetationsstrukturen gehen damit zunächst verloren. Die neu anzulegende Randeingrünung kann diese Funktionen aufgrund ihrer Entwicklungszeit erst schrittweise übernehmen.

Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche umfasst weitere 270 m². Soweit dort bisher unversiegelte Teilflächen befestigt werden, entstehen zusätzliche Bodenfunktionsverluste.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind über die anlagebedingte Versiegelung hinaus keine erheblichen zusätzlichen Bodenverluste zu erwarten. Aufgrund der Nutzung durch Feuerwehr und THW ist jedoch insbesondere beim Umgang mit Kraftstoffen, Ölen, Reinigungs- und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf einen sicheren Betrieb zu achten.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind aufgrund des Umfangs der dauerhaften Überbauung und Versiegelung als erheblich einzustufen.

Die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Entwicklung der Randeingrünung vermindern die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche. Die Gehölzpflanzung verbessert auf den betreffenden Teilflächen langfristig Bodenruhe, Durchwurzelung und Erosionsschutz. Dem steht der Verlust des bereits entwickelten Bodens unter dem vorhandenen Feldgehölz gegenüber. Der dauerhafte Verlust natürlicher Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen kann durch die grünordnerischen Maßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden. Die Auswirkungen sind daher als erheblich einzustufen.

Oberflächengewässer und Grundwasser

Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III und des Vorranggebietes für Grundwasserschutz weist das Schutzgut Grundwasser eine hohe Empfindlichkeit auf. Die maßgeblichen Bestandsverhältnisse sind in Kapitel 6.2.4 beschrieben.

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der Hanglage sind für die Herstellung der Gebäude- und Funktionsflächen Geländemodellierungen sowie voraussichtlich Abgrabungen und Auffüllungen erforderlich. Hierdurch können die natürlichen Deckschichten verändert und deren Schutzfunktion für das Grundwasser vermindert werden. Die tatsächliche Eingriffstiefe hängt von der späteren Gebäude-, Gründungs- und

Geländegestaltung ab und ist im Rahmen der Objekt- und Genehmigungsplanung hydrogeologisch bzw. baugrundtechnisch zu beurteilen.

Während der Bauphase besteht zudem grundsätzlich die Gefahr von Stoffeinträgen durch Baumaschinen, Kraft- und Schmierstoffe sowie durch abgeschwemmtes Bodenmaterial. Diese Risiken sind durch eine ordnungsgemäße Baustellenführung und die Beachtung der Anforderungen des Wasserschutzgebietes zu minimieren.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung von bis zu 6.483 m² wird die natürliche Versickerungsfähigkeit des Plangebietes deutlich vermindert. Hieraus ergeben sich eine lokale Verringerung der Grundwasserneubildung sowie ein erhöhter und beschleunigter Oberflächenwasserabfluss.

Zur Begrenzung dieser Auswirkungen wird das Niederschlagswasser getrennt erfasst, zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet. Soweit erforderlich, werden belastete Abflüsse befestigter Verkehrs- und Betriebsflächen vor der Einleitung behandelt. Die etwa 1.621 m² großen nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die 1.236 m² große Randeingrünung bleiben unversiegelt und tragen zur Interzeption, Rückhaltung und teilweisen Versickerung von Niederschlagswasser bei.

Mackenbach und Mackenbachaue werden nicht unmittelbar beansprucht. Mittelbare Beeinträchtigungen könnten insbesondere durch hydraulisch ungeregelte Abflüsse oder Stoffeinträge entstehen. Durch die vorgesehene Rückhaltung, Drosselung und erforderlichenfalls Behandlung des Niederschlagswassers werden diese Risiken begrenzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Betrieb können insbesondere im Zusammenhang mit Fahrzeugen, technischen Betriebsbereichen und wassergefährdenden Stoffen Risiken für Boden und Grundwasser entstehen. Die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung und die sonstigen wasserrechtlichen Vorgaben sind daher bei der konkreten Anlagenplanung und im Betrieb einzuhalten.

Bewertung

Die Versiegelung und mögliche Eingriffe in die natürlichen Deckschichten führen zu nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Eine lokale Verringerung der Grundwasserneubildung kann nicht vermieden werden.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Niederschlagswasserbewirtschaftung und Einhaltung der wasserrechtlichen Schutzanforderungen sind jedoch keine erheblichen qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Trinkwassergewinnung zu erwarten. Auch erhebliche mittelbare Auswirkungen auf Mackenbach und Mackenbachaue sind bei fachgerechter Ausführung der Entwässerung nicht zu erwarten.

Klima und Lufthygiene

Die derzeitige Grünlandfläche übernimmt eine lokale Funktion als Kaltluftentstehungsfläche. Die nördlich und östlich angrenzenden Wald- und Gehölzflächen besitzen darüber hinaus Funktionen für Frischluftproduktion, Verdunstung, Temperaturausgleich und Staubbindung.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit entstehen zeitlich begrenzte Emissionen durch Baumaschinen, Baustellenverkehr und Bodenarbeiten. Hierzu zählen insbesondere Staub und Abgase. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der offenen Lage sind hieraus keine dauerhaften klima- oder lufthygienischen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von bis zu 6.483 m² geht ein Teil der derzeit vorhandenen Kaltluftentstehungsfläche verloren. Versiegelte und bebaute Flächen weisen gegenüber

Grünland eine stärkere Erwärmung, eine geringere Verdunstungsleistung und eine verzögerte nächtliche Abkühlung auf.

Zusätzlich wird das vorhandene östliche Feldgehölz beseitigt. Damit gehen zunächst Gehölzstrukturen verloren, die Funktionen für Verschattung, Verdunstung, Temperaturausgleich und Staubbindung übernehmen.

Dem stehen die dauerhaft begrünten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die 1.236 m² große Randeingrünung gegenüber. Mit zunehmender Entwicklung der neu angepflanzten Gehölze verbessern sich Verschattung, Verdunstung, Staubbindung und kleinräumiger Temperaturausgleich. Diese positiven Wirkungen werden jedoch erst mittel- bis langfristig wirksam.

Die angrenzenden großflächigen Wald- und Offenlandbereiche bleiben erhalten. Aufgrund der geringen Gesamtgröße des Plangebietes und der Lage außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche besitzt die Fläche keine herausgehobene Bedeutung für die klimaökologische Versorgung der Ortsteile Reimsbach oder Erbringen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zusätzliche Luftschadstoffemissionen entstehen durch die An- und Abfahrten der Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge sowie sonstigen betriebsbezogenen Verkehr. Aufgrund der begrenzten Betriebsfläche, der guten Durchlüftung des Standortes und der bereits vorhandenen verkehrlichen Vorbelastung durch die L 156 sind hierdurch keine relevanten lufthygienischen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Bewertung

Die Planung führt lokal zu einer Verringerung der Kaltluftentstehung und zu einer stärkeren thermischen Aufheizung der bebauten und versiegelten Flächen. Die Auswirkungen bleiben jedoch räumlich begrenzt.

Die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Entwicklung der Randeingrünung wirken den lokalen Erwärmungseffekten langfristig entgegen. Der Verlust des vorhandenen Feldgehölzes führt zunächst jedoch zu einer Verringerung der gehölzbedingten Verdunstungs-, Verschattungs- und Ausgleichsfunktionen. Erhebliche Beeinträchtigungen siedlungsrelevanter Klima- oder Luftaustauschfunktionen sind insgesamt nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene werden als gering bis mittel eingestuft.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird im Ausgangszustand im Wesentlichen von einer frischen, deutlich grasdominierten Wiese geprägt. Die Vegetation weist keine besonders artenreiche oder magere Ausprägung auf. Gesetzlich geschützte Biotope oder entsprechend ausgebildete FFH-Lebensraumtypen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches nicht.

Eine höhere strukturelle und faunistische Bedeutung besitzt das vorhandene östliche Feldgehölz. Dieses ist als dichter, mehrschichtiger Gehölzbestand ausgebildet. Randlich schließen Schlagflur- und Sukzessionsstrukturen mit Adlerfarn, Brennnessel, brombeerreichen Säumen und Gehölzaufwuchs an.

Baubedingte Auswirkungen

Durch Baufeldfreimachung, Gehölzbeseitigung, Baustellenverkehr, Bodenbewegungen, Lärm und optische Störungen entstehen temporäre Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensräume. Besonders relevant sind mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln, Fledermäusen und sonstigen gehölzgebundenen Arten während empfindlicher Lebensphasen.

Diesen Risiken wird durch die in der Artenschutzprüfung festgelegten Bauzeiten- und Kontrollmaßnahmen begegnet. Die außerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen Gehölz-, Wald- und Waldrandbestände sind während der Bauphase vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Bis zu 6.483 m² der heutigen, überwiegend von frischem Grünland geprägten Fläche gehen durch Bebauung bzw. Befestigung als Vegetations- und Lebensraumfläche dauerhaft verloren. Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen wird die Vegetation verändert; diese Flächen bleiben jedoch unversiegelt und werden dauerhaft begrünt.

Darüber hinaus wird das rund 860 m² große östliche Feldgehölz vollständig in Anspruch genommen. Hierdurch geht die strukturreichste Biotop- und potenzielle Habitatfläche innerhalb des Geltungsbereiches verloren. Betroffen sind insbesondere mögliche Brut-, Nahrungs-, Rückzugs-, Deckungs- und Vernetzungsfunktionen für gehölzgebundene Tierarten.

Zur Minderung der Auswirkungen wird entlang der Plangebietsgrenzen eine 3 m breite und insgesamt 1.236 m² große Randeingrünung aus standortgerechten, gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern angelegt. Hierdurch werden langfristig neue Gehölz-, Saum- und Vernetzungsstrukturen geschaffen. Aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit kann die Neuanpflanzung die Funktionen des bereits entwickelten Feldgehölzes jedoch nicht unmittelbar ersetzen.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope der Mackenbachaue sowie der im Umfeld vorhandenen FFH-Lebensraumtypen erfolgt nicht.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt können Störungen insbesondere durch Fahrzeugbewegungen, menschliche Anwesenheit und Außenbeleuchtung entstehen. Für lichtempfindliche Arten ist eine unmittelbare Aufhellung der Randeingrünung sowie der angrenzenden Gehölz- und Waldränder zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung ist daher auf das betriebsnotwendige Maß zu beschränken und möglichst nach unten auszurichten.

Kompensation und Bewertung

Der Verlust der Grünland- und Bodenfunktionen sowie des vorhandenen Feldgehölzes kann trotz der Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen und der Neuanlage der Randeingrünung nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

Das verbleibende Defizit wird durch die Aufforstung einer ca. 9.050 m² großen, bislang intensiv genutzten Ackerfläche auf dem Flurstück 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, mit einem standortgerechten Laub-Mischwald kompensiert.

Die Inanspruchnahme des Grünlandes und des Feldgehölzes ist als erhebliche Beeinträchtigung der Biotopfunktionen im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten. Durch die Randeingrünung und die externe Aufforstungsmaßnahme kann der Eingriff naturschutzrechtlich vollständig kompensiert werden.

Die Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten werden gesondert in Kapitel 6.5.2 bewertet.

6.5.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen wurden im Rahmen der in Kapitel 6.2.7 enthaltenen Artenschutzprüfung Stufe I untersucht.

Die eigentliche Eingriffsfläche wird überwiegend von frischem, grasdominiertem Grünland geprägt. Besondere Habitatstrukturen wie Stillgewässer, trockenwarme Rohbodenstandorte, Gebäudequartiere, Höhlenbäume oder ausgeprägte Alt- und Totholzbestände sind innerhalb der überplanten Offenlandfläche nicht vorhanden.

Die strukturreichste potenzielle Habitatfläche innerhalb des Plangebietes ist das vorhandene östliche Feldgehölz. Dieses wird durch die Planung vollständig in Anspruch genommen. Vor der Gehölzbeseitigung sind daher gezielte artenschutzrechtliche Kontrollen erforderlich.

Fledermäuse

Das Feldgehölz und die angrenzenden Waldränder können als Jagd- und Leitstrukturen genutzt werden. Vor der Beseitigung sind die betroffenen Gehölze auf Baumhöhlen, Spalten, Rindenablösungen und sonstige potenzielle Quartierstrukturen zu untersuchen. Bei geeigneten oder besetzten Strukturen sind die erforderlichen Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die Randeingrünung kann langfristig eine neue Jagd- und Leitstruktur schaffen.

Avifauna

Das Feldgehölz besitzt eine potenzielle Bedeutung für verbreitete gehölzgebundene Brutvogelarten. Die Gehölzbeseitigung ist grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Vor der Rodung sind die Gehölze auf dauerhaft geschützte bzw. aktuell genutzte Niststätten zu kontrollieren. Die Randeingrünung schafft langfristig neue Brut-, Nahrungs- und Deckungsstrukturen.

Haselmaus

Das Feldgehölz und seine Saumstrukturen weisen grundsätzlich eine potenzielle Habitateignung für die Haselmaus auf. Vor der Gehölzbeseitigung ist die Habitateignung fachgutachterlich zu überprüfen. Kann eine Nutzung nicht ausgeschlossen werden, sind weitergehende Untersuchungen oder ein mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmtes Schutz- und Ausgleichskonzept erforderlich.

Weitere Artengruppen

Für Amphibien, Reptilien, streng geschützte Falter, Käfer und Libellen fehlen innerhalb der Eingriffsfläche die artspezifisch erforderlichen Habitatstrukturen.

Bei vollständiger Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen sind nach der Artenschutzprüfung keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

6.5.3 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines landschaftlich geprägten Übergangsbereiches zwischen Offenland, Wald, L 156 und Mackenbachaue. Die bislang offene Grünlandfläche steigt von der Landesstraße in Richtung der nördlichen Waldflächen an und ist insbesondere von der L 156 und dem straßenbegleitenden Rad- und Fußweg wahrnehmbar.

Vorbelastungen bestehen durch die Landesstraße, den Rad- und Fußweg sowie einzelne gewerbliche bzw. sonstige Nutzungen im weiteren Umfeld. Dennoch wird der Landschaftsraum bislang maßgeblich von Offenland, Wald und Gehölzstrukturen geprägt.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>

Während der Bauphase entstehen vorübergehende Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtung, Bodenlager, Geländearbeiten und den Verlust der bestehenden Vegetationsdecke. Diese Wirkungen sind zeitlich begrenzt.

<u>Anlagebedingte Auswirkungen</u>

Mit der Errichtung des Rettungszentrums wird sich der Charakter der offenen Grünlandfläche grundlegend verändern. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche können bis zu 6.483 m² baulich oder als befestigte Funktionsfläche in Anspruch genommen werden.

Die Gebäude, Fahrzeughallen, Hof- und Rangierflächen sowie die aufgrund der Hanglage notwendigen Geländeanpassungen führen zu einer deutlich stärkeren technischen und baulichen Prägung des Standortes.

Aufgrund der Hanglage werden die baulichen Anlagen insbesondere aus dem Bereich der L 156 und des begleitenden Rad- und Fußweges sichtbar sein.

Mindernd wirken insbesondere:

- die bestehende technische Vorprägung durch die L 156,
- die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie
- die 3 m breite und insgesamt 1.236 m² große Randeingrünung.

Gleichzeitig wird das vorhandene östliche Feldgehölz beseitigt. Damit geht ein bereits entwickeltes, landschaftsgliederndes und insbesondere gegenüber dem östlichen Landschaftsraum wirksames Gehölzelement verloren.

Die weitgehend umlaufende Randeingrünung verbessert mit zunehmender Entwicklung die landschaftliche Einbindung des Rettungszentrums. Die Pflanzung gliedert den Übergang zwischen den baulichen Anlagen, dem Offenland und den angrenzenden Waldstrukturen und vermindert die Einsehbarkeit des Standortes.

Aufgrund ihrer Breite von 3 m und der erforderlichen Entwicklungszeit kann die Randeingrünung die landschaftliche Wirkung des vorhandenen Feldgehölzes zunächst jedoch nicht ersetzen. Unmittelbar nach Errichtung des Rettungszentrums werden die baulichen Anlagen daher deutlich wahrnehmbar sein. Eine vollständige landschaftliche Abschirmung ist aufgrund der funktionalen Anforderungen und der notwendigen Zufahrts-, Alarm- und Bewegungsflächen weder möglich noch planerisches Ziel.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Das Plangebiet selbst weist keine besondere unmittelbare Erholungsnutzung auf. Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen keine ausgewiesenen Wanderwege.

Eine Bedeutung für die landschaftsbezogene Naherholung besitzt insbesondere der entlang der L 156 verlaufende Rad- und Fußweg. Dieser bleibt grundsätzlich in seiner Funktion bestehen. Die Planung verändert jedoch die von diesem Weg aus wahrnehmbare Landschaft, da an die Stelle der heute offenen Grünlandfläche ein baulich und technisch geprägter Gemeinbedarfsstandort tritt.

Die zusätzliche Gehölzentwicklung wirkt mittel- bis langfristig auch aus Sicht des Rad- und Fußweges landschaftsbildmindernd, ohne den offenen Charakter des Talraumes vollständig abzuschirmen.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Lage im bislang unbebauten Außenbereich, der Hanglage, des Umfangs der baulichen Inanspruchnahme und des Verlustes des vorhandenen östlichen Feldgehölzes als erheblich einzustufen.

Die 3 m breite, weitgehend umlaufende Randeingrünung und die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindern die Auswirkungen. Die Gehölzpflanzungen benötigen jedoch mehrere Jahre, um eine wirksame abschirmende und landschaftsgliedernde Funktion zu übernehmen. Eine erhebliche Veränderung des bislang offenen Landschaftsraumes verbleibt.

Die unmittelbare Erholungsfunktion wird demgegenüber nur gering bis mäßig beeinträchtigt, da keine Erholungseinrichtungen innerhalb des Plangebietes verloren gehen und der bestehende Rad- und Fußweg grundsätzlich erhalten bleibt.

6.5.4 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere die möglichen Auswirkungen durch Verkehr, Lärm, Beleuchtung und sonstige betriebliche Emissionen sowie die Verkehrssicherheit im Bereich der L 156 zu berücksichtigen.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit ist temporär mit erhöhtem Baustellenverkehr, Baulärm, Staub und optischen Störungen zu rechnen. Diese Auswirkungen sind auf die Bauphase beschränkt und besitzen aufgrund des Abstandes zu empfindlichen Nutzungen keine dauerhafte Bedeutung.

Betriebsbedingte Geräusche

Mit dem Betrieb des Rettungszentrums entstehen Geräusche insbesondere durch:

- An- und Abfahrten der Einsatzkräfte,
- Einsatzfahrzeuge,
- Stellplatz- und Rangierbewegungen,
- Übungsbetrieb,
- Werkstatt- und sonstige betriebliche Tätigkeiten sowie
- technische Anlagen.

Einsatzbedingte Geräuschereignisse können auch während der Nachtzeit auftreten.

Der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort befindet sich nach der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz in ca. 200 m Entfernung. Das LUA kommt auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis, dass keine besonderen textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz auf Ebene des Bebauungsplanes erforderlich sind. Gegebenenfalls erforderliche anlagen- oder betriebsbezogene Auflagen können im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.

Erhebliche schallbedingte Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Licht

Durch die Außenbeleuchtung des Rettungszentrums können insbesondere während der Dunkelstunden zusätzliche Lichtemissionen entstehen.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen und einer bedarfsgerechten, nach unten gerichteten Beleuchtung sind erhebliche Auswirkungen auf Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

Die Randeingrünung kann mit zunehmender Entwicklung örtlich abschirmend gegenüber Lichtwirkungen wirken. Eine unmittelbare Beleuchtung der Gehölzpflanzung sowie der angrenzenden Wald- und Waldrandbereiche ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zu vermeiden.

Verkehr und Verkehrssicherheit

Die unmittelbare Anbindung an die L 156 ist einer der wesentlichen Standortvorteile des Rettungszentrums. Sie ermöglicht ein rasches Ausrücken in unterschiedliche Richtungen, ohne dass zunächst enge innerörtliche Straßenräume befahren werden müssen.

Gleichzeitig entstehen im Bereich der Zufahrt zusätzliche Ein- und Ausfahrvorgänge, insbesondere im Alarmfall. Die Verkehrssicherheit ist deshalb bei der konkreten Erschließungsplanung durch ausreichende Sichtverhältnisse, geeignete Schleppkurven, die konfliktarme Führung des Rad- und Fußverkehrs und gegebenenfalls erforderliche Fahrzeugrückhaltesysteme sicherzustellen.

Positive Auswirkungen

Der Planung kommt zugleich eine wesentliche positive Wirkung für das Schutzgut Mensch zu.

Mit dem Rettungszentrum werden die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine langfristig leistungsfähige Organisation des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevöl-

kerungsschutzes im Oberen Haustadter Tal geschaffen. Die zentrale Lage zwischen den zu versorgenden Ortsteilen und die direkte Anbindung an die L 156 verbessern die funktionalen Voraussetzungen für den Einsatzbetrieb.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen und der nachfolgenden objektbezogenen Anforderungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Den zeitlich bzw. räumlich begrenzten zusätzlichen Lärm-, Verkehrs- und Lichtwirkungen stehen erhebliche positive Wirkungen für die öffentliche Gefahrenabwehr und den Bevölkerungsschutz gegenüber.

6.5.5 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Kulturdenkmäler, Baudenkmäler oder bekannten Bodendenkmäler vorhanden. Auch relevante Auswirkungen auf das Erscheinungsbild denkmalgeschützter Anlagen sind nicht erkennbar.

Bei bislang unbekannten Bodenfunden gelten unabhängig vom Bebauungsplan die Anforderungen des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes.

Erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter sind daher nicht zu erwarten.

Landwirtschaft

Mit der Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche wird der überwiegende Teil der bislang landwirtschaftlich bzw. als Grünland nutzbaren Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die 1.236 m² große Randeingrünung wird innerhalb des Geltungsbereiches auf bislang überwiegend als Grünland bzw. als sonstige Vegetationsfläche ausgebildeten Bereichen angelegt. Die betreffenden Flächen bleiben unversiegelt, stehen jedoch künftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Gegenüber einer baulichen Inanspruchnahme handelt es sich um eine naturschutzfachliche Aufwertung.

Zusätzlich wird für die externe Kompensation eine ca. 9.050 m² große bislang intensiv ackerbaulich genutzte Fläche durch Aufforstung dauerhaft in Wald überführt.

Damit ist insgesamt ein Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche verbunden. Die Landwirtschaftskammer hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Die Inanspruchnahme ist in der Abwägung insbesondere vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Die Standortprüfung hat jedoch keine tatsächlich verfügbare, funktional gleichwertige und zugleich eindeutig eingriffsärmere Alternative ergeben.

Forstwirtschaft

Bestehende Waldflächen werden durch die bauliche Entwicklung nicht in Anspruch genommen.

Das vorhandene Feldgehölz wird vollständig beseitigt. Es handelt sich hierbei nicht um eine forstrechtlich als Wald einzustufende Fläche. Die nördlich und östlich angrenzenden Waldflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Innerhalb des Plangebietes wird eine 1.236 m² große Randeingrünung neu angelegt

Die externe Ausgleichsmaßnahme führt durch die Aufforstung von ca. 9.050 m² zusätzlich zu einer Zunahme bewaldeter Fläche.

Verkehrsinfrastruktur

Die L 156 bleibt in ihrer Funktion vollständig erhalten. Die verkehrliche Anbindung des Rettungszentrums wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau hergestellt.

Der straßenrechtliche Anbauabstand sowie die Anforderungen an Verkehrssicherheit, Straßenentwässerung und gegebenenfalls erforderliche passive Schutzeinrichtungen sind bei der Objektplanung zu beachten.

Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Bereich des nördlich der L 156 verlaufenden Rad- und Fußweges befinden sich Anlagen des 20-kV-Stromverteilnetzes, ein Telekommunikationsleerrohr sowie eine Wasserleitung des Gemeindewasserwerkes Beckingen. Die Leitungen bleiben grundsätzlich erhalten und sind bei der Erschließung durch entsprechende Abstimmung und Einhaltung der Schutzabstände zu berücksichtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen dieser bestehenden Sachgüter sind bei sachgerechter Planung nicht zu erwarten.

Bewertung

Erhebliche Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder technische Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Als wesentliche nachteilige Auswirkung ist der dauerhafte Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche zu bewerten. Dieser umfasst sowohl Flächen des Rettungszentrums als auch die externe Aufforstungsfläche. Aufgrund der besonderen funktionalen Anforderungen des Rettungszentrums und der durchgeführten Alternativenprüfung wird diese Inanspruchnahme im Rahmen der planerischen Abwägung jedoch als vertretbar bewertet.

6.5.6 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielfältige funktionale Zusammenhänge. Die wesentlichen Wechselwirkungen der Planung ergeben sich insbesondere aus der großflächigen Überbauung und Versiegelung bislang unbebauter Grünlandflächen.

Von besonderer Bedeutung sind folgende Wirkungszusammenhänge:

Boden – Wasser:

Durch die Versiegelung gehen Bodenfunktionen verloren und die natürliche Niederschlagswasserversickerung wird vermindert. Dies reduziert lokal die Grundwasserneubildung und erhöht den Oberflächenabfluss. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Randeingrünung bleiben unversiegelt und wirken diesen Auswirkungen auf Teilflächen entgegen.

Boden – Relief – Vegetation:

Die Hanglage erhöht die Gefahr von Erosion und Abschwemmung. Die dauerhafte Gehölzpflanzung innerhalb der Randeingrünung verbessert mit zunehmender Entwicklung Bodenbedeckung und Durchwurzelung und besitzt damit eine erosionsmindernde Funktion.

Boden – Vegetation – biologische Vielfalt:

Mit der Überbauung gehen Bodenstandorte und die darauf entwickelten Grünlandbiotope verloren. Zusätzlich wird das vorhandene Feldgehölz beseitigt. Demgegenüber bleiben die Flächen der Randeingrünung unversiegelt und werden dauerhaft einer strukturreichen Gehölzentwicklung zugeführt.

Vegetation – Klima:

Der Verlust von Grünland und des vorhandenen Feldgehölzes vermindert Kaltluftentstehung, Verdunstung, Verschattung und Temperaturausgleich. Die Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen und die neu anzulegende Randeingrünung wirken diesen Effekten langfristig entgegen.

Vegetation – Arten – Biotopvernetzung:

Durch die Beseitigung des Feldgehölzes gehen bestehende Habitat- und Vernetzungsfunktionen verloren. Die weitgehend umlaufende Randeingrünung schafft mittel- bis langfristig neue Gehölz-, Saum- und Vernetzungsstrukturen und stellt Verbindungen zu angrenzenden Gehölz- und Waldbeständen her.

Vegetation – Landschaftsbild:

Der Verlust der offenen Grünlandfläche, die Beseitigung des vorhandenen Feldgehölzes und die Errichtung eines größeren Gebäudekomplexes verändern die landschaftliche Eigenart des Standortes. Die Randeingrünung trägt mit zunehmender Entwicklung zur Gliederung und landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums bei.

Wasser – Biotope:

Die südlich gelegenen Feuchtbiotope der Mackenbachaue reagieren empfindlich auf Veränderungen von Wasserhaushalt und Stoffeinträgen. Deshalb besitzt die Rückhaltung, Behandlung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers sowohl wasserwirtschaftliche als auch naturschutzfachliche Bedeutung.

Mensch – Verkehr – Landschaft:

Die direkte Anbindung an die L 156 ist funktional vorteilhaft für die Gefahrenabwehr, führt jedoch zu zusätzlichen Verkehrsbewegungen und verändert den bislang landschaftlich geprägten Standort. Gleichzeitig werden durch den zentralen Rettungsstandort positive Wirkungen für die Sicherheit der Bevölkerung erzielt.

Die beschriebenen Wechselwirkungen führen zu keiner zusätzlichen eigenständigen Konfliktlage, die über die in den jeweiligen Schutzgutkapiteln beschriebenen Auswirkungen hinausgeht. Sie verdeutlichen jedoch die besondere Bedeutung einer integrierten Betrachtung von Boden, Wasserhaushalt, Grünordnung, Artenschutz und Landschaftsbild.

6.5.7 Zusammenfassende Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich folgende zusammenfassende Bewertung:

Schutzgut	Wesentliche Auswirkungen	Bewertung
Boden / Fläche	Dauerhafte Versiegelung von bis zu 6.483 m²; Verlust natürlicher Bodenfunktionen; Randeingrünung bleibt unversiegelt.	erheblich
Grundwasser / Wasserhaushalt	Verringerung der Versickerung, Eingriffe in Deckschichten; Lage in WSG III; Rückhaltung und gedrosselte Ableitung; zusätzliche Gehölzentwicklung verbessert lokal Wasserrückhalt und Erosionsschutz	hohe Empfindlichkeit; bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen keine erhebliche qualitative Beeinträchtigung zu erwarten

Schutzgut	Wesentliche Auswirkungen	Bewertung
Klima / Luft	Verlust von Grünland und vorhandenem Feldgehölz; Randeingrünung wirkt erst mit zunehmender Entwicklung lokal ausgleichend.	gering
Pflanzen / Biotope / biologische Vielfalt	Verlust von Grünland und des 860 m² großen Feldgehölzes; erhebliche Beeinträchtigung; durch Randeingrünung und externe Aufforstung kompensierbar.	erheblich im Sinne der Eingriffsregelung; durch planinterne Aufwertung und externe Kompensation ausgleichbar
Besonders und streng geschützte Arten	Verlust potenzieller Gehölzhabitate; Kontrollen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände zu erwarten
Landschaftsbild	Bauliche Überprägung und Verlust des Feldgehölzes; Minderung durch 3 m breite Randeingrünung; Auswirkungen weiterhin erheblich.	erheblich, jedoch deutlich minderbar
Erholung	Veränderung der Blickbeziehungen vom Rad- und Fußweg	gering
Mensch / Gesundheit	zusätzliche Verkehrs-, Lärm- und Lichtwirkungen	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten
Kultur- und Sachgüter	keine bekannten Denkmäler; Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen	überwiegend gering; Flächenverlust Landwirtschaft dauerhaft

Erhebliche Auswirkungen entstehen vor allem durch den Verlust natürlicher Bodenfunktionen, die Inanspruchnahme von Grünland und des 860 m² großen Feldgehölzes sowie die Veränderung des Landschaftsbildes. Die 1.236 m² große Hecke, die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die geregelte Niederschlagswasserbewirtschaftung mindern diese Auswirkungen, können sie innerhalb des Plangebietes aber nicht vollständig ausgleichen. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind bei Bau und Betrieb die wasserrechtlichen Schutzanforderungen einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei vollständiger Umsetzung der festgelegten Kontrollen und Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Das nach dem saarländischen Leitfaden ermittelte ökologische Defizit wird durch die externe Aufforstungsmaßnahme ausgeglichen.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei Eingriffen, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Rettungszentrum Oberes Tal“ werden bislang überwiegend unbebaute und unversiegelte Grünlandflächen einer baulichen Nutzung zugeführt. Die wesentlichen Eingriffe ergeben sich insbesondere aus der Überbauung und Versiegelung, dem

damit verbundenen Verlust von Boden- und Biotopfunktionen, Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie der baulichen Überprägung des Landschaftsbildes.

Zur quantitativen Bewertung des Eingriffs wird die „Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos – Leitfaden Eingriffsbewertung“, 3. überarbeitete Auflage, Saarbrücken 2001, angewendet.

Die Bewertung erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst wird jede kartierte Fläche einer Erfassungseinheit des Leitfadens zugeordnet. Der jeweiligen Erfassungseinheit ist ein Biotopwert zwischen 0 und 30 zugeordnet. Anschließend wird die konkrete Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps anhand der Bewertungsblöcke A und B beurteilt.

Der Bewertungsblock A berücksichtigt insbesondere die Ausprägung der Vegetation und Tierwelt, gegebenenfalls das Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie bei gehölzbestimmten Biotopen die Schichtenstruktur und die Maturität. Die jeweils anzuwendenden Einzelkriterien werden gemittelt; der Mittelwert wird auf eine Stelle hinter dem Komma aufgerundet und bildet den Zustandsteilwert A (ZTW A). Kriterien, für die keine entsprechende Ausprägung vorliegt, werden dabei nicht mit „0“ bewertet, sondern bleiben entsprechend der Methodik unberücksichtigt.

Der Bewertungsblock B berücksichtigt die standörtliche und nutzungsbedingte Ausprägung. Bewertet werden insbesondere die Stickstoffversorgung, Belastungen durch angrenzende Nutzungen, gegebenenfalls Auswirkungen von Freizeit- und Erholungsnutzungen, die Häufigkeit wertvoller Ausprägungen im Naturraum sowie die Bedeutung für Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser. Auch hier wird aus den jeweils anzuwendenden Kriterien ein Zustandsteilwert B (ZTW B) gebildet.

Der für die Bilanzierung maßgebliche Zustandswert (ZW) entspricht dem höheren der beiden Zustandsteilwerte ZTW A und ZTW B. Der ökologische Flächenwert ergibt sich aus der Multiplikation des Biotopwertes mit diesem Zustandswert.

Für voll- bzw. teilversiegelte Erfassungseinheiten sieht der Leitfaden eine Fixbewertung vor; eine zusätzliche Bewertung nach den Bewertungsblöcken A und B erfolgt für diese Flächen nicht.

6.6.1 Bewertung des Ist-Zustandes

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 9.610 m². Die Bewertung des Ist-Zustandes erfolgt nach dem saarländischen Leitfaden Eingriffsbewertung. Hierzu werden die kartierten Biotoptypen den jeweiligen Erfassungseinheiten des Leitfadens zugeordnet und mit ihrem Biotopwert bewertet. Bei den nicht fix bewerteten Biotoptypen wird der konkrete Zustand über die Bewertungsblöcke A und B bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höhere Zustandsteilwert.

Für die Wiese frischer Standorte wird aufgrund der deutlichen Grasdominanz, des nur mäßigen Kräuteranteils, des Fehlens besonders wertgebender Pflanzen- oder Tierarten sowie der Vorbelastung durch die angrenzende L 156 ein Zustandswert von 0,5 angesetzt. Bei einem Biotopwert von 21 ergibt sich ein ökologischer Flächenwert von 10,5 ÖW/m².

Das Feldgehölz besitzt aufgrund seines dichten, mehrschichtigen Aufbaus und seiner erhöhten Habitat- und Strukturwirkung eine höhere Wertigkeit. Da es sich um einen etablierten, jedoch nicht durch besondere Alt-, Höhlen- oder Totholzstrukturen geprägten Bestand handelt, wird ein Zustandswert von 0,6 angesetzt. Bei einem Biotopwert von 27 ergibt sich ein Flächenwert von 16,2 ÖW/m².

Die Schlagflur / Adlerfarnflur weist aufgrund der starken Adlerfarndominanz, der geringen floristischen Vielfalt und des noch jungen Sukzessionsstadiums lediglich eine durchschnittliche Ausprägung auf. Unter Berücksichtigung der Standortfunktionen wird ein Zustandswert von 0,5 angesetzt. Bei einem Biotopwert von 16 ergibt sich ein ökologischer Flächenwert von 8,0 ÖW/m².

Der versiegelte Radweg und der teilbefestigte Wiesenweg unterliegen den Fixbewertungen des Leitfadens.

Bewertung des Ist-Zustandes

Erfassungseinheit	Code	Biotopwert	ZTW A	ZTW B	ZW	Fläche	ÖW/m²	Gesamtwert
Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,5	0,5	0,5	8.430 m²	10,5	88.515 ÖW
Feldgehölz	2.11	27	0,6	0,6	0,6	860 m²	16,2	13.932 ÖW
Schlagflur / Adlerfarnflur	1.6	16	0,4	0,5	0,5	120 m²	8,0	960 ÖW
versiegelter Radweg	3.1	0	Fix	Fix	–	180 m²	0	0 ÖW
teilbefestigter Wiesenweg	3.2	1	Fix	Fix	–	20 m²	1,0	20 ÖW
Gesamt						**9.610 m²**		**103.427 ÖW**

Der ökologische Gesamtwert des Plangebietes im Ausgangszustand beträgt damit **103.427 ÖW**.

6.6.2 Bewertung des Planungszustandes

Für den Planungszustand werden die im Bebauungsplan festgesetzten bzw. durch die Festsetzungen gesicherten Zielzustände zugrunde gelegt.

Die Planung umfasst:

- 6.483 m² versiegelbare Flächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche,
- 1.621 m² unversiegelte und dauerhaft zu begrünende Grundstücksflächen,
- 1.236 m² neu anzulegende Hecke als Randeingrünung sowie
- 270 m² Straßenverkehrsfläche.

Versiegelte Gemeinbedarfsflächen

Für die maximal 6.483 m² versiegelbaren Gebäude-, Hof-, Rangier-, Stellplatz-, Verkehrs-, Aufstell- und sonstigen Funktionsflächen wird entsprechend der Fixbewertung für vollständig versiegelte Flächen ein Planungswert von

0 ÖW/m²

angesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen / Garten

Die innerhalb der Gemeinbedarfsfläche verbleibenden 1.621 m² werden nicht überbaut bzw. versiegelt und sind dauerhaft zu begrünen. Da für diese Flächen kein bestimmter höherwertiger Biotoptyp wie Extensivgrünland oder eine flächige Gehölzpflanzung festgesetzt wird, werden sie in der Bilanzierung als Gartenfläche bewertet.

Hierfür wird ein Planungswert von

5 ÖW/m²

zugrunde gelegt.

Damit ergibt sich:

1.621 m² × 5 ÖW/m² = 8.105 ÖW.

Hecke – Neuanlage

Entlang der Grenzen des Plangebietes wird mit Ausnahme des Zufahrtsbereiches eine 3 m breite Randeingrünung festgesetzt. Die insgesamt 1.236 m² große Fläche ist als geschlossene, mehrreihige Hecke aus standortgerechten und gebietsheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit wird für die neu anzulegende Hecke ein Planungswert von

16 ÖW/m²

angesetzt.

Damit ergibt sich:

1.236 m² × 16 ÖW/m² = 19.776 ÖW

Straßenverkehrsfläche

Die 270 m² große Straßenverkehrsfläche wird vorsorglich vollständig als versiegelte Fläche mit

0 ÖW/m²

bewertet.

Bewertung des Planungszustandes

Planungszustand	Fläche	Planungswert	Gesamtwert
versiegelte Gemeinbedarfsflächen	6.483 m²	0	0 ÖW
Garten / nicht überbaubare Grundstücksflächen	1.621 m²	5	8.105 ÖW
Hecke - Neuanlage	1.236 m²	16	19.776 ÖW
Straßenverkehrsfläche	270 m²	0	0 ÖW
Gesamt	**9.610 m²**		**27.881 ÖW**

Damit ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches ein ökologisches Defizit von:

103.427 ÖW – 27.881 ÖW = 75.546 ÖW.

6.6.3 Externe Ausgleichsmaßnahme

Das innerhalb des Plangebietes verbleibende ökologische Defizit wird durch eine externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, kompensiert.

Für die Maßnahme steht eine Fläche von insgesamt **9.050 m²** zur Verfügung. Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und soll vollständig zu einem standortgerechten Laub-Mischwald entwickelt werden.

Ausgangszustand – intensiv genutzter Acker

Für intensiv genutzten Acker beträgt der Biotopwert 16. Aufgrund der intensiven Nutzung, der geringen floristischen und strukturellen Ausprägung und des Fehlens besonderer Habitatfunktionen wird ein Zustandswert von 0,4 zugrunde gelegt.

Damit ergibt sich ein ökologischer Flächenwert von:

16 × 0,4 = 6,4 ÖW/m².

Für die 9.050 m² große Fläche ergibt sich:

9.050 m² × 6,4 ÖW/m² = 57.920 ÖW.

Planungszustand – standortgerechter Laub-Mischwald

Für den vorgesehenen standortgerechten Laub-Mischwald wird ein Planungswert von

17 ÖW/m²

angesetzt.

Damit ergibt sich:

9.050 m² × 17 ÖW/m² = 153.850 ÖW.

Die durch die Maßnahme erzielte ökologische Aufwertung beträgt somit:

153.850 ÖW – 57.920 ÖW = 95.930 ÖW.

Bilanz externe Ausgleichsfläche

Bilanzposition	**Fläche**	**ÖW/m²**	**Ökologischer Wert**
Ist-Zustand – intensiv genutzter Acker	9.050 m²	6,4	57.920 ÖW
Plan-Zustand – standortgerechter Laub-Mischwald	9.050 m²	17,0	153.850 ÖW
Ökologische Aufwertung		**+10,6**	**+95.930 ÖW**

Neben der rechnerischen Aufwertung führt die Maßnahme zu einer dauerhaften Verbesserung insbesondere der Biotop- und Habitatfunktionen, der Bodenentwicklung, des Wasserrückhalts, der Biotopvernetzung und des Lokalklimas.

6.6.4 Gesamtbilanz

Unter Einbeziehung der externen Ausgleichsmaßnahme ergibt sich:

Bilanzposition	**Ökologischer Wert**
Ist-Zustand Plangebiet	103.427 ÖW
Planungszustand Plangebiet	27.881 ÖW
Defizit innerhalb des Plangebietes	**–75.546 ÖW**
Aufwertung externe Ausgleichsfläche	+95.930 ÖW

Bilanzposition	Ökologischer Wert
Gesamtbilanz	**+20.384 ÖW**

Die externe Aufforstungsmaßnahme erzielt eine Aufwertung von 95.930 ÖW und übersteigt damit das innerhalb des Plangebietes verbleibende Defizit von 75.546 ÖW um 20.384 ÖW. Das nach dem saarländischen Leitfaden ermittelte ökologische Defizit wird vollständig ausgeglichen.

6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes darzustellen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben.

Die grundsätzliche Standortprüfung ist in Kapitel 1.2 „Gründe für die Standortwahl“ ausführlich dargestellt. Untersucht wurden neben dem Standort an der L 156 der bestehende Feuerwehrstandort Reimsbach, das Telekom-Gelände in der Reimsbacher Straße 26a, die Standortbereiche Kleeweg 10 und Unter den Buchen 27 sowie eine Fläche gegenüber dem Hundeplatz Reimsbach. Die Bewertung berücksichtigt insbesondere die einsatztaktische Lage, die Erreichbarkeit, die verkehrliche Anbindung, die Flächengröße und -verfügbarkeit, die Topografie sowie die langfristige Entwicklungsmöglichkeit eines gemeinsamen Standortes von Feuerwehr und THW.

Aus Umweltsicht besitzen die bestehenden bzw. siedlungsnäheren Standorte grundsätzlich den Vorteil einer geringeren zusätzlichen Inanspruchnahme bislang unbebauter Außenbereichsflächen. Dies betrifft insbesondere den bestehenden Feuerwehrstandort und das bereits baulich vorgeprägte Telekom-Grundstück. Der vorhandene Feuerwehrstandort verfügt jedoch nicht über die für das geplante Rettungszentrum erforderlichen Flächen- und Erweiterungsmöglichkeiten; das Telekom-Grundstück steht der Gemeinde nicht zur Verfügung. Die Standorte Kleeweg 10 und Unter den Buchen 27 weisen insbesondere hinsichtlich Verkehrsabwicklung, Flächenentwicklung und langfristiger Erweiterbarkeit Nachteile auf. Damit ergibt sich aus ihrer siedlungsnäheren Lage kein insgesamt vorzugswürdiger Standort.

Bei der Fläche gegenüber dem Hundeplatz wären aufgrund der ungünstigeren topografischen Verhältnisse voraussichtlich stärkere Geländemodellierungen und Erdbewegungen erforderlich. Hierdurch wären insbesondere zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild zu erwarten. Ein eindeutiger umweltbezogener Vorteil gegenüber dem Standort an der L 156 besteht daher auch für diese Variante nicht.

Der Standort an der L 156 ist seinerseits mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Insbesondere werden bislang unbebaute Grünlandflächen in Anspruch genommen, Bodenfunktionen gehen durch Versiegelung verloren und das Landschaftsbild wird verändert. Dem stehen die günstigere Topografie, die unmittelbare Anbindung an die L 156 und die ausreichende Flächengröße gegenüber. Sämtliche untersuchten Standorte liegen zudem innerhalb der Wasserschutzzone III, sodass sich aus dem Grundwasserschutz kein entscheidender Standortvorteil einer anderen Variante ableiten lässt. Die Prüfung der Standortalternativen hat keinen Standort ergeben, der die funktionalen Anforderungen in gleicher Weise erfüllt und zugleich voraussichtlich geringere Umweltauswirkungen verursacht.

Aus umweltbezogener Sicht ergibt sich daher kein Anlass, von der in Kapitel 1.2 begründeten Standortwahl an der L 156 abzuweichen.

6.8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde Beckingen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergese-

hene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Hierbei werden auch die Informationen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 3 BauGB berücksichtigt.

Die Überwachung konzentriert sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Umsetzung und dauerhafte Sicherung der im Bebauungsplan vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Hierzu gehören insbesondere

- die fachgerechte Herstellung, Anwuchspflege, dauerhafte Unterhaltung und erforderliche Nachpflanzung der 1.236 m² großen Randeingrünung,
- die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- die Umsetzung und dauerhafte Entwicklung der externen Aufforstungsmaßnahme auf der 9.050 m² großen Ausgleichsfläche sowie
- die funktionsgerechte Herstellung und Unterhaltung der Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung,
- die Durchführung und Dokumentation der vor der Gehölzbeseitigung erforderlichen artenschutzrechtlichen Kontrollen und gegebenenfalls festgelegten Schutz- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III kommt zudem der ordnungsgemäßen Entwässerung sowie der Vermeidung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser besondere Bedeutung zu.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Ein darüber hinausgehendes dauerhaftes faunistisches Monitoring ist nach dem Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I nicht erforderlich.

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung oder des späteren Betriebes Hinweise auf bislang nicht vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen, prüft die Gemeinde in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, ob ergänzende Maßnahmen erforderlich sind.

6.9 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen gemeinsamen Standort von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk. Das 9.610 m² große Plangebiet liegt nördlich der L 156 zwischen Reimsbach und Erbringen und wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Zum Bestand gehören außerdem ein rund 860 m² großes Feldgehölz, kleinere Schlagflur- und Saumbereiche sowie ein vorhandener Rad- und Fußweg.

Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Südlich der L 156 liegen der Mackenbach und die Feuchtbiotope der Mackenbachaue. Sie werden durch die Planung nicht unmittelbar beansprucht. Das Plangebiet befindet sich vollständig in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten und in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz.

Die Gemeinbedarfsfläche umfasst 8.104 m². Davon können bis zu 6.483 m² durch Gebäude und befestigte Betriebsflächen beansprucht werden. Weitere 1.621 m² bleiben unversiegelt und werden begrünt. Entlang der Grenzen des Plangebietes wird außerhalb des Zufahrtsbereiches eine 3 m breite Hecke mit einer Gesamtfläche von 1.236 m² angelegt. Die Straßenverkehrsfläche umfasst 270 m².

Durch die Bebauung und Versiegelung gehen natürliche Bodenfunktionen und bislang unbebaute Grünlandflächen verloren. Das 860 m² große Feldgehölz wird vollständig beseitigt. Damit entfällt die strukturreichste Biotop- und potenzielle Habitatfläche des Plangebietes. Die Auswirkungen auf Boden, Biotope und biologische Vielfalt werden daher als erheblich bewertet.

Die Hecke und die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen halten insgesamt 2.857 m² von einer Überbauung oder Versiegelung frei. Die Gehölzpflanzung schafft langfristig neue Lebensraum- und Vernetzungsstrukturen und trägt zur landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums bei. Wegen ihrer Entwicklungszeit kann sie die Funktionen des vorhandenen Feldgehölzes jedoch nicht unmittelbar ersetzen.

Vor der Beseitigung des Feldgehölzes sind die Gehölze fachkundig auf Niststätten, Baumhöhlen, Fledermausquartiere, geeignete Strukturen für holzbewohnende Käfer und eine mögliche Nutzung durch die Haselmaus zu untersuchen. Rodungen dürfen grundsätzlich nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen. Werden geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt, sind vor dem Eingriff die erforderlichen Schutz- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Bei vollständiger Beachtung dieser Vorgaben sind keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Versiegelung verringert die natürliche Versickerung und erhöht den Oberflächenabfluss. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind Einträge von Schadstoffen in Boden und Grundwasser besonders zu vermeiden. Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden getrennt abgeleitet. Das Niederschlagswasser wird zurückgehalten und gedrosselt einem südlich gelegenen Vorfluter oder Gewässer zugeführt. Belastete Abflüsse sind erforderlichenfalls vor der Ableitung zu behandeln. Bei fachgerechter Umsetzung sind keine erheblichen qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Trinkwassergewinnung zu erwarten.

Das Rettungszentrum wird aufgrund seiner Größe, der Hanglage und der Sichtbarkeit von der L 156 und dem begleitenden Rad- und Fußweg deutlich in Erscheinung treten. Zusammen mit dem Verlust des Feldgehölzes führt dies zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes. Die umlaufende Hecke mindert diese Wirkung erst mit zunehmender Entwicklung. Der Rad- und Fußweg bleibt erhalten; betroffen sind vor allem die bisherigen Blickbeziehungen zur offenen Hangfläche.

Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung nicht zu erwarten. Zugleich verbessert das Rettungszentrum die Voraussetzungen für den Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz im Oberen Haustadter Tal. Forstrechtlich einzustufende Waldflächen sowie bekannte Kultur- oder Bodendenkmäler werden nicht beansprucht. Landwirtschaftlich nutzbare Flächen gehen sowohl im Plangebiet als auch auf der externen Ausgleichsfläche dauerhaft verloren.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt für das Plangebiet einen Ausgangswert von 103.427 ÖW und einen Planungswert von 27.881 ÖW. Das verbleibende Defizit beträgt 75.546 ÖW. Zum Ausgleich wird eine 9.050 m² große Ackerfläche auf dem Flurstück 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, zu einem standortgerechten Laub-Mischwald entwickelt. Die Aufwertung beträgt 95.930 ÖW und übersteigt das Defizit um 20.384 ÖW.

Die Prüfung der Standortalternativen hat keinen Standort ergeben, der die funktionalen Anforderungen in gleicher Weise erfüllt und zugleich voraussichtlich geringere Umweltauswirkungen verursacht. Die Planung bleibt mit erheblichen Auswirkungen auf Boden, Biotope und Landschaftsbild verbunden. Die festgesetzten Grünmaßnahmen, die geregelte Niederschlagswasserbewirtschaftung, die artenschutzrechtlichen Schutzvorkehrungen und die externe Aufforstung begrenzen beziehungsweise kompensieren diese Auswirkungen. Umwelt- oder naturschutzrechtliche Konflikte, die eine Umsetzung des Bebauungsplanes ausschließen, sind bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht erkennbar.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach hat die Gemeinde Beckingen als Trägerin der Bauleitplanung die von der Pla-

nung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung bildet die zentrale planerische Entscheidung. In ihrem Rahmen entscheidet die Gemeinde, welchen Belangen aufgrund ihrer Bedeutung Vorrang eingeräumt wird und welche entgegenstehenden Belange zurückgestellt werden.

Die Durchführung der Abwägung umfasst insbesondere folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung und Zusammenstellung des Abwägungsmaterials,
- Bewertung und Gewichtung der berührten Belange,
- Ausgleich der gegenläufigen Interessen sowie
- abschließende Abwägungsentscheidung.

Im Hinblick auf die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB werden insbesondere die nachfolgend dargestellten Auswirkungen des Bebauungsplanes „Rettungszentrum Oberes Tal“ und der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes in die Abwägung eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung

Das Plangebiet liegt außerhalb der geschlossenen Ortslagen zwischen Reimsbach und Erbringen unmittelbar nördlich der L 156. Schutzbedürftige Wohnnutzungen grenzen nicht unmittelbar an das Plangebiet an. Der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort befindet sich nach den Angaben des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz in einer Entfernung von ca. 200 m.

Mit dem Betrieb des Rettungszentrums können insbesondere Geräusche durch an- und abfahrende Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge, Stellplatz- und Rangierbewegungen, Übungsbetrieb und technische Anlagen verbunden sein. Einsatzbedingte Geräuschereignisse können naturgemäß auch während der Nachtzeit auftreten.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz kommt aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung zu dem Ergebnis, dass besondere textliche Festsetzungen zum Lärmschutz auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich sind. Soweit sich aus der späteren Anlagen- und Betriebsplanung besondere Anforderungen ergeben, können diese im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Lichtwirkungen werden durch eine bedarfsgerechte und nach unten gerichtete Außenbeleuchtung begrenzt. Gleichzeitig dient diese Ausgestaltung dem Schutz der angrenzenden Gehölz- und Waldrandstrukturen.

Das Rettungszentrum verbessert zugleich die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz im Oberen Haustadter Tal.

Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nicht zu erwarten. Der Verbesserung der Gefahrenabwehr kommt in der Abwägung ein hohes Gewicht zu.

7.1.2 Auswirkungen auf die Belange des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes

Zentrales Ziel der Planung ist die Schaffung eines gemeinsamen, zukunftsfähigen Standortes für die Freiwillige Feuerwehr im Oberen Haustadter Tal sowie die planungsrechtliche Ermöglichung einer Einbindung des Beckinger Ortsverbandes des Technischen Hilfswerks.

Der Standort an der L 156 liegt räumlich zwischen den zu versorgenden Ortsteilen Reimsbach, Hargarten, Oppen und Erbringen. Die durchgeführte Isochronenanalyse zeigt, dass der Standort

zwar nicht in jeder einzelnen Fahrtrichtung die absolut größte Reichweite besitzt, innerhalb des maßgeblichen Versorgungsbereiches jedoch eine besonders ausgewogene Verteilung kurzer Erreichbarkeiten ermöglicht.

Die unmittelbare Anbindung an die L 156 ermöglicht es den Einsatzfahrzeugen, schnell in unterschiedliche Richtungen auszurücken, ohne zunächst längere innerörtliche Straßenabschnitte durchfahren zu müssen. Die zur Verfügung stehende Flächengröße ermöglicht darüber hinaus die Anordnung der für einen zeitgemäßen Rettungsstandort erforderlichen Fahrzeughallen, Alarm- und Umkleidebereiche, Stellplätze, Hof-, Rangier-, Übungs- und Bewegungsflächen sowie zusätzliche Funktionsbereiche.

Durch die räumliche Bündelung von Feuerwehr und THW können zudem betriebliche und organisatorische Synergien entstehen, beispielsweise bei gemeinsamen Einsatzlagen, Übungen sowie der Nutzung von Erschließungs- und Funktionsflächen.

Fazit: Die Planung besitzt für die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes ein sehr hohes öffentliches Gewicht.

7.1.3 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erholung

Das Plangebiet liegt in einem bislang überwiegend unbebauten Landschaftsraum am Übergang zwischen L 156, Offenland und den nördlich und östlich anschließenden Waldflächen. Die ansteigende Grünlandfläche ist insbesondere von der Landesstraße und vom straßenbegleitenden Rad- und Fußweg wahrnehmbar.

Mit dem Rettungszentrum wird dieser Landschaftsbereich deutlich baulich überprägt. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche können maximal 6.483 m² durch Gebäude und befestigte Funktionsflächen beansprucht werden. Aufgrund der Hanglage werden die baulichen Anlagen im Landschaftsraum sichtbar sein.

Zusätzlich wird das vorhandene, rund 860 m² große östliche Feldgehölz in Anspruch genommen. Damit geht ein bereits entwickeltes, gliederndes Landschaftselement verloren.

Die Planung reagiert hierauf durch eine 3 m breite und insgesamt 1.236 m² große, weitgehend umlaufende Randeingrünung. Diese verbessert mit zunehmender Entwicklung die landschaftliche Einbindung des Rettungszentrums. Aufgrund der geringen Breite und der erforderlichen Entwicklungszeit kann sie den Verlust des vorhandenen Feldgehölzes und die bauliche Überprägung des Standortes jedoch nicht vollständig ausgleichen.

Fazit: Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild besitzen ein erhebliches Gewicht gegen die Planung. Durch die Randeingrünung und die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden sie gemindert, können jedoch nicht vollständig vermieden werden.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes

Die Umweltprüfung ist in den Kapiteln 6.4 bis 6.6 dargestellt. Erhebliche Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Versiegelung von bis zu 6.483 m², den Verlust natürlicher Bodenfunktionen, die Beseitigung des 860 m² großen Feldgehölzes und die Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten und in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz besitzt außerdem der Schutz des Grundwassers ein hohes Gewicht.

Die 1.236 m² große Hecke, die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers mindern die Auswirkungen. Die Hecke kann die Funktionen des bestehenden Feldgehölzes aufgrund ihrer Entwicklungszeit jedoch nicht unmittelbar ersetzen. Das nach Berücksichtigung der planinternen Maßnahmen verbleibende ökologische Defizit wird durch die externe Aufforstungsmaßnahme ausgeglichen.

Vor der Beseitigung des Feldgehölzes sind die festgelegten artenschutzrechtlichen Kontrollen durchzuführen. Bei vollständiger Umsetzung der Maßnahmen V1 bis V7 und der gegebenenfalls erforderlichen ergänzenden Schutzmaßnahmen sind keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die verbleibenden Auswirkungen auf Boden, Biotope, Landwirtschaft und Landschaftsbild sind als nachteilige Belange in die Abwägung einzustellen. Sie schließen die Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch nicht aus.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch das Rettungszentrum wird bislang überwiegend landwirtschaftlich bzw. als Grünland nutzbare Fläche dauerhaft einer Gemeinbedarfsnutzung zugeführt. Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des eigentlichen Vorhabenbereiches entfällt damit.

Zusätzlich wird die 9.050 m² große externe Ausgleichsfläche, die derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird, zu einem standortgerechten Laub-Mischwald entwickelt und damit ebenfalls dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Flächen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Die Landwirtschaftskammer hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

Die zusätzliche Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen ist gleichwohl vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB von Bedeutung. Aus diesem Grund wurden auch bereits baulich genutzte bzw. innerörtliche Standorte untersucht. Eine tatsächlich verfügbare Alternative, die die erforderliche Flächengröße, Verkehrsanbindung, Erweiterbarkeit und einsatztaktische Lage in vergleichbarer Weise erfüllt, wurde nicht festgestellt. Die Standortprüfung kommt deshalb trotz der Außenbereichsinanspruchnahme zur Vorzugswürdigkeit des Standortes an der L 156.

Waldflächen werden durch die bauliche Entwicklung nicht in Anspruch genommen. Die angrenzenden Waldflächen bleiben erhalten. Der gesetzlich bzw. fachrechtlich erforderliche Waldabstand ist bei der Objektplanung zu berücksichtigen.

Durch die externe Ausgleichsmaßnahme entsteht langfristig zusätzliche Waldfläche.

Fazit: Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist als nachteiliger Belang in die Abwägung einzustellen. Aufgrund der besonderen Standortanforderungen, der geprüften Alternativen und der fehlenden Bedenken der Landwirtschaftskammer wird dieser Belang gegenüber dem öffentlichen Interesse am Rettungszentrum zurückgestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind nicht zu erwarten.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und der Mobilität

Die unmittelbare Anbindung an die L 156 stellt einen wesentlichen Standortvorteil dar. Einsatzfahrzeuge können von hier aus ohne längere innerörtliche Fahrstrecken in unterschiedliche Richtungen ausrücken.

Gleichzeitig stellt die Herstellung einer leistungsfähigen und sicheren Zufahrt besondere Anforderungen an die Erschließungsplanung. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- ausreichende Sichtverhältnisse,
- die Schleppkurven der Einsatzfahrzeuge,
- die Leistungsfähigkeit des Anschlusses,
- die sichere Führung des vorhandenen Rad- und Fußweges,
- die Trennung von Alarmverkehr und sonstigem Verkehr sowie
- gegebenenfalls erforderliche Fahrzeugrückhaltesysteme.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt im betreffenden Abschnitt der L 156 bereits 70 km/h. Ob darüber hinaus weitere verkehrsregelnde oder bauliche Maßnahmen erforderlich werden, ist anhand der konkreten Zufahrtsplanung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Der vorhandene Rad- und Fußweg wird durch die Zufahrt gekreuzt. Seine sichere und funktionsfähige Führung ist daher bei der Detailplanung besonders zu berücksichtigen.

Die Planung erzeugt gegenüber dem bisherigen Zustand zusätzliche Verkehrsbewegungen. Diese entstehen durch Beschäftigte bzw. Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge, Übungs- und Betriebsverkehr. Aufgrund der unmittelbaren Anbindung an die L 156 kann dieser Verkehr jedoch weitgehend ohne zusätzliche Belastung innerörtlicher Straßenräume abgewickelt werden.

Fazit: Die verkehrliche Lage ist grundsätzlich gut geeignet und stellt einen wesentlichen Belang zugunsten des Standortes dar. Die konkrete Zufahrt muss jedoch hohen Anforderungen an Verkehrssicherheit und die konfliktfreie Führung des Rad- und Fußverkehrs genügen.

7.1.7 Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung des Rettungszentrums kann grundsätzlich hergestellt werden.

Das anfallende Schmutzwasser soll über einen neu herzustellenden Anschluss dem in der Talaue vorhandenen EVS-Sammler zugeführt werden. Niederschlagswasser wird getrennt erfasst, zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet.

Im Bereich des straßenbegleitenden Rad- und Fußweges verlaufen bestehende Strom-, Telekommunikations- und Wasserversorgungsleitungen. Diese Anlagen sind bei der konkreten Erschließungsplanung zu schützen und in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern zu berücksichtigen.

Auch der im Bereich der vorgesehenen Zufahrt vorhandene Holzmast und die bestehende Straßenentwässerung sind bei der technischen Ausbildung des Anschlusses zu beachten. Bestand und Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Fazit: Grundsätzliche Hindernisse für die technische Ver- und Entsorgung bestehen nicht. Die vorhandenen Leitungs- und Entwässerungsanlagen sind bei der nachfolgenden Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

7.1.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur-, Bau- oder bekannten Bodendenkmäler vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes sind daher nicht zu erwarten. Die gesetzlichen Melde- und Sicherungspflichten bei bislang unbekannten Bodenfunden bleiben unberührt.

Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Nach den vorhandenen Unterlagen ist nicht bekannt, ob im konkreten Plangebiet tatsächlich Bergbau betrieben wurde. Bei Erd- und Ausschachtungsarbeiten ist deshalb vorsorglich auf mögliche Hinweise früherer bergbaulicher Tätigkeit zu achten.

Die bestehenden Verkehrs- und Versorgungsanlagen stellen weitere Sachgüter dar. Ihre Funktionsfähigkeit bleibt erhalten bzw. ist im Rahmen der Erschließungsplanung sicherzustellen.

Fazit: Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Die Belange des möglichen Altbergbaus sowie der vorhandenen Leitungs- und Verkehrsinfrastruktur können auf Ebene der konkreten Bau- und Erschließungsplanung bewältigt werden.

7.1.9 Auswirkungen auf die Belange der Hochwasservorsorge und Starkregenvorsorge

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Aufgrund der Hanglage und des hohen zukünftigen Versiegelungsanteils ist jedoch die geordnete Ableitung des Niederschlagswassers von besonderer Bedeutung. Ohne geeignete Maßnahmen würde die Versiegelung zu erhöhten und beschleunigten Oberflächenabflüssen führen.

Der Bebauungsplan begegnet diesem Belang durch die vorgesehene Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers. Die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die neu anzulegende Randeingrünung tragen ergänzend zur Interzeption, Rückhaltung und Verminderung von Oberflächenabflüssen bei.

Fazit: Ein unmittelbarer Hochwasserkonflikt besteht nicht. Die aufgrund von Hanglage, Versiegelung und Starkregen möglichen Oberflächenabflüsse sind durch die vorgesehene Entwässerung und Grünordnung beherrschbar.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

7.2.1 Für die Planung sprechende Belange

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen insbesondere:

- die langfristige Sicherung und Verbesserung des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes,
- die zentrale Lage des Standortes zwischen Reimsbach, Hargarten, Oppen und Erbringen,
- die ausgewogene Erreichbarkeit der zu versorgenden Ortsteile,
- die unmittelbare Anbindung an die L 156 und die hierdurch günstigen Ausrückbedingungen,
- die Vermeidung längerer Alarmfahrten durch innerörtliche Straßenräume,
- die ausreichende Flächengröße für einen zeitgemäßen Feuerwehr- und THW-Standort,
- die Möglichkeit einer langfristigen funktionalen Weiterentwicklung,
- die Möglichkeit einer räumlichen Bündelung von Feuerwehr und THW,
- die gegenüber der untersuchten Fläche am Hundeplatz günstigeren topografischen Verhältnisse,
- das Fehlen einer tatsächlich verfügbaren, funktional gleichwertigen und zugleich eindeutig umweltverträglicheren Standortalternative,
- die weitgehend umlaufende Randeingrünung des Rettungszentrums sowie die vollständige naturschutzrechtliche Kompensation der verbleibenden Eingriffe,

Das öffentliche Interesse an einer dauerhaft leistungsfähigen Gefahrenabwehr besitzt dabei ein besonders hohes Gewicht.

7.2.2 Gegen die Planung sprechende Belange

Gegen die Planung bzw. als nachteilige Folgen sind insbesondere einzustellen:

- die erstmalige bauliche Inanspruchnahme einer bislang weitgehend unbebauten Außenbereichsfläche,
- die Versiegelung von bis zu 6.483 m² innerhalb der Gemeinbedarfsfläche,
- der dauerhafte Verlust natürlicher Bodenfunktionen,

- die Verringerung der natürlichen Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildung,
- die besondere Empfindlichkeit aufgrund der Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten und im Vorranggebiet für Grundwasserschutz,
- die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes,
- der Verlust von Grünland- und Offenlandbiotopen,
- der vollständige Verlust des rund 860 m² großen östlichen Feldgehölzes als strukturreichster Biotop- und potenzieller Habitatfläche innerhalb des Plangebietes,
- die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sowohl im Plangebiet als auch auf der externen Ausgleichsfläche,
- zusätzliche betriebsbedingte Verkehrs-, Lärm- und Lichtwirkungen sowie
- die besonderen Anforderungen an eine sichere Anbindung an die L 156 einschließlich der Querung des vorhandenen Rad- und Fußweges.

Diese Auswirkungen werden durch die Planung nicht verkannt. Ihnen wird durch die festgesetzten bzw. vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation entgegengewirkt.

7.3 FAZIT

Mit dem Bebauungsplan sollen die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für einen gemeinsamen, langfristig leistungsfähigen Standort von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk geschaffen werden. Die Gemeinde misst der Sicherung des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes ein besonders hohes öffentliches Gewicht bei.

Der Standort an der L 156 liegt zwischen den zu versorgenden Ortsteilen und ermöglicht kurze und ausgewogene Erreichbarkeiten. Die unmittelbare Anbindung an die Landesstraße erlaubt ein Ausrücken in mehrere Richtungen, ohne längere innerörtliche Straßenabschnitte zu beanspruchen. Flächengröße und Zuschnitt ermöglichen die Unterbringung der erforderlichen Gebäude, Stellplätze, Alarm-, Aufstell-, Rangier- und Übungsflächen von Feuerwehr und THW.

Die Prüfung der Standortalternativen hat keinen Standort ergeben, der die funktionalen Anforderungen in gleicher Weise erfüllt und zugleich voraussichtlich geringere Umweltauswirkungen verursacht. Die Gemeinde hält deshalb trotz der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen am Standort an der L 156 fest.

Gegen die Planung sprechen insbesondere die Versiegelung von bis zu 6.483 m², der Verlust natürlicher Bodenfunktionen, die Verringerung der Versickerung, die Inanspruchnahme landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes. Hinzu kommt die vollständige Beseitigung des 860 m² großen östlichen Feldgehölzes. Die Gemeinde berücksichtigt dessen Bedeutung für Biotopfunktionen, Artenschutz und Landschaftsbild. Der Erhalt des Gehölzes würde jedoch die für das Technische Hilfswerk benötigten Gebäude-, Aufstell-, Bewegungs- und Funktionsflächen wesentlich einschränken. Den betrieblichen Anforderungen des Rettungszentrums wird daher an dieser Stelle Vorrang eingeräumt.

Die 3 m breite und insgesamt 1.236 m² große Hecke sowie die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindern die Eingriffe und verbessern mit zunehmender Entwicklung die Einbindung des Standortes in die Landschaft. Die Hecke kann die Funktionen des beseitigten Feldgehölzes nicht unmittelbar ersetzen. Das nach dem saarländischen Leitfaden ermittelte ökologische Defizit wird durch die Aufforstung einer 9.050 m² großen Ackerfläche ausgeglichen.

Die Lage im Wasserschutzgebiet erfordert besondere Vorkehrungen bei Bau, Entwässerung und Betrieb. Vorgesehen sind eine getrennte Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die

Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers sowie erforderlichenfalls die Behandlung belasteter Abflüsse. Bei fachgerechter Umsetzung sind keine erheblichen qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Trinkwassergewinnung zu erwarten.

Vor der Beseitigung des Feldgehölzes sind die festgelegten artenschutzrechtlichen Kontrollen durchzuführen. Werden geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt, müssen vor dem Eingriff die erforderlichen Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen sind keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Gemeinde gewichtet die Vorteile des Standortes für eine dauerhaft leistungsfähige Gefahrenabwehr höher als die verbleibenden Nachteile für Boden, Natur, Landschaft und Landwirtschaft. Sie hält daher an der Entwicklung des Rettungszentrums an der L 156 fest.